



Bundesministerium
des Innern

Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 25 Absatz 2

des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

2014

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	5
B.	Begleitende Maßnahmen	6
C.	Empfehlungen des Ministerkomitees.....	7
	I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Empfehlung 1)	7
	II. Bekämpfung von Rassismus (Empfehlung 2).....	10
	III. Situation deutscher Sinti und Roma (Empfehlung 3).....	25
	IV. Statistische Daten (Empfehlung 4)	35
	V. Erweiterung des Anwendungsbereichs (Empfehlung 5)	35
	VI. Bewahrung des kulturellen Erbes (Empfehlung 6)	36
	VII. Kompetenzverteilung (Empfehlung 7)	37
	VIII. Braunkohleförderung (Empfehlung 8).....	39
	IX. Aufklärung der Öffentlichkeit (Empfehlung 9)	40
	X. Minderheitensprachen in den Medien (Empfehlung 10)	45
	XI. Namensrecht (Empfehlung 11).....	48
	XII. Minderheitensprachen im öffentlichen Leben (Empfehlung 12).....	50
	XIII. Bildungswesen (Empfehlung 13).....	53
	XIV. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten (Empfehlung 14)	57
D.	Empfehlungen des Beratenden Ausschusses	61
	I. Artikel 3	61
	Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens	61
	II. Artikel 4	63
	Bekämpfung der Diskriminierung.....	63
	Erhebung ethnischer Daten	64
	Datenerhebung durch die Polizei.....	64
	III. Artikel 5	64
	Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten	64
	Institutioneller Rahmen für die Förderung nationaler Minderheiten	65
	Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur.....	66
	IV. Artikel 6	66
	Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog	66

	Bekämpfung von Rassismus	66
	Die Medien und der Kampf gegen Rassismus.....	67
V.	Artikel 9	68
	Zugang der Angehörigen der dänischen Minderheit zu Medien	68
	Zugang der Angehörigen der friesischen Minderheit zu Medien.....	69
	Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien	70
VI.	Artikel 10	71
	Verwendung des Sorbischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden.....	71
	Verwendung des Dänischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden.....	71
	Verwendung des Friesischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden.....	72
VII.	Artikel 11	72
	Nachnamen in Minderheitensprachen	72
	Zweisprachige Ortstafeln und Schilder	72
VIII.	Artikel 12	73
	Sinti und Roma im Bildungssystem	73
	Lehrerausbildung und Lehrpläne	76
IX.	Artikel 13	81
	Schulnetzwerk der dänischen Minderheit	81
X.	Artikel 14	83
	Sorbischunterricht.....	83
	Friesischunterricht	84
	Romanesunterricht	86
XI.	Artikel 15	88
	Teilhabe der Sinti und Roma am sozialen und wirtschaftlichen Leben	88
	Konsultationen nationaler Minderheiten auf Bundesebene.....	88
	Teilhabe der Angehörigen der friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene.....	89
XII.	Artikel 18	89
	Zusammenarbeit mit Nachbarländern.....	89
E.	Stellungnahmen der Verbände.....	91
F.	Schlussbemerkungen.....	118

A. Einleitung

Der Vierte Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) wurde erstellt durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit anderen Bundeseinrichtungen sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Verbände der durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten. Die Verbände erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung des Rahmenübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, darzulegen. Die jeweiligen schriftlichen Stellungnahmen sind unter Kapitel E. des vorliegenden Berichts wiedergegeben. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Februar 2009 und Dezember 2013.

Die drei diesem Bericht vorausgegangenen Berichte der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens sind ebenso wie die darauffolgenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses sowie die Erwiderungen der Bundesregierung in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten des Europarates abrufbar.

B. Begleitende Maßnahmen

Um die Minderheiten und ihre Sprachen einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen, hat das *Bundesministerium des Innern* im Jahr 2013 eine neue Broschüre zu den Minderheiten und ihren Sprachen aufgelegt. Eine elektronische Version der Broschüre ist bereits seit Dezember 2012 auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar. Die Druckversion steht seit Februar 2013 zur Verfügung.

In der Europawoche Anfang Mai jeden Jahres nimmt im Land *Schleswig-Holstein* die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch an Veranstaltungen teil, in denen minderheitenpolitische Zusammenhänge sowie das Zusammenspiel der minderheitenpolitischen Konventionen und Gesetze auf europäischer, Bundes- und Landesebene erörtert werden. Des Weiteren informiert sie Studierende, Stipendiatengruppen und Nachwuchskräfte der Polizei sowie der Verwaltungswissenschaften über die Minderheitenpolitik des Landes.

Das Land Schleswig-Holstein weist außerdem auf eine mit internationalen Experten besetzte öffentliche Konferenz sowie einen Experten-Workshop hin, die das European Centre for Minority Issues (ECMI) am 5. und 6. Juli 2013 in Flensburg unter dem Titel „Shaping the Frame across the Cycles“ organisiert hat. Im Mittelpunkt der Tagung standen wissenschaftliche und praktische Aspekte des Berichtswesens für das Rahmenübereinkommen.

Um den künftigen Sorbisch/Wendisch-Unterricht, inkl. des bilingualen Unterrichts, im Land *Brandenburg* optimal gestalten zu können, ist beabsichtigt, den Sorbisch/Wendisch-Unterricht sowie den bilingualen Unterricht in der Grundschule wissenschaftlich auswerten zu lassen. Die Unterrichtsangebote und Rahmensetzungen können dann auf Grundlage der Ergebnisse ggf. weiterentwickelt werden. Von der beabsichtigten Evaluation und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Bildungsangebote wird im Ergebnis auch eine breitere öffentliche Wahrnehmung erwartet.

Die vom Landtag beabsichtigte Novellierung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg wird die sorbische/wendische Minderheit und ihre Sprache ebenfalls der Öffentlichkeit näher bringen.

C. Empfehlungen des Ministerkomitees

In Reaktion auf den Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens sowie auf Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen aus dem Jahr 2010 erließ das Ministerkomitee des Europarats am 15. Juni 2011 die Resolution CM/Res CMN (2011)10. Zu den dort niedergelegten Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Empfehlung 1)

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, die Öffentlichkeit verstärkt über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufzuklären und sicherzustellen, dass die Einhaltung des Gesetzes regelmäßig überprüft wird. Außerdem sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassender über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes könne in dem Zusammenhang mögliche Opfer lediglich beraten, nicht aber selbst Verfahren einleiten oder Informationen zu Einzelfällen zusammentragen. Zudem bemängelt das Komitee, die Antidiskriminierungsstelle habe keine regionalen oder lokalen Zweigstellen und müsse stets mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein.

Die *Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)* begrüßt die Forderungen des Ministerkomitees nach einer Erweiterung ihrer Befugnisse sowie einer Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln.

In den Jahren 2013 und 2014 führt die ADS eine Studie zum Thema „Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma“¹ durch. Beauftragt wurden das Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin sowie das Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung. Für das Jahr 2014 plant die ADS ein Themenjahr gegen rassistische Diskriminierung und Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft. Mit diesem Projekt möchte die Stelle möglichst breite Kreise der Bevölkerung, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger, auf entsprechende Benachteiligungen hinweisen und Handlungsmöglichkeiten zum Abbau von Diskriminierungen sowie zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes aufzeigen. Darüber hinaus bietet die ADS Publikationen zum AGG

¹ Hinweis: Sinti und Roma nehmen sich nicht als eine, sondern als zwei Ethnien wahr.

und zu ihrer Arbeit in verschiedenen Sprachen sowie ein mehrsprachiges Internetangebot an. Im Rahmen des Themenjahres ist auch die Veröffentlichung der Studie zum Thema „Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma“ geplant.

Um betroffenen Menschen – gerade auch vor Ort – die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen, hat die ADS in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen des Projektes „Netzwerke gegen Diskriminierung“ die Bildung von zehn Beratungsnetzwerken in neun Bundesländern gefördert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei in der Freien und Hansestadt *Hamburg* orientieren sich im Rahmen ihrer täglichen Dienstausbildung an den Inhalten des AGG und fühlen sich den darin enthaltenen Grundsätzen verpflichtet. Das AGG ist der Polizeidienstvorschrift beigelegt und steht dort für jede Polizeibedienstete und jeden Polizeibediensteten zur vertiefenden Einsicht bzw. als Download zur Verfügung. Ferner setzen sich die Auszubildenden während des ersten Ausbildungsjahres mit dem Gleichbehandlungsgesetz auseinander. Dies geschieht im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Nachbereitung im Unterricht durch die Gleichstellungsbeauftragte der Hamburger Polizei.

Sofern Diskriminierungen strafrechtliche Relevanz erlangen, erfolgt im Zuge der sich anschließenden polizeilichen Maßnahmen, überwiegend bereits bei Anzeigenaufnahme, eine regelhafte, sowohl mündliche als auch schriftliche Information der bzw. des Geschädigten über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Strafverfahren und zwar u.a. in Form der obligatorischen Aushändigung eines in 22 Sprachen übersetzten Merkblatts über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren.

Im Land *Baden-Württemberg* dient das Ministerium für Integration als Anlaufstelle für Menschen, die wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden. Es informiert die Betroffenen über ihre Rechte aus dem AGG sowie die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und Fristen. Des Weiteren ist geplant, ein Antidiskriminierungsnetzwerk aufzubauen, um bereits vorhandene Initiativen zu vernetzen.

In Baden-Württemberg steht außerdem der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der durch das Land gefördert wird, als Anlaufstelle für Betroffene der nationalen Minderheit von Sinti und Roma, die wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden, zur Verfügung.

Das Land *Rheinland-Pfalz* hat Anfang des Jahres 2012 die Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, die Maßnahmen und Projekte der

Ressorts der Landesregierung zu koordinieren und zu bündeln, die nach dem merkmalsübergreifenden Ansatz des AGG durchgeführt werden und der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der im AGG genannten Gründe sowie der positiven Gestaltung von Vielfalt dienen. Darüber hinaus hat die Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz den Auftrag, die Arbeit des Netzwerks „Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ zu unterstützen und zu fördern. Sie setzt dabei auf die gemeinsame Aufklärungs- und Informationsarbeit für (potenziell) von Diskriminierung Betroffene, die Weiterleitungsberatung für Diskriminierungsopfer sowie die Beratung der Beratenden. Im Netzwerk arbeiten die beiden in Rheinland-Pfalz tätigen Interessenvertretungen der Sinti und Roma, der Verband der Deutschen Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Sinti Union Rheinland-Pfalz e.V. von Beginn an mit. Eine interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung unter Federführung der Antidiskriminierungsstelle erarbeitet Konzepte für die positive Gestaltung von Vielfalt. Die Öffentlichkeitsarbeit wird unter anderem durch die neu eingerichtete Homepage www.antidiskriminierungsstelle.rlp.de unterstützt.

Im Geschäftsbereich des *niedersächsischen* Justizministeriums sind die folgenden Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen einschließlich vorbeugender Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 AGG ergriffen worden: Quittierte Aushändigung eines Merkblatts für Beschäftigte und Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber sowie Aushänge am Schwarzen Brett und Informationsweitergabe in Personalversammlungen; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema AGG durch das Studieninstitut des Landes Niedersachsen; Aufnahme des AGG in die Ausbildungsgänge der Justiz. Die Bekanntmachung des Gesetzes und der zuständigen Beschwerdestellen (§ 12 Abs. 5 AGG) erfolgt durch Aushang, Auslegung oder den Einsatz der üblichen Informations- und Kommunikationstechnik, z.B. in Form der elektronischen Versendung aller Unterlagen einschließlich der Merkblätter bei Bedarf. Ansprüche, die auf das AGG gestützt werden, können gerichtlich geltend gemacht werden; die Anzahl dieser Gerichtsverfahren wird statistisch nicht erfasst. Das niedersächsische Justizministerium hat aus der Gerichtspraxis keinen Hinweis auf ein Informationsdefizit zum AGG.

Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen im August 2013 der „Koalition gegen Diskriminierung“ beigetreten und hat in einem Festakt den Vertrag mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterzeichnet. Die Öffentlichkeit wurde über das Bekenntnis der Landesregierung zu einer offensiven Antidiskriminierungspolitik informiert. Es ist ferner beabsichtigt, den Internetauftritt zur Antidiskriminierung auf längere Sicht zu überarbeiten, um der Öffentlichkeit mehr Informationen über Maßnahmen gegen Diskriminierung zu geben. In Niedersachsen bestehen Netzwerke und Anlaufstellen zur Bekämpfung der Diskriminierung, etwa das „Antidiskriminierungsnetzwerk Niedersachsen“ (Teilprojektlei-

tung: IBIS Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V., Oldenburg).

Die Koalitionsvereinbarung der die Regierung tragenden Parteien sieht vor, auf Landesebene ein eigenes Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen und mit einem Modellprojekt zur anonymisierten Bewerbung zu beginnen. Erste Besprechungen für einen solchen Modellversuch wird das niedersächsische Innenministerium in Kürze durchführen.

Das Land finanziert außerdem seit 1983 im Wege der institutionellen Förderung die „Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.“, derzeit in Höhe von jährlich 220.000 €. Ziel ist die soziale und gesellschaftliche Integration der Sinti und Roma sowie die Unterstützung in Entschädigungsangelegenheiten für im Nationalsozialismus erlittenes Unrecht. Die Beratungsstelle setzt sich zudem für die Implementierung und Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ein. Zu den Aufgaben der Beratungsstelle gehört es insoweit, Diskriminierungen und Vorbehalten entgegenzuwirken, besonders in der Medienberichterstattung, in Schulen (z.B. in Form von Hilfen bei vorschneller Überweisung von Kindern an Förderschulen) und auf dem Wohnungsmarkt.

Die *hessische* Landesregierung und der Landesverband Hessen des Verbandes Deutscher Sinti und Roma beabsichtigen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, mit der die Vertragsparteien darauf hinwirken möchten, dass jeglichen Diskriminierungen und Ausgrenzungen wirksam begegnet werden kann.

Im Januar 2013 hat die Antidiskriminierungsstelle des Landes *Schleswig-Holstein*, die beim Landtag angesiedelt ist, ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Diskriminierung in der Gesellschaft sowie deren Prävention. Als direkte Anlaufstelle soll sie die Hilfesuchenden über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen aufklären und weitergehende Beratung vermitteln. Die Aufgabe wurde der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten übertragen.

II. Bekämpfung von Rassismus (Empfehlung 2)

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden des Weiteren, Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen entschieden zu bekämpfen, gezielt Maßnahmen gegen die Verbreitung von Vorurteilen und rassistischer Sprache in bestimmten Medien, im In-

ternet und in Sportstätten zu treffen sowie ein Gesetz zu verabschieden, das rassistische Motive ausdrücklich als erschwerenden Umstand einer Straftat hervorhebt.

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Seine Geschichte und Rechtsordnung, aber gerade auch das Selbstverständnis einer modernen und international vernetzten Gesellschaft veranlassen Deutschland dazu, der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und verwandten Formen der Intoleranz prioritäre Beachtung zu schenken. Über dieses Ziel besteht in Deutschland ein umfassender gesellschaftlicher und politischer Konsens. Die Bundesregierung ist sich gleichwohl bewusst, dass rassistische Vorurteile, Einstellungen und Handlungen nach wie vor in unterschiedlichem Ausmaß in Teilen der Gesellschaft existieren und es einer nachhaltigen und differenzierten Politik bedarf, um diesem Problem langfristig entgegenzuwirken.

Hierzu verfolgt die *Bundesregierung* einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, der darauf abzielt, alle gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen und dabei sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen umfasst. Die Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft und beginnt bereits im Kindesalter. Zu diesem Ansatz zählen auch die Beobachtung extremistischer Organisationen durch die Verfassungsschutzbehörden sowie die Initiierung von Aussteigerprogrammen für die rechtsextreme Szene.

In ihrer Präventionsarbeit setzt die Bundesregierung auf Programme und Maßnahmen der politischen Bildung, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und erhalten.

Die wichtigsten Elemente dieses Politikansatzes der Bundesregierung bilden:

- Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“, das am 3. September 2010 gestartet ist, wurde bis zum Jahr 2016 verlängert und umfasst ein Fördervolumen von jährlich 6 Mio. €. Initiator ist das Bundesministerium des Innern. Gefördert werden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus/Rassismus in Ostdeutschland sowie die Ausbildung von Demokratietrainern in ausgewählten Landessportbünden und Feuerwehrverbänden in Westdeutschland.

Dabei verfolgte Ziele sind die Umsetzung eines integrativen und ganzheitlichen Förderansatzes für demokratische Teilhabe in Vereinen, Verbänden und Kommunen. Das Programm soll vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen wirken und somit grundlegende Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben stärken.

- Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) engagiert sich dauerhaft mit verschiedenen Maßnahmen politischer Bildung insbesondere in der Extremismusprävention. Die Angebote reichen von Publikationen und Online-Dossiers über präventiv wirkende Projektförderungen von Modellvorhaben bis hin zu Handreichungen und Netzwerken für Multiplikatoren. Sie schließen die Arbeit mit rechtsextrem gefährdeten Jugendlichen ebenso ein wie die Trägerförderung in diesem Themenschwerpunkt. Die Tätigkeit der BpB zielt im Wesentlichen darauf ab, der Entstehung bzw. Verfestigung von rechtsextremen und rassistischen Einstellungen und Strukturen durch politische Bildungsarbeit entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt der Arbeit steht es, extremistischen, rassistischen und ausgrenzenden Einstellungen und Parolen bereits im Vorfeld den „Nährboden“ zu entziehen und der Zivilgesellschaft konkrete Hilfestellungen zu geben, um das Rüstzeug für die argumentative Auseinandersetzung mit rechtsextremen Einstellungen zu erweitern.
Um diese Arbeit noch stärker als bisher zu unterstützen sind der BpB von 2013 bis 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 2 Mio. € zur Verfügung gestellt worden. Diese Mittel sollen es der Bundeszentrale ermöglichen, ihre Schwerpunkte im Bereich der präventiven Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus weiter zu entwickeln sowie die Arbeit der freien Träger in diesem Themenfeld zu stärken.
- Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ (Initiatoren: Bundesministerien des Innern und der Justiz) wendet sich seit seiner Gründung im Jahr 2000 gegen jedwede Form des politisch motivierten Extremismus und Rassismus und unterstützt das zivilgesellschaftliche Engagement in diesem Bereich mit einem Gesamtvolumen von jährlich 1 Mio €.
- Die Bundesprogramme anderer Ressorts (Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Arbeit und Soziales) fokussieren in unterschiedlichem Maße auf die direkte Bekämpfung des Rechtsextremismus. So dienen das Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (mit 24 Mio. € p.a.) sowie das „Xenos-Sonderprogramm Ausstieg zum Einstieg“ (mit ca. 1,5 Mio. € p.a.) ausdrücklich der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ setzt vor allem auf die Ziele der Entwicklung von demokratischem Verhalten und zivilem Engagement, Toleranz und Weltoffenheit, der Bekämpfung jeglicher Form von Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus.
- Das Bundesprogramm „Xenos – Integration und Vielfalt“ (Initiator: Bundesministerium für Arbeit und Soziales) mit seiner ersten Förderrunde bis zum 31.12.2012 und einem

Fördervolumen von 132 Mio. € sowie der zweiten Förderrunde bis zum 31.12.2014 und einem Fördervolumen von rund 102 Mio. € verfolgt andere Ziele: Der Schwerpunkt des Programms liegt auf der Förderung präventiver Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. Im Rahmen von XENOS soll gezielt Diskriminierungen entgegengewirkt werden, die die Chancengleichheit unterschiedlicher Gruppen im Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung beeinträchtigen. Darüber hinaus bestehen ressortübergreifende Maßnahmen zur Koordinierung und Darstellung der Bundesprogramme, so etwa die Homepage "Wir für Demokratie".

- Das BIKnetz-Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus ist am 04. Januar 2013 als bundesweites Informations- und Kompetenznetz gegen Rechtsextremismus mit einer onlinebasierten Datenbank und einem Servicetelefon gestartet. Die Aufbauphase des BIKnetzes bis Ende 2014 wird mit zwei Millionen Euro durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.
- Der im "Europäischen Jahr gegen Rassismus" 1997 aufgenommene Dialog zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird im nationalen deutschen Folgegremium "Forum gegen Rassismus" (Initiator: Bundesministerium des Innern) fortgesetzt und weiterentwickelt. Im März 1998 hat sich dieses Gremium konstituiert und umfasst rund 80 Organisationen, darunter rund 55 bundesweit bzw. überregional tätige Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt einsetzen. Das Forum gegen Rassismus tagt in der Regel zweimal pro Jahr und befasst sich in einem offenen Dialog der Nichtregierungsorganisationen mit der Regierungsseite mit aktuellen Themen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz.
- „Sport und Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus“ ist eine gemeinsame Kampagne von Sport und Politik zur Förderung von Toleranz, Respekt und Achtung der Menschenwürde. Träger der Kampagne sind Akteure aus Politik und Sport auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, wie z.B. das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Sportministerkonferenz der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Olympische Sportbund sowie der Deutsche Fußballbund. Wesentliches Ziel der Kampagne ist es, Sportvereine darin zu bestärken, sich klar gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung zu positionieren, sicherzustellen, dass es flächendeckend Informations- und Schulungsangebote sowie Ansprechpersonen im Sport gibt und eine Vernetzung von Politik und

Sport auf allen Ebenen zu erreichen. Die Kampagne wird von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern auf Bundes- und Landesebene unterstützt, die mit ihrer Vorbildfunktion eine breite Bevölkerungsschicht ansprechen und sensibilisieren. Um die Arbeit innerhalb der Kampagne voranzutreiben, wurde ein sog. „Beratungsnetzwerk“ eingerichtet, in das alle Kampagnenträger und weitere Experten eingebunden sind und das vom Bundesministerium des Innern koordiniert wird. Die gemeinsam erstellten Öffentlichkeitsmaterialien (Spots, Plakate, Banner, Postkarten) sowie Informationen zur Kampagne und zum Thema werden kostenlos über die Kampagnenhomepage www.vereint-gegen-rechtsextremismus.de zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung nimmt daneben auch das Problem rechtsextremistischer Gewaltaufrufe und Hass im Internet sehr ernst. Zur Diskussion entsprechender Themen fand im Februar 2012 eine Zusammenkunft zwischen Vertretern des Zentralrates der Deutschen Sinti und Roma, den zuständigen Referaten im Bundesministerium des Innern sowie google, ebay und jugendschutz.net statt. Im Dezember 2012 wurde in Berlin eine zweite Gesprächsrunde ausgerichtet, an der ein technischer Fachmann des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie teilgenommen hatte, der insbesondere über die technischen Möglichkeiten der Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet informierte.

Die Freie und Hansestadt *Hamburg* erarbeitet derzeit ein Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus. Es soll dazu beitragen, erfolgreiche Ansätze zu stärken und zu verstetigen, aber auch neue Schwerpunkte setzen, etwa bei der Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder bei dem Thema Opferschutz/Opferberatung.

Das Land *Niedersachsen* fördert auf der Grundlage der Richtlinie „Demokratie und Toleranz“ vom 03. März 2009 Maßnahmen, die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft entgegenwirken und ein Zeichen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus und für Demokratie und Toleranz setzen. Gefördert werden insbesondere Projekte mit Jugendlichen, die dadurch für demokratische Werte und ein tolerantes Verhalten sensibilisiert und für den Umgang mit kultureller Vielfalt gestärkt werden sollen. Als Maßnahmen kommen zum Beispiel Informationsveranstaltungen, Schulprojekte und Jugendkongresse in Betracht sowie Projekte mit Vorbildcharakter oder Projekte von landesweiter Bedeutung.

Seit vielen Jahren fördert das Land *Nordrhein-Westfalen* unterschiedliche Angebote, Projekte und Maßnahmen in der Arbeit gegen Rassismus und weitere Formen der Diskriminierung. In die Förderung dieser Programme und Aktivitäten sind viele Ressorts der Landesregierung eingebunden. Die Aufzählung der folgenden Angebote des Landes kann nur einen Überblick über die Vielfältigkeit der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus geben:

- Seit vielen Jahren unterstützt das Land das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in NRW e.V., welches sich in seiner Präventionsarbeit vor allem an Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Jugend(sozial)arbeit im Land richtet.
- Antidiskriminierungsarbeit wird als integraler Bestandteil der Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen betrachtet. So wird seit 2009 die Antidiskriminierungsarbeit als ein Arbeitsschwerpunkt der Integrationsagenturen unter dem Dach der Wohlfahrtsverbände vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales gefördert.
Ziel der Antidiskriminierungsarbeit ist es, Diskriminierung vorzubeugen und den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Wer aus Gründen der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder des Aussehens diskriminiert wird oder Zeuge einer Diskriminierung war, kann sich deshalb an fünf bestimmte Integrationsagenturen wenden. Diese nehmen eine Servicefunktion wahr. Sie beraten und bieten Opferschutz. Sie klären außerdem über Diskriminierung auf und sensibilisieren für das Thema. Vonseiten der Integrationsagenturen wird eine Vielzahl von Maßnahmen zur Extremismusprävention in Nordrhein-Westfalen ergriffen, zum Beispiel Fortbildungen und präventive Workshops an Schulen und Teilnahme an Demonstrationen und Kampagnen gegen rechts. Zudem wird die Mediathek gegen Rassismus und Diskriminierung in Siegen gefördert, die Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung stellt.
- Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einer Landeskoordination an dem bundesweiten Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.
- Mit dem Netzwerk Demokratie und Courage (NDC) fördert das Land im Handlungsfeld „Kinder und Jugend“ die Umsetzung der bundesweiten Initiative in NRW, die durch den Landesjugendring koordiniert wird. Das Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen „Für Demokratie Courage zeigen“ an Schulen und außerschulischen Bildungsorten.
- Das Land unterstützt zudem das Projekt „Empört euch, engagiert euch!“ der DGB-Jugend, ein im November 2012 initiiertes und auf zunächst zwei Jahre angelegtes Projekt gegen Alltagsrassismus. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende

und deren Interessenvertretungen für Demokratie und Zivilcourage zu sensibilisieren und Aktivitäten gegen Rassismus und Intoleranz zu unterstützen.

- Im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ unterstützt die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen die fünf Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus in ihrer Arbeit.
- Neben der Umsetzung des Bundesprogramms, werden die fünf Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus auch aus Landesmitteln unterstützt. Das Projekt „Strukturoptimierung für mehr Demokratie und gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ hat zum Ziel, durch Qualifizierungsmodule die Handlungsfähigkeit von lokalen und regionalen Institutionen, Organisationen und Einrichtungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu verbessern.
- Das Land NRW fördert seit 2011 die beiden Beratungsstellen für Opfer von rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt im Rheinland und in Westfalen-Lippe. Die zwei Beratungsstellen unterstützen Menschen, die von Rechtsextremen bzw. aus rassistisch motivierten Gründen bedroht oder angegriffen wurden.
- Für die Vernetzung der vielen relevanten Akteure im Land wurde im Jahr 2012 das Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus ins Leben gerufen. Es setzt sich zusammen aus den unterschiedlichsten Akteurskreisen sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite. Das Landesnetzwerk versteht sich als ein Forum von Akteurinnen und Akteuren, welches das Ziel eint, ein menschenrechtsorientiertes und demokratisches Zusammenleben zu fördern.

Daneben werden von den Ressorts der Landesregierung unterschiedliche Projekte gefördert und umgesetzt. Um die verschiedenen Programme und Aktivitäten der Landesregierung zu bündeln, in einen systemischen Zusammenhang zu bringen und zu optimieren wurde eine Projektgruppe im Ministerium für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport eingesetzt, die die Aufgabe hat, für Nordrhein-Westfalen ein integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu entwickeln. Bei dem Prozess der Entwicklung dieses Konzepts werden auch zivilgesellschaftliche Akteure und die Aktiven vor Ort mit einbezogen.

In der politischen Bildungsarbeit sind in Nordrhein-Westfalen die Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung auch als Daueraufgabe angelegt. Die dort ansässige Landeszentrale für politische Bildung setzt zur Aufklärung eine große Anzahl von entsprechenden Publikationen und Online-Medien ein und bietet begleitend auch Präventions- und Informationsreihen an. Dazu zählen

- in Kooperation mit der Buber-Rosenzweig-Stiftung der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Reihe „Courage zeigen! Gegen Gewalt und Antisemitismus. Ein modulbasiertes Angebot für Schulen in NRW“ und
- in Kooperation mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die sog. Präventionstage „Für Demokratie – Gegen Rechtsextremismus“ (ein Angebot für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse).

Der Landtag des Landes *Brandenburg* hat am 22. November 2013 eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Es wird ein neuer Art. 7a eingefügt, wonach das Land das friedliche Zusammenleben der Menschen schützt und der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegentritt. Das in Art. 12 Abs. 2 der Verfassung enthaltene Diskriminierungsverbot wird in der Weise ergänzt, dass niemand aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Der Entschließung war eine Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss des Landtages vorangegangen, die verschiedene positive Effekte der daraufhin beschlossenen Verfassungsänderung deutlich werden ließ. Beispielhaft wird die Einschränkung des Entschließungsermessens genannt, die künftig in nahezu jedem Fall rassistischer Diskriminierung ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machen und zugleich ermöglichen wird.

Die Änderungen bieten umfassenden Minderheitenschutz und dienen damit zugleich dem Schutz der Sinti und Roma. Einer gesonderten Bestimmung zu Schutz und Förderung von Sinti und Roma bedarf es nicht.

Das Land *Baden-Württemberg* fördert die Präventionsarbeit an Schulen. Hierzu gehört z.B. das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei an ihrer Schule aktiv gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung ein. Die Impulse kommen von der Schülerschaft und werden von den Lehrkräften begleitet. Im Rahmen der „Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg“ der Landesregierung werden zudem Veranstaltungen und Workshops in Schulen angeboten, die die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern fördern, u.a. auch Workshops zum Thema „Rechtsextremismus im Netz“. Dabei werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dafür sensibilisiert, rechtsextreme Propaganda im Internet zu erkennen, die sich oftmals hinter scheinbar harmlosen Postings oder Videos in sozialen Netzwerken versteckt.

Das Ministerium für Integration unterstützt außerdem eine Vernetzungs- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Rassismus, anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Die Stelle soll die Projektarbeit von Vereinen, Verbänden und Organisationen vor Ort vernetzen und beraten.

Im Land *Rheinland-Pfalz* ist die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Antisemitismus eine Daueraufgabe, die mit Priorität verfolgt wird und bei der alle Ressorts eingebunden sind. Das Land verfolgt dabei eine Strategie, die die Präventionsarbeit in den Vordergrund stellt, aber auch entschiedenes rechtliches Eingreifen gegen antidemokratische Bestrebungen und rassistische Gewalt sowie Hilfen für Ausstiegswillige umfasst. Die vielfältigen und vielschichtigen Präventionsmaßnahmen können hier nur beispielhaft aufgeführt werden:

- Initiierung und Unterstützung von Projekten, Netzwerken und lokalen Aktionsplänen der Demokratie- und Wertepädagogik (z.B. „Demokratie lernen und leben“, Netzwerk für Demokratie und Courage, lokale Aktionspläne im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“, „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“),
- Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung (z.B. Argumentationstraining gegen Stammtischparolen, Info-Tagungen „Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus? Wir tun was!“),
- Gedenkarbeit an den Gedenkstätten KZ Osthofen und SS-Sonderlager/KZ Hinzert,
- Aufklärungsarbeit von Verfassungsschutz, Polizei und Justiz (z.B. Kommunikationsplattform gegen Rechtsextremismus, Informationsbroschüre „Recht gegen Extremisten - Was jeder gegen Extremisten tun kann“),
- Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention (Informationsveranstaltungen gegen Rechtsextremismus, Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern),
- Aussteigerprogramm „(R)Auswege“ mit seinen begleitenden Programmen.

Um die Präventionsarbeit dauerhaft zu intensivieren und zu koordinieren wurde im Jahr 2008 im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eigens eine Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus eingerichtet.

Insbesondere der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., aber auch die Sinti-Union Rheinland-Pfalz e.V. sind in Projekte und Netzwerke zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus eingebunden.

Anlässlich des Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz, der in der Bundesrepublik Deutschland als Gedenktag für die Opfer des NS-Regimes ins Leben gerufen wurde, fand am 27. Januar 2012 im Landtag Rheinland-Pfalz die jährliche Gedenksitzung statt, die insbesondere der Opfergruppe der Sinti und Roma gewidmet war. Rund um den Gedenktag fanden zahlreiche Veranstaltungen statt, die das Schicksal der Sinti und Roma in den Mittelpunkt des Geschehens rückten.

Die Polizeiseelsorge der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau führte im Jahre 2011 zwei Fachseminare zur Thematik „Kultur der Sinti und Roma“ für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unter Beteiligung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., durch. Im Rahmen des Seminars besuchten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Dauerausstellung im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Des Weiteren haben am 13. März 2013 Dienstgruppenleiter und der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion 2 Ludwigshafen auf Einladung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., das Dokumentations- und Kulturzentrum Heidelberg im Rahmen einer Tagesveranstaltung besucht.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, die Landespolizeischule und die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Landesministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur organisierten vom 28. bis 30. November 2012 eine bundesweite Fachtagung „Hasskriminalität: Herausforderungen an Staat und Gesellschaft“ in Mainz. Fachbeiträge aus Theorie und Praxis sowie rege Diskussionen im Plenum verdeutlichten, dass eine ressortübergreifende Annäherung an das Thema unter breiter Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure der richtige Weg ist. Nur die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes stärkt das gesellschaftliche Engagement gegen Hasskriminalität und befähigt die Gesellschaft, diesem Phänomen nachhaltig entgegenzutreten.

Im Herbst 2012 hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Landesministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erstmals in einem Bundesland mit Aktionstagen unter dem Motto „Fußball für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung“ in sieben Stadien von der ersten bis zur vierten Liga zu mehr Courage gegenüber rassistischen und diskriminierenden Aktivitäten und Parolen aufgefordert. Mit dem Projekt will die Landesregierung gemeinsam mit der Polizei, Fans und Vereinen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung im Fußball vorgehen. Wesentlicher Inhalt einer entsprechenden interaktiven DVD ist darüber hinaus eine umfassende Zusammenstellung von Informationen und Handlungsempfehlungen, die u.a. in der Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern Verwendung finden soll und damit gewährleistet, dass die Thematik auch in die Fläche getragen wird.

Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung rassistischer oder volksverhetzender Delikte in Fußballspielen der Profi- und Amateurligen in Rheinland-Pfalz sind ständiger Bestandteil der polizeilichen Sicherheitskonzepte bei entsprechenden Einsätzen.

In der rheinland-pfälzischen Justiz werden immer wieder Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Hasskriminalität angeboten. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen an den wiederkehrenden Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie zu den Themen „Politischer Extremismus und Rechtsradikalismus“, aber auch „Neonazismus“ teil. Im Jahr 2014 wird zudem im landeseigenen Fortbildungsprogramm eine entsprechende Veranstaltung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten.

Auch für Bedienstete des rheinland-pfälzischen Strafvollzugs werden regelmäßig zweimal jährlich Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Rechtsextremismus“ neben den internen Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Justizvollzugseinrichtungen zu diesem Thema durchgeführt.

Mit der Richtlinie zur Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen an Schulen im Freistaat *Thüringen* können außerschulische und unterrichtsbegleitende Vorhaben sowie Maßnahmen zur Herausbildung toleranter Denk- und Verhaltensweisen, zur Aufklärung über Gewaltverhalten, Fremdenfeindlichkeit und extremistische Gruppenbildungen, zur Stärkung demokratischen Urteilsvermögens und der Befähigung zu demokratischen Konfliktlösungen gefördert werden. Dies erfolgt auch im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

Das *Saarland* nimmt bereits seit dem Jahr 2007 an Bundesprogrammen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus teil. Das hier entstandene Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus setzt sich für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen verschiedener Lebenslagen, Herkunft, Kultur, Religion und für die Einhaltung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft ein. Um antidemokratischen Tendenzen vorzubeugen und entgegenzutreten, unterstützt und entwickelt das Beratungsnetzwerk wirksame Strategien gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen von Sexismus, Homophobie sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligten Gruppen.

Mit dem Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken, Programmbereich Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ ist seit dem 01. August 2009 eine Bera-

tungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt als feste Beratungsstruktur im Saarland eingerichtet worden. Die Opferberaterin ist seit Beginn mit dem strukturellen Aufbau und der fachspezifischen Vernetzung sowie mit der anlassbezogenen Einzelfallberatung, die kostenlos und auch aufsuchend angeboten wird, tätig. An die Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt wenden sich Menschen und Gruppen, die von Diskriminierung und Übergriffen mit rassistischem bzw. rechtsextremistischem Hintergrund betroffen sind. Es geht dabei sowohl um Fremdenfeindlichkeit, als auch um Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen wegen der Religion und Weltanschauung, Behinderung, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Identität. Des Weiteren sind auch saarländische Schulen Partner in dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.

Auch die *hessische* Landeszentrale für politische Bildung engagiert sich im Kampf gegen Rassismus. Um diesem effektiv entgegenzutreten zu können, wurde etwa die Auseinandersetzung mit Vorurteilen gegenüber Sinti und Roma, Juden u.a. in Fortbildungen und Ausstellungen intensiv verfolgt, so etwa in der Ausstellung „Zigeunerbilder‘ in Schule und Unterricht“, die im Jahr 2008 in Kooperation mit dem Landesverband deutscher Sinti und Roma in Darmstadt durchgeführt wurde, sowie in Lehrerfortbildungen zum Antisemitismus in Kooperation mit der Jugendbegegnungsstätte „Anne Frank“ in Frankfurt am Main im Jahr 2013. Erwähnt seien auch die Fortbildung „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen“ im April 2010 in Marburg, das Spielfilmprojekt „Gewalt und Rassismus – ohne uns“ in den Jahren 2012/2013 im Schwalm-Eder-Kreis sowie die Fortbildung „Courage zeigen! Gegen Rechtsextremismus und Antisemitismus“, die im April 2013 in Kassel durchgeführt wurden. Außerdem wurde die erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Ballance Hessen“ ausgerichtet, die Toleranz und Fairplay im Sport und im gesellschaftlichen Miteinander in einer Vielzahl von Veranstaltungen und Angeboten verknüpft hat.

Im Herbst 2013 wird eine vom hessischen Kultusministerium finanzierte Lehrerhandreichung zu den Bildungsstandards der Sekundarstufe I zum Thema „Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus“ herausgegeben.

Im Land *Schleswig-Holstein* werden gegenwärtig folgende Maßnahmen gegen Rassismus durchgeführt:

- Die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus setzt das Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken, Programmbereich Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ um. Im Rahmen dieses Programms entstand auch die Publikation „Alltägliche Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund

in Schleswig-Holstein 2012“ der Arbeiterwohlfahrt. Außerdem fand im Rahmen des Programms im Mai 2013 an der Kieler Fachhochschule die Tagung „Alltagsrassismus – Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenstrategien“ statt.

- Weiterhin setzt die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus ein Landesprogramm gegen Rechtsextremismus mit dem Schwerpunkt Prävention und Demokratiepädagogik ein.
- Das Mobile Beratungsteam gegen Rechtsextremismus bietet Hilfe und Unterstützung auch für Betroffene von Rassismus und rassistischer Diskriminierung.
- Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein bietet eine kostenlose Rechtsberatung im Sinne von § 23 AGG, u.a. für Personen, die sich aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion benachteiligt fühlen.
- Bei der Bürgerbeauftragten des Landtages wurde eine öffentliche Antidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ihre Arbeit aufgenommen hat.
- Der bundesweite Auftakt der Interkulturellen Woche fand im Jahr 2013 in Kiel statt. Das Motto ist in diesem Jahr „Rassismus entsteht im Kopf. Offenheit auch.“
- Die schleswig-holsteinische Polizei konzipiert gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus neue Elemente ihrer Aus- und Fortbildung, die den Polizeibeamtinnen und -beamten im Einsatz zu mehr Sicherheit und Sensibilität im Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund verhelfen sollen.
- Insgesamt 24 Schulen in Schleswig-Holstein beteiligen sich außerdem an dem Programm „Schule ohne Rassismus / Schule mit Courage“. Gleichzeitig wird ein Pool von Unterrichtsmaterialien entwickelt, der Wissen über die Kultur der Sinti und Roma vermitteln soll. Schulen können dieses Material ausleihen und im Unterricht verwenden.

Das *Bundesministerium der Justiz (BMJ)* äußert sich zum Aspekt der Strafschärfung wie folgt: Im deutschen Strafrecht sind rassistische Motive zwar nicht explizit als strafschärfender Umstand genannt, jedoch gewährleistet bereits das geltende Recht die strafschärfende Berücksichtigung dieser Motive. § 46 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) bestimmt, dass das Tatgericht bei der Strafzumessung namentlich „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ sowie „die Gesinnung, die aus der Tat spricht“ zu berücksichtigen hat. Durch diese Formulierung werden gerade auch fremdenfeindliche oder rassistische Motive erfasst und können daher im jeweiligen Einzelfall strafschärfend berücksichtigt werden. Dies ist auch in der Praxis anerkannt, wie eine rechtstatsächliche Untersuchung sowie einschlägige Gerichtsentscheidungen gezeigt haben.

Im Bereich der Tötungsdelikte hat der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1962 entschieden, dass Rassenhass als niedriger Beweggrund im Sinne des Mordtatbestandes gemäß § 211 Strafgesetzbuch anzusehen ist.

Auf prozessualer Ebene wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) dahingehend angestrebt, dass rassistischen Motiven in mehreren Hinsichten ausdrücklich besonderes Gewicht zukommt (Ermittlungsrichtung/Bestehen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).

In dem veröffentlichten Text des aktuellen Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD findet sich zu der Thematik die folgende Formulierung: „Weil Opfer rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Straftaten den besonderen Schutz des Staates verdienen, wollen wir sicherstellen, dass entsprechende Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt werden.“

Gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird wegen Volksverhetzung bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt-/Willkürmaßnahmen auffordert. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt Angriffe auf die Menschenwürde der oben Genannten durch Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung und Verleumdung unter Strafe, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach §§ 130, 26 StGB macht sich auch derjenige strafbar, der zur Volksverhetzung anstiftet.

§ 130 StGB dient zum einen dem Schutz der Individualrechtsgüter der Personen, die von aufhetzenden, die Menschenwürde verletzenden Äußerungen betroffen sind, zum anderen der öffentlichen Sicherheit als Zustand eines von Gewalthandlungen und Selbsthilfe freien gesellschaftlichen Zusammenlebens. Erreicht die Äußerung nicht die Schwelle der Eignung zur Friedensstörung, kommt eine Bestrafung wegen Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht, wenn die persönliche Ehre durch Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung angegriffen wird.

Bei der Auslegung und Anwendung allgemeiner Gesetze wie den §§ 130, 185 StGB, in denen die Meinungsfreiheit ihre Schranken findet (Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz), sind die Anforderungen zu beachten, die sich aus diesem Grundrecht ergeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die gesetzlichen Schranken der Meinungsfreiheit zwar dem Grundrecht Grenzen setzen, zugleich aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und damit selbst wieder ein-

geschränkt werden müssen. Dies gilt auch für § 130 StGB. Daher haben die Gerichte auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände einer Äußerung zu beachten. Sind Äußerungen mehrdeutig, ist ihr Sinnzusammenhang sorgfältig zu ermitteln. Dabei dürfen die Gerichte nur dann von einer zur Strafbarkeit führenden Deutung der Äußerung ausgehen, wenn zuvor andere, zur Straffreiheit führende Deutungsvarianten mit schlüssigen Gründen ausgeschieden wurden. Andererseits ist bei der Gesetzesanwendung auch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit stets zurücktreten muss, wenn die zu beurteilende Verhaltensweise die Menschenwürde eines anderen antastet, da die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist. Überdies genießen Tatsachenbehauptungen, die – wie etwa die Leugnung der historischen Tatsache der Judenverfolgung im Dritten Reich – erwiesen oder bewusst unwahr sind, von vornherein nicht den Schutz der grundrechtlichen Meinungsfreiheit. Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Friedens in § 130 StGB versteht das Bundesverfassungsgericht als Wertungsklausel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle, als „Korrektiv, das es insbesondere erlaubt, auch grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen“.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität jedweder Art ist selbstverständlicher Auftrag auch der Justiz. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten zunächst durch ihre umfassende Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst in allgemeiner Form Fach- und Methodenwissen, um Hasskriminalität zu erkennen und zu verfolgen. Des Weiteren steht ihnen nach Eintritt in den Beruf ein Angebot von Fortbildungsveranstaltungen offen, die regelmäßig mit internationalem und interdisziplinärem Ansatz die Bekämpfung von Hasskriminalität zum Gegenstand haben. So bietet z.B. die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, regelmäßig Veranstaltungen zu der komplexen Thematik an, wie etwa die Tagungen „Rechtsradikalismus und Neonazismus – Neueste Tendenzen“ oder „Politischer Extremismus – Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz“. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Bundesländer stehen diese Fortbildungsveranstaltungen offen. Darüber hinaus enthält auch das Fortbildungsprogramm der Europäischen Rechtsakademie spezielle Tagungsangebote, wie z.B. zum Thema „Die Bekämpfung der Diskriminierung in der Europäischen Union“.

Von Seiten der Länder *Niedersachsen* und *Nordrhein-Westfalen* wird hervorgehoben, dass die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 12./13. Juni 2013 festgestellt habe, es sei rechtspolitisch angezeigt, das Strafzumessungsrecht um eine Regelung zu ergänzen, welche klarstelle, dass menschenverachtende Beweggründe im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen seien. Die Justizministe-

rinnen und Justizminister haben die Ankündigung der Länder Saarland, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßt, eine diesem Anliegen Rechnung tragende Gesetzesinitiative einzubringen. Mit der Initiative soll das Anliegen des Beratenden Ausschusses, rassistische Motive im Strafgesetzbuch ausdrücklich als strafscharfend zu bewerten, weiter verfolgt werden. Ob die Gesetzesinitiative in der kommenden Legislaturperiode weiterverfolgt wird, bleibt abzuwarten. Auf die entsprechende Aussage in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD wird verwiesen.

III. Situation deutscher Sinti und Roma (Empfehlung 3)

Schließlich empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppe deutlich zu erhöhen. Es sollen Projekte und Initiativen gefördert und unterstützt werden, die die Teilhabe der Sinti und Roma am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern. Außerdem sollen umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülerinnen und Schülern der Sinti und Roma in Sonderschulklassen zu beenden. Zudem gebe es Berichte, nach denen die Polizei die ethnische Zugehörigkeit kennzeichne.

Im Hinblick auf die Förderung der Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben ist Folgendes anzumerken:

Der *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* fördert im Rahmen der institutionellen Kulturförderung des Bundes

- den „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ (2013: 506.000 Euro) sowie
- das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (2013: 1.336.000 Euro).

Von den Aktivitäten dieser Institutionen werden zahlreiche Initiativen angestoßen, die die Teilhabe der Sinti und Roma am sozialen und wirtschaftlichen Leben verbessern und Vorurteile und Diskriminierungen bekämpfen.

Am 24. Oktober 2012 wurde in Berlin das „Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma“ in Anwesenheit höchster Vertreter des Bundesrepublik Deutschland eröffnet. So nahmen u.a. der Bundespräsident, der Präsident des Deutschen Bundestages und die Bundeskanzlerin teil. Bei der Einweihung des Denkmals für die ermordeten Sinti und Roma mahnte die Bundeskanzlerin, das Leid der Opfer nie zu vergessen. Entworfen wurde das

Denkmal von dem israelischen Künstler Dani Karavan. Diesem ging es darum, einen Ort des Nachdenkens und der würdevollen Ehrung für die Ermordeten zu schaffen.

Die Freie und Hansestadt *Hamburg* weist auf folgende aktuelle Projekte hin:

- „Beruflich aktiv mit Roma und Sinti“; Projektlaufzeit Januar 2010 bis Dezember 2013.
Zur Zielgruppe des Projektes gehören Schulabgänger, Jugendliche und ihre Eltern aus Roma- oder Sinti-Familien in der Region Hamburg Nordwest (Lurup, Osdorf, Eidelstedt, Stellingen, Bahrenfeld) sowie weitere Familienmitglieder.
Ziel des Projektes ist die Schaffung einer Beratungsstelle für Roma- oder Sinti-Familien, die unter Einbeziehung und Beratung/Förderung der Familien Jugendlichen den Zugang zu Ausbildung oder Arbeit öffnen soll. Insbesondere sollen die Jugendlichen befähigt werden, einen Schulabschluss zu erreichen. Sie sollen in Ausbildungsmaßnahmen vermittelt und begleitet werden, sodass sie eine Berufsausbildung auch tatsächlich absolvieren können. Dazu sollen Eltern in den Beratungs- und Lernprozess so einbezogen werden, dass sie sich um ihre eigene Bildung und die ihrer Kinder aktiv bemühen und so den Integrationsprozess im Familienverband unterstützen.
Sinti-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in diesem Projekt wurden von der Behörde für Schule und Berufsbildung zu Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern qualifiziert und sind nun an Schulen für die Zielgruppe regulär beschäftigt.
- „Beratungsstelle für Sinti und Roma in Wilhelmsburg“; Projektlaufzeit: Juli 2011 bis Dezember 2013.
Zielgruppen des Projektes sind langzeitarbeitslose Sinti oder Roma, insbesondere Jugendliche. Die Beratungsstelle für Sinti und Roma hat langfristig eine Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation der Sinti und Roma zum Ziel, indem Unterstützung bei sozialen, sozialrechtlichen und Bildungsfragen angeboten wird.
Das Beratungskonzept bezieht das gesamte Umfeld der Jugendlichen ein und verfolgt nachstehend genannte Zielsetzungen: Verringerung der Zahl der Schulabbrüche, Integration in den Arbeitsmarkt oder arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen, Entwicklung von Perspektiven zur ökonomischen Selbstständigkeit, Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Eltern.

Folgende Projekte in der Freien und Hansestadt Hamburg sind bereits abgeschlossen:

„Qualifizierungsbausteine für Roma“, Projektlaufzeit: 1. März 2009 bis 28. Februar 2011.
Ziel der Maßnahme war es, jugendliche Roma im EDV- und Metallbereich durch Qualifizierungsbausteine der Handelskammer beruflich zu qualifizieren, um durch zertifizierte

Kenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung als Helfer (Schlosser-, Schweißer-, Recycler-) über Zeitarbeitsfirmen zu erreichen. Außerdem sollte durch die damit mögliche Verkürzungsmöglichkeit der Ausbildung der Verlust von Wartezeiten bei der Aufnahme einer Berufsausbildung ausgeglichen und eine selbständige Beschäftigung in arbeitsmarktrelevanten Bereichen ermöglicht werden.

Informationen:

www.laenderaktiv.de/laenderdb/index.php?action=bbj_detail&id_offer=569

„Vom Rand in die Mitte – junge Sinti und Roma in Hamburg-Mitte“, Projektlaufzeit: 1.März 2009 bis 30. Juni 2011.

Ziel der Maßnahme (Träger: Stiftung berufliche Bildung, SBB, Hamburg) war es, durch verschiedene Qualifizierungen die Chancen für nicht ausgebildete jugendliche Sinti auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Chancen auf eine bezahlte Beschäftigung zu erhöhen.

Informationen:

www.esf-hamburg.de/menschen-mit-migrationshintergrund/2032340/vom-rand-in-die-mitte-unge-sinti-und-roma-aktiv-region-nordwest

Das Land *Nordrhein-Westfalen* fördert eine – bei dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma NRW angesiedelte – Beratungsstelle für in Nordrhein-Westfalen lebende Sinti und Roma.

Seit 1985 fördert die Landesregierung die Beratungsarbeit für in Nordrhein-Westfalen lebende Sinti und Roma in Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband NRW. Die Beratungsstelle in Düsseldorf arbeitet für die Angehörigen der Minderheit im Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist Vermittlungsstelle zwischen Minderheit, Mehrheit und deren Institutionen und Einrichtungen. Die Landeszuwendung, die als Projektförderung zu Personal- und Sachausgaben für die Beratungsarbeit gewährt wird, beträgt im Haushaltsjahr 2013 202.900 €.

Das Land *Baden-Württemberg* fördert die Beratungsstelle Soziales und Arbeit des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Der Landesverband berät und informiert Angehörige der Minderheit zu Regelungen des Arbeitslosen- und Sozialrechts, der Renten- und Versicherungsansprüche sowie hinsichtlich des Erhalts und der Förderung einer selbständigen Existenzgrundlage. Der Landesverband ist außerdem bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der gesellschaftlichen und

sozioökonomischen Lebenssituation von Angehörigen der Minderheit in Baden-Württemberg tätig und führt Fortbildungs-, Aufklärungs- und Dialogveranstaltungen für Angehörige der Minderheit, Sozialberaterinnen und Sozialberater, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mit behördlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern durch.

Das Land fördert außerdem den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der eine zentrale Rolle bei der Koordination der Angelegenheiten von Sinti und Roma einnimmt und durch den die Minderheit in Baden-Württemberg in vielfältiger Weise vertreten wird. Das Aufgabenfeld des Landesverbandes liegt unter anderem in der Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Sinti und Roma (auf lokaler und regionaler Ebene), der Gedenkstättenarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit gegen Diskriminierung und Benachteiligung sowie im Bereich der kulturellen Arbeit. Weitere Tätigkeitsbereiche sind Beratung und Fortbildung in den Bereichen Soziales und Arbeit sowie Bildung.

Das Land Baden-Württemberg hat außerdem mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. einen Staatsvertrag abgeschlossen, mit dem der Schutz, die Anerkennung und die Förderung der Minderheit von Sinti und Roma auf eine gesetzliche wie vertragliche Grundlage gestellt werden. Der Vertrag wurde am 28. November 2013 unterzeichnet und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. In seiner Präambel benennt er explizit Antiziganismus sowie die Notwendigkeit, wirksame Gegenstrategien hierzu zu erarbeiten. Ebenfalls vorgesehen ist eine institutionelle Förderung in Höhe von jährlich 500.000 Euro für zunächst fünf Jahre, mit der die Minderheitenarbeit des Landesverbandes weitergeführt und ausgebaut werden soll und insbesondere in den Bereichen Förderung von Antiziganismusforschung, Förderung der nationalen Minderheitenkultur sowie Förderung der Integration nichtdeutscher Roma ergänzt werden. Es wird ein Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg gegründet, dessen Mitglieder je zur Hälfte von Seiten des Landes sowie von Seiten der Minderheit besetzt werden. Auf Seiten des Landes werden neben Vertretern der Landesregierung auch Vertreter des Landtages sowie ein Vertreter aus den kommunalen Landesverbänden bestellt. Im Rat können alle die deutschen Sinti und Roma betreffenden Angelegenheiten sowie Projekte und Maßnahmen beraten werden. Geplant ist auch die Verankerung eines jährlichen Minderheitenberichts.

Das Land Baden-Württemberg fördert darüber hinaus das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg. Aufgabenschwerpunkte des Dokumentations- und Kulturzentrums sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit. Der Haushalt des

Dokumentations- und Kulturzentrums wird zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und im Übrigen aus Landesmitteln finanziert.

Die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe der Sinti erfolgt im Land *Niedersachsen* mittelbar durch die Förderung der Beratungsstelle der Sinti und Roma e.V. in Höhe von 220.000 EUR jährlich. Ein Schwerpunkt der dortigen Arbeit ist die Sozialberatung der Sinti. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Pflege der Erinnerungskultur. So ist z.B. eine Wanderausstellung „Aus Niedersachsen nach Auschwitz“ von der Beratungsstelle initiiert worden. Es wurden sogenannte Stolpersteine gelegt, z.B. zum Gedenken an den Boxer Johann Trollmann.

Zudem ist der Hildesheimer Sinti e.V., der unabhängig von der Beratungsstelle der Sinti und Roma e.V. ist, im Wege der Projektförderung im Jahr 2011 dabei unterstützt worden, eine soziale Begegnungsstätte zu errichten. Ziele des Vorhabens sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe der Sinti in Hildesheim sowie die modellhafte Verwirklichung verschiedener Initiativen und Vorhaben. Die soziale Begegnungsstätte wird tätig im Bereich der Sozialberatung, leistet Hilfe für Schule und Ausbildung, unterstützt bei der beruflichen Ausbildung, engagiert sich beim Ausbau sozialer Kooperation und der Vernetzung im Bereich der Arbeitsverwaltung. Daneben wird dort derzeit die Vernetzung aller Sinti in Niedersachsen auf einer Internetplattform organisiert. Diese Aktivität wird vom Land Niedersachsen im Wege der Projektförderung unterstützt.

Neben dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V., der auch weiterhin Zuwendungen für seine Antidiskriminierungsarbeit sowie eine Beratungsstelle für Angehörige der Minderheit erhält, gründete sich im Land *Berlin* eine weitere Selbsthilfeorganisation, der Verein zum Erhalt der Kultur Deutscher Sinti und Roma e.V. (VEK), der seit dem Jahr 2012 den Betrieb des Wohnwagenstellplatzes Dreilinden für durchreisende deutsche Sinti und Roma für das Land Berlin betreibt.

Im Land *Rheinland-Pfalz* wurde die institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Aufgrund von notwendigen Einsparmaßnahmen im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushalts musste die Förderung im Jahr 2011 leicht zurückgefahren werden. Die Kürzungen konnten 2012 und 2013 teilweise jedoch wieder zurückgenommen werden. Darüber hinaus wurden dem Verband weitere Projektförderungen für Maßnahmen zum Erhalt der Kultur der Sinti und Roma und für sonstige Maß-

nahmen gewährt. Seit dem Jahr 2009 wird auch die Arbeit der Sinti-Union Rheinland-Pfalz e.V. im Rahmen einer Projektförderung unterstützt.

Im Land *Hessen* wurde im Jahr 2013 eine Erhöhung der Haushaltsmittel vollzogen. Konkret sind die Fördermittel unter dem Förderprodukt „Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma“ zusammengefasst und als Empfänger der Leistungen wird der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, genannt. Der hierfür zur Verfügung stehende Haushaltsansatz wurde vom hessischen Landtag für die Jahre 2013 und 2014 von 166.300 EUR auf 215.000 EUR angehoben. Andere Organisationen der Sinti und Roma sind im Berichtszeitraum nicht an die hessische Landesregierung herangetreten.

Seit Oktober 2012 werden im Land *Schleswig-Holstein* neben den bisherigen Mediatorinnen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma zehn Bildungsberaterinnen und ein Bildungsberater ausgebildet. Sie sollen u.a. bei Konflikten zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der Minderheit vermitteln, über kulturelle Unterschiede informieren sowie den Schülerinnen und Schülern der Minderheit als Ansprechpartnerinnen und -partner dienen und sie bei den Hausaufgaben unterstützen. Sie sollen den Kindern und Jugendlichen der Minderheit helfen, die eigene Kultur und Sprache zu bewahren und sie gleichzeitig unterstützen, einen Schulabschluss zu erreichen, der ihrer Begabung entspricht. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass Kinder der Sinti und Roma aufgrund kultureller Unterschiede und Missverständnisse signifikant häufiger als Kinder der Mehrheitsbevölkerung einem Förderzentrum zugewiesen werden.

Im Hinblick auf das Bedürfnis, die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülerinnen und Schülern der Sinti und Roma in Sonderschulklassen zu beenden, ist Folgendes anzumerken:

Die Gefahr einer ungerechtfertigten Zuweisung von Sinti und Roma-Schülerinnen und -Schülern in Sonderschulen wird in der Freien und Hansestadt *Hamburg* durch die seit dem Schuljahr 2010/11 schrittweise erfolgende Einführung eines inklusiven Schulsystems behoben.

Und auch die Freie Hansestadt *Bremen* betont, dass die künftige Wahl einer integrativen Beschulung ein zentrales Konfliktfeld in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern auflöse.

Da im Rahmen der Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahresbeginn 2013/2014 im Land *Niedersachsen* die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sukzessive aufgelöst werden, ist die Befürchtung einer ungerechtfertigten Zuweisung der Kinder von Sinti und Roma zu dieser Schulform auch nach Einschätzung des Landes Niedersachsen gegenstandslos. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten insoweit ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll.

Im Land *Baden-Württemberg* ist Grundlage für den Besuch einer Sonderschule eine sonderpädagogische Diagnostik sowie die Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Wo ein Kind lernt, wird im Einvernehmen mit den Eltern entschieden. Dies gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit.

Das Land *Rheinland-Pfalz* weist darauf hin, dass ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erst dann eingeleitet werde, wenn sich abzeichne, dass die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler trotz Ausschöpfung aller der Schule zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel der Berufsreife erreichen kann. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch für diejenigen aus den Reihen der Sinti und Roma.

Zur Gewährung der Chancengleichheit von Sinti und Roma-Schülerinnen und -Schülern werden diese im *Saarland* nach erfolgter Anmeldung an einer Regelschule wie jede andere Schülerin bzw. jeder andere Schüler beschult. Alle Schülerinnen und Schüler im Saarland sollen – unabhängig von ihren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft - grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert, barriere- und diskriminierungsfrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können. Dabei können sie und ihre Eltern zwischen Angeboten der Regelschulen und der Förderschulen wählen.

Das Bundesland *Hessen* weist darauf hin, dass hier keine „Sonderschulen“ existieren. Nach den Regelungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) haben die allgemeinen Schulen und die Förderschulen den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Dabei haben die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die an Förderschulen eingerichtet worden sind, besondere Bedeutung. Der Erfüllung des Auftrags dienen insbesondere Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule. Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.

Falls Schülerinnen und Schüler, die der Minderheit der Sinti und Roma angehören, besonderen Förderbedarf haben sollten, wird dieser im gleichen Verfahren wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler festgestellt und gemeinsam mit den Eltern die Möglichkeiten eines Besuches einer Förderschule, aber auch einer allgemeinen Schule im Rahmen des inklusiven Unterrichts erörtert und festgelegt.

Im Hinblick auf die in der Empfehlung des Ministerkomitees angesprochene Erhebung der ethnischen Zugehörigkeit durch die Polizei ist Folgendes anzumerken:

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Dies ist unter anderem in den historischen Erfahrungen Deutschlands begründet, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in den Zeiten des Nationalsozialismus. Darüber hinaus stehen der Erfassung ethnischer Daten im Rahmen der Bundesstatistik auch rechtliche Argumente entgegen. So ist das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit gemäß Art. 3 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Auch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen sowie das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis entgegen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland, die vom Bundeskriminalamt auf der Grundlage der von den 16 Bundesländern gelieferten Landesdaten erstellt und veröffentlicht wird, werden nur die Staatsangehörigkeiten erfasst, nicht hingegen weitere soziokulturelle Merkmale wie etwa die Ethnie, die Religion oder ein Migrationshintergrund. Dies gilt auch für die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei.

Ob und inwieweit der ethnische Hintergrund bzw. die Volkszugehörigkeit in polizeilichen Dateien erhoben wird, richtet sich nach den für die jeweiligen unterschiedlichen Dateien zwischen Bund und Ländern abgestimmten sog. Errichtungsanordnungen. Diese konkretisieren die verschiedenen Rechtsgrundlagen (z.B. Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Strafprozessordnung, Bundespolizeigesetz). Die Erfassung der Volkszugehörigkeit bzw. des ethnischen Hintergrundes stellt, sofern sie in der Errichtungsanordnung vorgesehen ist, keine obligatorische Erfassung dar. Es obliegt vielmehr dem einzelnen Sachbearbeiter, ob er den ethnischen Hintergrund erfasst, wenn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie ein tatuslösendes oder zumindest in der Kontexterfassung relevantes Moment darstellt (z.B. bei türkisch-kurdischen Auseinandersetzungen) und der Sachbearbeiter die Erfassung im Einzelfall für erforderlich erachtet. Eine „Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Minderheitengruppen“ im Sinne der Empfehlung des Ministerkomitees findet daher nicht statt.

Darüber hinaus werden durch das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei auch keine personenbezogenen Informationen an die Medien weitergegeben. Daher werden weder diskriminierende Terminologien verwendet noch Auskünfte zu ethnischen Hintergründen von Tatverdächtigen gegeben.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei der Freien und Hansestadt *Hamburg* ist es Teil des beruflichen Selbstverständnisses, im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten Minderheiten nicht zu diskriminieren. Dabei ist es ständige Aufgabe jeder bzw. jedes Bediensteten, im Besonderen aber auch jeder bzw. jedes Vorgesetzten, darauf zu achten, jegliche Verwendung diskriminierender Terminologien sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form zu unterlassen und ggf. konsequent zu unterbinden.

Im Rahmen der Ausbildung wird im Fachbereich Polizeiberufskunde während der Unterrichtseinheiten „Kommunikation“ und „Umgang mit dem Bürger“ bereits frühzeitig auch auf kulturelle und religiöse Besonderheiten im Umgang mit Menschen nationaler Minderheiten eingegangen und so Diskriminierungen vorgebeugt. Das Fortbildungsangebot der Hamburger Polizei enthält das Seminar "Kompetenz im Umgang mit Menschen anderer Kulturen", das für die Polizei von der Universität Hamburg durchgeführt wird. Dort findet eine Begegnung und Auseinandersetzung mit Menschen anderer Kulturen und ethnischer Minderheiten statt. Neben der Verbesserung von Verständnis und Kommunikation im Polizeialltag ist auch die Vermeidung von Diskriminierung Lehrgangsziel.

In sämtlichen Veröffentlichungen - sowohl externer (z.B. Pressemeldungen und –konferenzen, Wortwahl bei Interviews oder Auskünften gegenüber Journalisten) als auch

interner Natur (z.B. Intranet, interne Informationen, Hamburger Polizei Journal etc.) - legt die Hamburger Polizei stets ein besonderes Augenmerk darauf, dass keine diskriminierende Terminologie verwendet wird. Die Polizeibediensteten werden darüber hinaus im Rahmen der Dienstunterrieche an den Dienststellen regelmäßig zu dem Thema sensibilisiert. Der Umstand, dass aktuell keine Beschwerden vorliegen, belegt, dass die Hamburger Polizei in dieser Hinsicht ein hohes Maß an Sensibilität zeigt.

Bei der Polizei *Baden-Württemberg* wird auf Bezüge zur ethnischen Zugehörigkeit von Betroffenen, Tatverdächtigen, Geschädigten oder Zeugen seit Jahren gänzlich verzichtet. Die Inhalte des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten sind bei der Polizei in Baden-Württemberg insofern umgesetzt. Ebenso finden auch die Empfehlungen der Innenministerkonferenz zur Verwendung diskriminierungsfreier Sprache aus dem Jahr 2007 in Baden-Württemberg vollständige Berücksichtigung.

Im Land *Rheinland-Pfalz* ist die Regelungslage zur Verhinderung von diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen regelmäßig Gegenstand des Dienstunterrichts in den Polizeidienststellen, in internen Dienstbesprechungen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen. Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., hat in einer Stellungnahme vom 6. Dezember 2011 bestätigt, dass sich das rheinland-pfälzische Innenministerium mit seinen Behörden seit vielen Jahren vorbildlich an die Regelungen zur Verhinderung von diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen hält.

Das Land *Hessen* nimmt wie folgt Stellung: Die Innenministerkonferenz hat in ihrer 185. Sitzung am 6./7. Dezember 2007 im Rahmen einer Bund-Länder-Projektgruppe unter hessischer Leitung über das Thema „Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch die Polizeibehörden“ berichtet. Durch gleichlautenden Erlass vom 10. Juni 2008 wurden in Hessen die vorgegebenen Grundsätze und Empfehlungen umgesetzt. Wesentlich sind hierbei die verabschiedeten Leitsätze sowie deren Weitergabe in der Aus- und Fortbildung der hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten. Die Einhaltung wird außerdem im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet.

Die Polizei im Land *Schleswig-Holstein* hat sich verpflichtet, im internen und externen Sprachgebrauch Stigmatisierungen, Kategorisierungen oder pauschale Bezeichnungen

von Menschen zu unterlassen. Dies geschieht unabhängig davon, ob sie tatsächlich geeignet sind, einen Menschen, eine Ethnie, eine Volkszugehörigkeit oder eine Minderheit zu diskriminieren, zu stigmatisieren oder abzuqualifizieren. Dies wird über dienstinterne Anweisungen, insbesondere durch Erlasse, umgesetzt.

IV. Statistische Daten (Empfehlung 4)

Das Ministerkomitee forderte die deutschen Behörden zur Weiterentwicklung der Nutzung von Daten über die Lage von Angehörigen der nationalen Minderheiten auf, die von den nationalen Minderheiten selbst und aus anderen Quellen erlangt wurden, um Maßnahmen zum Schutze der Minderheiten besser an ihre tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Das Ministerkomitee erkennt zwar an, dass aus historischen Gründen die Behörden nicht bereit sind, statistische Daten auf ethnischer Grundlage zu erheben, allerdings seien derartige Daten vereinzelt verfügbar. Diese wiederum sollten zur Verbesserung der Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten genutzt werden.

Zahlenangaben über nationale Minderheiten in Deutschland beruhen aus gutem Grunde nur auf Schätzungen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland generell keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Hintergrund dessen ist zum einen die Verfolgung von Minderheiten während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Zum anderen bestehen völkerrechtliche Bedenken. Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten legt fest, dass die Zugehörigkeit zu einer Minderheit die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen ist, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Nicht zuletzt haben die nationalen Minderheiten in Deutschland selbst Bedenken gegen die Erhebung ethnisch basierter Daten geäußert. Insoweit liegen auch in den statistischen Ämtern keine Daten über die Anzahl von Angehörigen der nationalen Minderheiten vor.

V. Erweiterung des Anwendungsbereichs (Empfehlung 5)

Das Ministerkomitee rief die Behörden auf, einen offenen und kommunikativen Ansatz im Hinblick auf Gruppen zu verfolgen, die derzeit nicht unter das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, darunter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit dem Ziel, den Schutz nach bestimmten Artikeln des Übereinkommens ggf. auch auf Angehörige dieser Gruppen zu erweitern.

Die *Bundesregierung* zeichnete am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen. Hierbei ließ sie dem Europarat eine interpretative Erklärung zukommen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland festlegt. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Der Bund hat die folgenden Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Minderheit in Deutschland festgelegt:

- Die Angehörigen der Gruppe sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte (eigene Identität),
- die Angehörigen wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch und
- sie leben in Deutschland in angestammten Siedlungsgebieten.

Da der interpretativen Erklärung vom 11. Mai 1995 durch Artikel 1 des Ratifizierungsgesetzes seitens des Bundesgesetzgebers ausdrücklich zugestimmt wurde, würde die Anerkennung anderer Personengruppen als nationale Minderheit die Änderung des Ratifizierungsgesetzes durch die Legislative erfordern. Für entsprechende Initiativen wird angesichts der o.g. Begriffsmerkmale jedoch keine Veranlassung gesehen.

VI. Bewahrung des kulturellen Erbes (Empfehlung 6)

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, die Unterstützung und Bewahrung des kulturellen Erbes in enger Abstimmung mit den Betroffenen fortzuführen und dabei den langfristigen Bedürfnissen von Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Beachtung zu schenken.

Nachdem die Bundesregierung das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des Immateriellen Kulturerbes im April 2013 ratifiziert hatte, wurde im Land *Schleswig-Holstein* die Information von Interessierten, die in Gruppen und Gemeinschaften kulturelle Ausdrucksformen praktizieren, und insbesondere der Minderheiten und Sprachgruppen über das Verfahren zur Anmeldung noch einmal intensiviert. Am 4. Mai 2013 fand in Lübeck dazu eine Informationsveranstaltung statt, die die Deutsche UNESCO-Kommission organisiert hatte. Darüber hinaus wurde auch in den Gremien für Fragen der friesischen Volksgruppe und im Beirat Niederdeutsch beim Landtag von der Leiterin der Kulturabteilung im Ministerium für Justiz, Europa und Kultur mehrfach über dieses Verfahren und die Möglichkeiten der Beratung durch das Ministerium informiert.

Der Frsch Rädj/Friesenrat Sektion Nord e.V. hat bei der Landesregierung fristgerecht einen Antrag für die Aufnahme des Biikebrennens in die Liste des Immateriellen Weltkulturerbes unter der Kategorie „Gesellschaftliche Bräuche und Riten“ gestellt. Der Antrag wird jetzt geprüft, einer Landesjury von Experten vorgelegt und - nach einem erwarteten positiven Votum - bis Mitte April 2014 der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Weitergabe an das von Bund und Ländern berufene Expertenkomitee zugeleitet.

Auch der Niederdeutsche Bühnenbund Schleswig-Holstein hat beim zuständigen Ministerium fristgerecht einen Antrag auf Aufnahme in die Liste des Immateriellen Weltkulturerbes gestellt. Es handelt sich dabei um einen Gemeinschaftsantrag der Niederdeutschen Bühnenbunde aus Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die den jeweiligen Landesministerien vorgelegt wurden.

Die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. hat nunmehr ihre länderübergreifende Bewerbung um Aufnahme in das Verzeichnis der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe in Sachsen und Brandenburg eingereicht. Der Antrag umfasst eine Liste der gesellschaftlichen Bräuche und Feste der Lausitzer Sorben im Jahresverlauf.

VII. Kompetenzverteilung (Empfehlung 7)

Das Ministerkomitee forderte die deutschen Behörden auf, in Abstimmung mit den Vertretern nationaler Minderheiten die Diskussion über die Aufgabenverteilung im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten fortzusetzen, damit Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur mehr Wirkung zeigen und leichter zugänglich sind. Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen führe teilweise zu komplizierten und verwirrenden Formen staatlicher Förderung.

Für die praktische Umsetzung der meisten aus dem Rahmenübereinkommen folgenden Verpflichtungen sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Der Bund bleibt in diesen Fällen auf die Weisungs- und Aufsichtsrechte des Art. 84 GG beschränkt. Das von der Verfassung vorgegebene föderale System bedeutet für die Vertreter der Minderheiten, dass sie nicht lediglich einen Ansprechpartner für die Geltendmachung ihrer Belange haben, sondern sich gegebenenfalls an mehrere Bundesländer wenden müssen. Zudem führt das föderale System in Verbindung mit der Verteilung der Minderheiten auf die einzelnen Länder zu unterschiedlichen Standards in den Ländern.

Das *Bundesministerium des Innern* organisiert in regelmäßigen Abständen eine sog. Implementierungskonferenz. Eingeladen werden hierzu Vertreter verschiedener Bundesministerien, der Länder, Vertreter der in Deutschland lebenden nationalen Minderheiten sowie der Regionalsprecher Niederdeutsch. Auf die Tagesordnung der Konferenz können alle Themen aufgenommen werden, die entweder im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen oder der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen stehen. Alle Teilnehmer können Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Das Gremium ermöglicht es den Vertretern der Minderheiten in besonderem Maße, sich gleichzeitig an möglichst viele staatliche Stellen zu wenden.

Zudem werden die jeweilige Minderheit betreffende Fragen der Bundesinnenpolitik in sog. Beratenden Ausschüssen verhandelt. Bisher wurden der „Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern“, der „Beratende Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern“, der „Beratende Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesministerium des Innern“ sowie der „Beratende Ausschuss für Niederdeutsch beim Bundesministerium des Innern“ eingerichtet. Die Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, in der Regel jedoch einmal jährlich und darüber hinaus dann, wenn mindestens drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung und variiert im Detail. Vertreten sind jedoch neben dem Bundesministerium des Innern immer auch Angehörige der jeweiligen Minderheit sowie Vertreter der zuständigen Landesbehörden. Sofern die Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht ohnehin auch Mitglied im jeweiligen Ausschuss sind, können sie (ebenso wie auch andere Ressorts und Sachverständige) zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in Absprache mit den Mitgliedern der Ausschüsse erstellt. Die Ausschusssitzungen bieten den Vertretern der nationalen Minderheiten die Möglichkeit zu direktem Kontakt zur Leitung des Bundesministeriums des Innern, zu den Ländervertretern sowie zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Dieser direkte Draht wird von den Minderheiten ge-

schätzt und hat daher einen Mehrwert zu den regelmäßig stattfindenden Kontakten auf Arbeitsebene.

VIII. Braunkohleförderung (Empfehlung 8)

Das Ministerkomitee machte darauf aufmerksam, dass die weitere Förderung von Braunkohle in Sachsen und Brandenburg das Risiko einer Schwächung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit berge, wenn ganze Dörfer weit entfernt vom traditionellen Siedlungsgebiet der Minderheit umgesiedelt würden. Das Ministerkomitee forderte die zuständigen Behörden daher auf, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die erforderliche Beachtung zu schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung für die Braunkohleförderung geplant sind, und dabei sicherzustellen, dass die Betroffenen aktiv an den Entscheidungsprozessen und den Vorbereitungen für die Umsiedlung beteiligt werden.

Den Interessen der Angehörigen des sorbischen Volkes im Freistaat *Sachsen* wird umfassend Beachtung geschenkt. Es ist sichergestellt, dass alle Bürger aktiv an den Entscheidungsprozessen und den Vorbereitungen für die Umsiedlung beteiligt werden, insbesondere den Rechten des sorbischen Volkes wird dabei Rechnung getragen. Darüber hinaus profitiert das sorbische Volk von den sicheren Arbeitsplätzen in der Braunkohlenindustrie der Lausitz. Ohne den Braunkohlebergbau würde der arbeitsplatzbedingte Wegzug des jüngeren Teils der sorbischen Bevölkerung auch bei einem ggf. in späteren Jahrzehnten erfolgenden wirtschaftlichen Aufschwung der Region nicht verhindert werden können.

In die Güterabwägung bei der Erstellung von Braunkohlenplänen werden sorbische Belange berücksichtigt und sorbische Interessenvertreter weitreichend einbezogen, wie z.B. aktuell beim Braunkohlenplan für den Tagebau Nochten.

Im Land *Brandenburg* ist bei Braunkohlentagebauvorhaben vor einer bergrechtlichen Zulassung das landesplanerische Braunkohlenplanverfahren durchzuführen. Der Braunkohlenplan wird von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Ziel des Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung). In Braunkohlenplänen sind neben Abbaugrenzen und Sicherheitslinien auch unvermeidbare Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung darzustellen.

Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von Siedlungen ist nach § 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewährleisten. Dabei sollen dörfliche Gemeinschaften und soziale Bindungen durch gemeinsame Umsiedlung erhalten werden. Die Umsiedlung erfolgt auf Kosten des Bergbautreibenden.

Bei Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) auszuweisen.

Bei der vom Unternehmen Vattenfall Europe Mining geplanten Weiterführung des Tagebaus Welzow Süd, räumlicher Teilabschnitt I in den räumlichen Teilabschnitt II läuft seit 2007 ein Braunkohlenplanverfahren. Der dörflich geprägte Ortsteil Proschim gehört zur Stadt Welzow und zum angestammten Siedlungsgebiet. Nach Z 17 des Braunkohlenplanentwurfs sind für die Bevölkerung Proschims die Möglichkeiten zur Bewahrung und Förderung der sorbischen Kultur, Sprache und Tradition unter den Bedingungen der Umsiedlung zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern und damit die Bedingungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen. Als Ansiedlungsstandort ist im Planentwurf der zur Stadt Spremberg gehörende ländliche Ortsteil Terpe ausgewiesen, der auch zum angestammten Siedlungsgebiet gehört.

IX. Aufklärung der Öffentlichkeit (Empfehlung 9)

Das Ministerkomitee riet den deutschen Behörden, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten zukünftig besser aufzuklären, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten.

Von Seiten der *Bundesregierung* sei hier erneut insbesondere auf die Broschüre „Nationale Minderheiten, Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“ hingewiesen, die über die Siedlungs- und Sprachgebiete der nationalen Minderheiten Auskunft gibt und die nationalen Minderheiten im Anschluss hieran ausführlich vorstellt.

Die Freie und Hansestadt *Hamburg* räumt der Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog hohe Bedeutung ein, was insbesondere durch das neue Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ deutlich wird. Hierbei geht es um die gleichberechtigte messbare Teilhabe in allen Lebensbereichen. Zentrale

Strategien sind die interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung. Das Konzept richtet sich nicht speziell an nationale Minderheiten, sondern berücksichtigt, dass auch Menschen aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden.

In Hamburg ist die interkulturelle Erziehung ein Aufgabengebiet, das von allen Schulen in sämtlichen Fächern und im Schulleben mitverantwortet wird. Hier erwerben die Schülerinnen und Schüler die Kompetenz, sich zunehmend selbstständig auch außerhalb der eigenen kulturellen Zusammenhänge zu orientieren und die Sichtweise auch von Minderheiten nachzuvollziehen. Die „Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung“ hält interkulturelle Materialien vor, in denen u.a. Kenntnisse auch zu Sinti und Roma und ihren Kulturen vermittelt werden, sodass Lehrkräfte dieses Thema im Unterricht mit ihren Schülerinnen und Schülern erarbeiten können.

Die Hamburger Landeszentrale für politische Bildung fördert u.a. regelmäßig Veranstaltungen und Projekte von Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten, darunter auch mit nationalen Minderheiten in Deutschland auseinandersetzen. Dazu gehörten im Jahr 2009 die Rosa-Luxemburg-Stiftung (Seminar mit Klaus Mellenthin "Roma - die größte Minderheit Europas") sowie der Verein zur Erforschung der Geschichte der Juden in Blankenese ("z 3105 Der Sinto Walter Winter überlebt den Holocaust" - Lesung und Gespräch mit der Autorin Karin Guth), im Jahr 2013 die Stiftung Bürgerhaus Wilhelmsburg (Redaktion, Druck und Layout einer Broschüre über die Sinti im Rahmen des Elbinsel Gipsy Festivals) sowie „filia. Die Frauenstiftung“ (Recht auf selbstbestimmtes Leben? Filia-Projektparty: Aktivistinnen für die Menschenrechte von Roma-Frauen aus Kosice/Slowakei).

Darüber hinaus besteht in Hamburg eine behördenübergreifende Kooperation zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen im „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“, dem ein mobiles Beratungsteam operativ zugeordnet ist. Der Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter gehört zum weit gefassten Auftrag und Selbstverständnis dieses Netzwerks. Eine Berichterstattung des Mobilen Beratungsteams über jeden bekanntgewordenen einzelnen Vorfall in Hamburg und Umland erfolgt dort regelmäßig. Seit 2009 sind dort jedoch keine Übergriffe auf Angehörige nationaler Minderheiten berichtet oder erörtert worden.

Im Mai 2008 bildete das *Sächsische* Staatsministerium des Innern im Auftrag der Staatsregierung einen Landespräventionsrat, dessen wesentliche Aufgabe die Koordinierung, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten, die Optimierung gesamtgesellschaftlicher Präventionsinitiativen auf Landesebene sowie die

Koordinierung von landesweiten Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen ist. Am 01. November 2009 wurde das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ in den Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen integriert. Mithilfe des Landesprogramms wurden und werden Projekte gefördert, die auch in Teilen des sorbischen Siedlungsgebietes wirksam werden. Handlungsansatz der Projekte ist insbesondere auch die Förderung und Stärkung von Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller und ethnischer Zugehörigkeiten. Dies schließt die präventive Wirkung im Zusammenleben mit der sorbischen Bevölkerung ein. Zur verstärkten Einbindung von wissenschaftlichem bzw. externem Sachverstand wurde ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der über die Mitglieder des Plenums bzw. die Fachebene in den Arbeitsgruppen zu Rate gezogen werden kann. Eine Mitwirkung im Beirat erfolgt durch die Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V..

Wegen des Maßnahmenplans zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ im Freistaat Sachsen wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XII. verwiesen.

Die Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog ist im Land *Brandenburg* grundsätzlich Bestandteil der Rahmenlehrpläne. Insbesondere die Toleranz gegenüber der sorbischen/wendischen Minderheit und Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt finden dabei Beachtung und werden in den themenübergreifenden Bereichen berücksichtigt.

Im Land *Niedersachsen* erfolgt die Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog mittelbar durch die Förderung der niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V., die z.B. mit der Wanderausstellung „Von Niedersachsen nach Auschwitz“ und durch Vorträge in Schulen auf die Geschichte der Sinti aufmerksam macht und bei diesen Gelegenheiten den interkulturellen Dialog befördert. Bei solchen Veranstaltungen sollen das Wissen der Mehrheitsgesellschaft über die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma verbessert und das gegenseitige Verstehen gefördert werden.

Das niedersächsische Staatstheater Hannover hat im Jahr 2010 das Stück „Trollmanns Kampf – Sinti Stadt Hannover“ uraufgeführt. Das Stück hat den weiteren Titel „Mer Zikrales“, was in der Sprache der Sinti "Wir zeigen es" bedeutet. Es handelt von dem hannoverschen Boxer Johann Trollmann, dem 1933 von den Nationalsozialisten nach nur acht Tagen der Meistertitel aberkannt wurde, nachdem bekannt geworden war, dass er ein Sinto ist. 1943 wurde er im KZ Wittenberge ermordet. Das Besondere an der Aufführung war, dass das Stück von neun jungen Sinti zusammen mit drei Profischauspielern präsentiert wurde. Die Produktion richtete sich vor allem an Jugendliche und diente nicht

nur der Vermittlung historischer Fakten, sondern stellte auch die Fragen nach der heutigen Situation der Sinti, deren Selbstverständnis und Identität, sowie dem Leben mit Vorurteilen und Ausgrenzung.

Seit dem Jahr 2001 organisiert der Verein Hildesheimer Sinti und der Verband der Sinti Niedersachsen e.V. (Landesverband Niedersachsen der Sinti Allianz Deutschland e.V.), ein internationales Sinti Musikfestival. Dieses hat einen internationalen Ruf und führt jedes Jahr Gäste aus ganz Deutschland und Europa nach Hildesheim. Gefördert wird das Festival von der Stadt Hildesheim, dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Friedrich Weinhagen Stiftung, dem Landschaftsverband Hildesheim sowie der Sparkasse Hildesheim.

Das Land Niedersachsen intensiviert die Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in den Schulen. Alle Schülerinnen und Schüler können in der Schule die notwendigen Schlüsselkompetenzen für Partizipation, Solidarität und Handlungsfähigkeit in einer humanen und demokratischen Gesellschaft erwerben. Damit dies gelingt, sind Demokratie- und Menschenrechtserziehung, die Abwehr von Rassismus und Diskriminierung und die aktive Förderung von Toleranz und Empathiefähigkeit nicht nur Themen im Unterricht, sie werden auch gelebt in der Schulkultur, in Projekten mit Partnern und in Netzwerken. Schulen und Lehrkräfte werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Handlungsfeld Interkulturelle Bildung / Integration durch die Bildung landesweit speziell für diese Aufgabe qualifizierter Fachberaterinnen und -berater für interkulturelle Bildung unterstützt. Auch die Förderung des Bildungserfolgs der Sinti- und Roma-Kinder gehört zu ihren Aufgaben.

Im *Saarland* gibt es ein qualifiziertes Beratungsangebot und eine gelungene Kooperation von Antidiskriminierungsakteuren. Seit Mai 2012 wird von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes - im Rahmen der „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft - eins von bundesweit zehn „Netzwerken gegen Diskriminierung“ unterstützt, das „Beratungsnetzwerk gegen Diskriminierung Saar“. Die Netzwerkkoordination des Beratungsnetzwerks gegen Diskriminierung Saar liegt bei der Fachstelle Antidiskriminierung und Diversity des Berufsfortbildungswerks - Gemeinnützige Bildungseinrichtung der DGB GmBH (bfw). Beteiligte Institutionen sind: Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt (angesiedelt im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie); Dekanat Saarbrücken (Mitglied im Interreligiösen Dialog Saarbrücken); Deutsch-Ausländischer Jugendclub Saarbrücken; Frauenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken; Frauenbibliothek Saar; Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) Saar; Miteinander Leben Lernen e.V., Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens behinderter und nichtbehinderter Menschen; Stadtteilbüro Malstatt.

Viele Ausprägungen des Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus werden öffentlich nicht wahrgenommen. Daher werden bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Prävention und Intervention durchgeführt. Im Bereich des Rechtsextremismus mangelt es oftmals an Wissen über moderne Formen und Ausdrucksweisen rechtsextremer Aktivitäten. Rechtsextremismus findet sich nicht nur im Zusammenhang mit dem organisierten Bereich (NPD/Kameradschaften) sondern reicht bis hin zu rechtsextremen, menschenfeindlichen und diskriminierenden Einstellungen und Äußerungen. Mit diesem komplexen Problem ist eine Vielzahl sozialer Berufe konfrontiert. Das Wissen hierzu ist oftmals von Medien geprägt. Daher ist eine zweitägige Fortbildung „Wir schauen nach dem Rechten – Kindeswohlgefährdung im Spannungsfeld von Rechtsextremismus“ konzipiert und durchgeführt worden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren gefordert, einen eigenen Zugang zu diesem Thema zu entwickeln.

Im Zusammenhang mit den Mordtaten des Nationalsozialistischen Untergrundes sind alle Fraktionen des Landtags übereingekommen, ein Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen. Die Mittel im Kampf gegen Rechtsextremismus sind für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 um 100.000,00 € erhöht worden. Im Rahmen der Förderung wurden Projekte mit bereits bestehenden Initiativen und Maßnahmen im Saarland verknüpft. Die Projekte wiesen eine Vielfalt von unterschiedlichen Strategien, Konzepten, Initiativen und Zielgruppen auf, um Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegenzuwirken. Hierbei handelte es sich z.B. um die (Weiter-)Entwicklung von Bildungsmaßnahmen, die auch für Förderschulen und Kindergärten geeignet sind, Multiplikatoren-Schulungen und medienpädagogische Projekte.

Weiterhin wurden und werden Fachtagungen, z.B. zum Thema „Ohne Angst anders sein. Wie umgehen mit alltäglicher Diskriminierung“, der Fachdialog „Gender-Migration-Religion“ mit mehreren Gesprächskreisen sowie Fortbildungen zur Problematik der Teilhabe und Diskriminierung von Roma angeboten und durchgeführt.

Die Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog wird im Land *Hessen* wesentlich durch die Arbeit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) geprägt, zu deren Kernaufgaben insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus, seiner Geschichte, seinen Ausprägungen und Erscheinungsformen sowie die Aufklärung über und die Prävention von Rassismus und Rechtsextremismus gehören.

In den vergangenen Jahren wurden Veranstaltungen zur Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus durchgeführt, so u.a. im Mai/Juni 2010 in Frankfurt am Main und im Januar/Februar 2012 in Bad Homburg die Ausstellungen „Frankfurt – Auschwitz“ in Kooperation mit dem Förderverein Roma e.V. und im Jahr 2013 die Ausstellung „Men-

schenbilder – Otto Pankok: Maler der Verfolgten“ in Kooperation mit dem Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“. Zu diesen Ausstellungen wurden und werden in einem Begleitprogramm Zeitzeugengespräche und Vorträge angeboten. Darüber hinaus wurden die Sinti und Roma als Verfolgte des NS-Regimes auch in zahlreichen weiteren Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Lesungen etc.) thematisiert, etwa im Gespräch mit Zoni Weisz „Der ‚vergessene‘ Holocaust – Sinti und Roma im Nationalsozialismus“ im Februar 2012 in Wiesbaden.

Am 28.11.2012 fand in der der Alten Oper in Frankfurt die Deutschlandpremiere des „Requiem für Auschwitz“ von Roger Moreno Rathgeb unter der Leitung von Riccardo M. Sahiti. statt. Das „Requiem für Auschwitz“ ist ein europäisches Projekt, hatte in Amsterdam Premiere und wird in mehreren europäischen Städten aufgeführt. Veranstaltet wurde die Vorstellung in Frankfurt von dem Philharmonischen Verein der Sinti und Roma Frankfurt am Main e.V. und der Stichting Alfa in Kooperation mit dem Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma e.V., Heidelberg, und dem Förderverein Roma e.V., Frankfurt. In einer multimedialen Einstellung rezitierten Jugendliche autobiographische Skizzen von Überlebenden. Die Ausstellung „Frankfurt-Auschwitz“ des Fördervereins Roma und des Künstlers Bernd Rausch wurde am Abend im Foyer gezeigt.

Zum Gedenken an den 70. Jahrestag der Deportation der Sinti aus Marburg und Umgebung veranstaltete die Universitätsstadt Marburg in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg ein Konzert im Fürstensaal des Marburger Schlosses, bei dem das Große Orchester des Gymnasium Philippinum gemeinsam mit dem international besetzten Roma-Philharmonie-Orchester aus Frankfurt am Main konzertierten. Vorgetragen wurden klassische Stücke, aber auch Werke aus der Tradition der Sinti und Roma.

Hessen fördert außerdem dauerhaft vier Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus (Hadamar, Breitenau, Dokumentations- und Informationszentrum Stadtallendorf, Trutzhain) sowie Fahrten zu den Gedenkstätten.

X. Minderheitensprachen in den Medien (Empfehlung 10)

Das Ministerkomitee forderte die deutschen Behörden auf, die Entwicklung und Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen in den Sprachen der nationalen Minderheiten stärker zu unterstützen, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Sendern, aber auch durch die Schaffung geeigneter Anreize für die privaten Sender. Es hob hervor, dass die dänische Minderheit keine dänischen Programme mehr empfangen könne und Friesisch in den Medien nur sehr schwach vertreten sei.

Wegen der durch das Grundgesetz garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit ist es der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich zur angemessenen Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten aufgefordert werden. Zwangsmittel bestehen weder für den Bund noch für die Länder.

Gleichwohl richtete der *Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten* unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien im Jahr 2012 ein Schreiben an den Vorsitzenden des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks, worin er diesen bat, die Förderung von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen in friesischer Sprache zu unterstützen.

Der Senat der Freien Hansestadt *Bremen* schloss am 17. Juli 2012 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V. Darin bittet der Senat die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die Bremische Landesmedienanstalt, die besonderen Belange der Sinti und Roma in ihren Angeboten zu berücksichtigen. Zudem erklärt der Senat, dass er die Nutzung des Offenen Kanals zur Information über Themen und Anliegen der deutschen Sinti und Roma unterstützt.

Das Land *Hessen* hat einen Dialog zwischen dem hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Landesrundfunkanstalt angeregt. Nach Informationen des Landes Hessen sind aber von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma weiterhin keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden.

Die *niedersächsische* Landesregierung hat sich explizit für eine angemessene Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen durch Änderung des niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) eingesetzt. Der niedersächsische Landtag hat diese Änderung im Jahr 2010 verabschiedet. Nach § 15 Abs. 2 S. 2 NMedienG sollen die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- und Minderheitensprachen im Programm angemessen zur Geltung kommen.

Der niedersächsische Gesetzgeber hat durch die genannte Gesetzesänderung die Voraussetzungen geschaffen, um die Verbreitung der gebräuchlichen Regional- und Minderheitensprachen zu gewährleisten. Konkrete Ergebnisse aus der maßgeblichen Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes sind allerdings nicht erkennbar. Eine weitergehende Einflussnahme des Staates auf die Programmgestaltung eines Senders ist jedoch aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks nicht zulässig. Den betreffenden Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen ist damit Rechnung getragen worden.

Der Freistaat *Sachsen* ist gemäß § 14 des Sächsischen Sorbengesetzes (SächsSorbG) bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) hat gemäß § 6 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag die Aufgabe, den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der nationalen Minderheiten, Rechnung zu tragen. Deshalb und aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben strahlt der MDR in seinen Programmen neben den Sendungen in Deutsch auch sorbischsprachige Sendungen aus. Verantwortlich dafür ist das Regionalstudio in Bautzen.

Der private Rundfunk in Sachsen soll gemäß § 7 Abs. 1 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) die Auffassungen von Minderheiten berücksichtigen. Dem sorbischsprachigen Programm hat sich nach wie vor insbesondere der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal - eine gemeinnützige GmbH der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) - in Bautzen angenommen.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag die Aufgabe, in seinen Programmen der regionalen Vielfalt der Länder *Berlin* und *Brandenburg* sowie der Sprache und Kultur des sorbischen/wendischen Volkes Rechnung zu tragen. Daher strahlt der rbb neben Sendungen in Deutsch auch Sendungen in sorbischer Sprache aus.

Laut dem Koalitionsvertrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein, sowie dem Südschleswigschen Wählerverband für die Jahre 2012 bis 2017 plant die Regierungskoalition im Land *Schleswig-Holstein* innerhalb der laufenden Legislaturperiode, sich in den Gremien des Norddeutschen Rundfunks (NDR) dafür einzusetzen.

zen, dass sich die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes im öffentlich-rechtlichen Programm widerspiegelt. Dazu führt die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten von nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch Gespräche mit dem NDR und dem Vorsitzenden des Landesmedienrates. Es bestehen darüber hinaus Kontakte zu einem kommerziellen Privatsender auf Sylt, dem Projekt Friisk Funk auf Föhr sowie dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein.

XI. Namensrecht (Empfehlung 11)

Das Ministerkomitee rief die deutschen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das deutsche Recht zur Änderung von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen. Namentlich solle das Suffix „-owa“ zum Nachnamen von Sorbinnen in offiziellen Dokumenten zugelassen werden.

Den Wunsch auf Übertragung des Namens in die minderheitensprachliche Form machen in Deutschland ausschließlich die Angehörigen der sorbischen Minderheit geltend. Die sorbische Sprache sieht für die weibliche Namensform die Endung „-owa“ vor. Der weibliche Name unterscheidet sich in der sorbischen Sprache von der männlichen Form.

Die für die sorbische Minderheit im deutschen Rechtsbereich möglichen Namensänderungen ergeben sich aus § 1 MindNamÄndG. Danach sind zwar sowohl begriffliche und phonetische Übertragungen als auch die Wiederherstellung früher geführter Namen zulässig, jedoch nicht die Übertragung eines Namens in die weibliche Form.

Das MindNamÄndG wurde als Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens erlassen. Art. 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien lediglich dazu, das Recht, den Familiennamen in der Minderheitensprache zu führen, soweit anzuerkennen, wie es die jeweilige Rechtsordnung vorsieht. Die Bestimmung verpflichtet dagegen nicht dazu, die Tradierung von Namen – in Abkehr von den allgemeinen Vorschriften der nationalen Rechtsordnung – den Gebräuchen der jeweiligen nationalen Minderheiten zu unterstellen. Da das deutsche Namensrecht keine geschlechtsspezifischen weiblichen Namensendungen kennt, wurde eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit in § 1 MindNamÄndG nicht aufgenommen.

Als Mangel wurde von sorbischen Interessenvertretungen mit der zunehmenden Einführung von elektronischer Vorgangsbearbeitung in den öffentlichen Verwaltungen insbe-

sondere in Bezug auf die Verwendung der sorbischen Sprache festgestellt, dass sorbische Sonderzeichen dort nicht exakt abgebildet werden können, so etwa im elektronischen Vereinsregister. Dieser Mangel wurde im Freistaat *Sachsen* erkannt und wird schrittweise abgestellt. Aus sächsischer Sicht könnte es bspw. für das Vereinsregister möglich werden, ab etwa April 2014 die sorbischen Sonderzeichen exakt abzubilden.

Das Land *Brandenburg* bildet mit den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin eine Nutzergemeinschaft von Software zur Betreuung elektronischer Register, bspw. des Vereins- und Handelsregisters. In diesem System können nicht alle diakritischen Zeichen abgebildet werden. Eine Umrüstung der Software würde einen Kostenaufwand von bis zu einer halben Million Euro verursachen. Da alle Bundesländer voraussichtlich bis 2016 eine neue Nutzergemeinschaft von Software zur Betreuung elektronischer Register bilden werden, deren System die Abbildung diakritischer Zeichen ermöglichen wird, erscheint angesichts des verbleibenden Zeitraums bis zur Einführung des neuen Systems der Kostenaufwand für die Nachrüstung des gegenwärtig verwendeten Systems unangemessen. Daher wird für einen Übergangszeitraum das Fehlen der Möglichkeit zur korrekten Schreibung sorbischer/wendischer Worte bei Registereintragungen in Kauf genommen.

Das Standesamt im brandenburgischen Cottbus hat bereits im Jahr 2009 eine Zweifelsvorlage an das Amtsgericht Cottbus gerichtet, um eine Entscheidung zu erhalten, ob eine verheiratete Sorbin in der Ehe ihrem Wunsch entsprechend einen Doppelnamen mit weiblicher Endung führen dürfe. Das Amtsgericht hatte eine entsprechende Anweisung des Standesamts mit Beschluss vom 26.03.2010 abgelehnt. Die von der Beteiligten eingelegte Beschwerde hat das zuständige Landgericht Cottbus zurückgewiesen.

Der deutsche Gesetzgeber hat seinen Ermessensspielraum dabei nicht deshalb überschritten, weil er mit Rücksicht auf die Sprachtradition der nationalen Minderheit die Namensführung in der Minderheitensprache faktisch ausgeschlossen hat. Nach der Erklärung der Obersorbischen Sprachkommission vom 25. September 2000 gibt es in der sorbischen Sprache zwar feste grammatikalische Regeln, die es ausschließen, dass für weibliche Namensträger die männliche Form verwendet wird, andererseits bleibt es der Namensträgerin überlassen, ob sie die Funktion der geschlechtsspezifischen Namensendungen übernimmt oder nicht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung des *MindNamÄndG* mit dem Ziel, auch die Führung geschlechtsspezifischer Namensuffixe zuzulassen, mit Rücksicht auf die weiteren nationalen Minderheiten und andere Träger von Namen ausländischen Ur-

sprungs nicht auf die sorbische Minderheit beschränkt bleiben könnte. Eine entsprechende Regelung hätte Auswirkungen auf das gesamte deutsche Namensrecht.

XII. Minderheitensprachen im öffentlichen Leben (Empfehlung 12)

Das Ministerkomitee forderte die deutschen Behörden weiterhin dazu auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben angeregt wird. Insbesondere sollen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann.

Das Land *Niedersachsen* weist darauf hin, dass direkte Vorgaben des Landes zum Gebrauch des Saterfriesischen in der Kommunalverwaltung angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen nicht zulässig wären. Da das Rahmenübereinkommen Gesetzesrang genießt, sind die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleichwohl an die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens gebunden. Die kommunalen Behörden sind sensibilisiert, den Bürgerinnen und Bürgern den Gebrauch des Saterfriesischen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen, in Ratsversammlungen – soweit möglich – das Saterfriesische zu verwenden und dem Wunsch von Saterfriesisch sprechenden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu entsprechen, dort eingesetzt zu werden, wo diese Sprache gebraucht wird.

Die *schleswig-holsteinische* Landesregierung bemüht sich darum, im Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden eine größere Sensibilität für die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes zu wecken. Dazu gehört insbesondere auch der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Kontakt mit den Behörden. Darüber hinaus hat sie es sich laut Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, bis zur Mitte der Legislaturperiode gemeinsam mit den Kommunen und den Vertretern der Minderheiten und Sprechergruppen einen Handlungsplan „Sprachenpolitik“ im Kontext von Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt unter Berücksichtigung der Regional- oder Minderheitensprachen zu entwickeln. Am 20. September 2012 hat dazu in Kiel eine Auftaktkonferenz „Sprachenpolitik im Kontext von Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt durch Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein“ mit Vertretern aller Minderheiten und Sprechergruppen stattgefunden.

Es hat sich jedoch in der täglichen Praxis gezeigt, dass die konkrete Anwendung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

durch regionale und kommunale Verwaltungsebenen mitunter zu Problemen für die Angehörigen der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe führt. An diesem Punkt wird das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2014 mit Vertretern der Kommunen, der Minderheit und der Volksgruppe Gespräche führen, um über die Rechtslage und ihre praktische Umsetzung zu informieren und zu konkreten Lösungen zu kommen.

Der Schutz und die Förderung der sorbischen/wendischen Sprache stellen im sorbischen Siedlungsgebiet im Land *Brandenburg* für die betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbände wichtige Aspekte bei der Umsetzung der politischen und kulturellen Arbeit dar. Dies schließt die Ermutigung der Sprecher des Niedersorbischen zum Stellen mündlicher und schriftlicher Anträge in sorbischer/wendischer Sprache ein. Viele Gemeinden und Gemeindeverbände im sorbischen Siedlungsgebiet in Brandenburg tragen ihren Namen in deutscher und in niedersorbischer Sprache. In Behördenschreiben werden überwiegend zweisprachige Kopfbögen verwendet. Veröffentlichungen werden zunehmend zweisprachig gestaltet und zweisprachige Projekte in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstützt und gefördert. Die Beschilderung zu und in den Behörden ist zumeist in deutscher und niedersorbischer Sprache gestaltet. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im sorbischen Siedlungsgebiet in Brandenburg gibt es Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, die zum Teil hauptamtlich tätig sind und die Belange der sorbischen/wendischen Mitbürgerinnen und Mitbürger vertreten. Sie sind Ansprechpartner, auch für den Fall von Übersetzungen, und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Sorben/Wenden und der nichtsorbischen/wendischen Bevölkerung.

Gemäß § 4 des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) dürfen Bürger, die die Minderheitensprache gebrauchen, in dieser Sprache mündliche und schriftliche Anträge bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben stellen oder in dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen. § 4 des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BdgVwVfG) schreibt vor, dass § 23 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) innerhalb des Siedlungsgebiets der Sorben mit der Maßgabe gilt, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Zudem beginnt innerhalb des Siedlungsgebiets der Sorben abweichend von § 23 Abs. 3 VwVfG der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der Behörde eingeht. Es zeigt sich aber, dass von der Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich in niedersorbischer Sprache an Behörden in Brandenburg zu wenden, kaum Gebrauch gemacht wird,

obwohl die Voraussetzungen für eine Bearbeitung und Beantwortung derartiger Anliegen gegeben sind.

Das brandenburgische Ministerium des Innern hat wiederholt den Fortbildungsbedarf bei Verwaltungen und Gerichten zum Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse abgefragt, zuletzt im Jahr 2010. Ein solcher Bedarf bestand allerdings nur punktuell. Im Übrigen sehen sich die Verwaltungsbehörden in der Lage, mit den vorhandenen personellen Ressourcen ihren Verpflichtungen zur Kommunikation in niedersorbischer Sprache nachzukommen.

In den kommunalen Behörden des Freistaates *Sachsen* sowie in den Polizeibehörden im sorbischen Siedlungsgebiet wird darauf geachtet, einen bestimmten Prozentsatz von Bediensteten zu beschäftigen, die der sorbischen Sprache mächtig sind. Insbesondere in den sorbisch-sprachigen Gebieten der Polizeireviere Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz und Weißwasser wird darauf geachtet, dass eine größere Anzahl von Bediensteten über Kenntnisse der allgemeinen Umgangsformen in sorbischer Sprache verfügt, da der Umgang mit Sorbisch-sprechenden Bürgern dort zum behördlichen bzw. polizeilichen Alltag gehört.

Mit § 9 SächsSorbG ist Sachsen außerdem wieder zum reinen Territorialprinzip bei der Amtssprachenregelung zurückgekehrt. § 9 SächsSorbG regelt den Amtsgebrauch des Sorbischen im Land. Die Bürger haben im sorbischen Siedlungsgebiet (§ 3 SächsSorbG) das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, so hat dies dieselbe Wirkung, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. Die Behörden können auf sorbische Eingaben auch in sorbischer Sprache reagieren und entscheiden. Allerdings sind nur im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Ansprechpartner vorgesehen. Außerhalb dieses nach § 3 SächsSorbG gekennzeichneten Gebiets müssen von Landesverwaltungen keine sorbisch verfassten Briefe bearbeitet und entgegen genommen werden.

Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht Sorbisch zu sprechen, ist in Sachsen gewährleistet (§ 184 GVG i. V. m. § 9 Abs. 2 SächsSorbG).

In den Kreisverwaltungen der Landkreise Bautzen und Görlitz gibt es insgesamt 42 Ansprechpartner für die sorbische Sprache. Um die Verwendung der sorbischen Sprache im Umgang mit den kommunalen Verwaltungsbehörden noch weiter zu verbessern, werden in einigen kommunalen Behörden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbil-

dungen und Schulungen in sorbischer Sprache angeboten. In einigen kommunalen Verwaltungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet ist die Beschilderung zweisprachig. Broschüren sind zum Teil ebenfalls zweisprachig (deutsch/sorbisch) verfasst.

Anlässlich einer Kabinettsitzung am 24. April 2012 wurde der „Maßnahmenplan zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ durch das *Sächsische* Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Koalitionsvertrag über die Bildung der Staatsregierung für die fünfte Legislaturperiode des Sächsischen Landtages wurde dieser Auftrag formuliert. So ist „die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur auf hohem Niveau weiterzuführen. Die sorbische Sprache ist unverzichtbar zur Stärkung und Sicherung des sorbischen Lebens im Alltag.“

Die erarbeiteten Maßnahmen sind gegründet auf Anregungen beteiligter Ressorts der sächsischen Staatsregierung, der Sorbenbeauftragten der Landkreise Bautzen und Görlitz, der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. sowie des Bereichs „Angelegenheiten der Sorben“ im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Konzeption sieht Maßnahmen vor, die den Erwerb der sorbischen Sprache fördern, den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben steigern und Kenntnisse über die sorbische Sprache und Kultur vermitteln sollen. Einige Maßnahmen befinden sich bereits in der Phase der Umsetzung, andere bedürfen noch einer konkreteren Entwicklung und der Sensibilisierung möglicher Partner.

Der Maßnahmenplan ist unter dem Link <http://www.sorben.sachsen.de> auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und als zweisprachige Broschüre veröffentlicht.

XIII. Bildungswesen (Empfehlung 13)

Das Ministerkomitee rief die deutschen Behörden auf, Maßnahmen fortzusetzen und zu intensivieren, um auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind und in enger Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Minderheiten weiterhin das Unterrichten dieser Sprachen bzw. den Unterricht in diesen Sprachen weiterzuentwickeln. Defizite sah das Ministerkomitee insbesondere bei der Ausbildung von Sorbisch- und Friesischlehrern.

Die Gewinnung des Lehrernachwuchses für sorbische Schulen stellt seit Jahren einen wichtigen Punkt in der Arbeit des *Sächsischen* Staatsministeriums für Kultus dar. Gleiches gilt für Schulen, an denen nach dem Konzept „2plus“ unterrichtet wird, bei dem es sich um ein schulartübergreifendes pädagogisches Konzept für sorbisch-deutsche Schulen in Sachsen zum frühen Erlangen von Mehrsprachigkeit handelt. Ziel des Konzeptes ist es, dass sich die Schüler nach Abschluss des vierten Schuljahres in beiden Sprachen verständigen können. Die konkrete Umsetzung des Konzeptes erfolgt vor allem in Verantwortung der Regionalstelle Bautzen, der Sächsischen Bildungsagentur in Zusammenarbeit mit der Domowina, dem Bund Lausitzer Sorben e.V., dem Sorbischen Schulverein e.V. sowie dem Sorbischen Gymnasium Bautzen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist eine von der Regionalstelle Bautzen erarbeitete Analyse der Entwicklung der Lehrerversorgung der genannten Schulen bis zum Jahr 2020. Dabei wurden alle zu erwartenden Abgänge von Lehrkräften aus Altersgründen bzw. Altersteilzeitregelungen schulart- und fachspezifisch berücksichtigt. Unter Beachtung der genannten Übersicht wird jährlich im Abiturientenjahrgang des Sorbischen Gymnasiums Bautzen gezielt darum geworben, ein Lehramtsstudium aufzunehmen, was in den Jahren 2012 und 2013 besonders erfolgreich war. Jeweils etwa ein Drittel der Abgänger haben ihr Interesse für ein Lehramtsstudium bekundet und eine schriftliche Vereinbarung mit der Regionalstelle Bautzen abgeschlossen. Dabei ist festzustellen, dass die gewünschten Studienrichtungen zunehmend den tatsächlichen Bedarfen entsprechen.

Durch die staatlichen Stellen nicht zu beeinflussen sind hingegen die individuellen Vorstellungen der Studierenden. Obwohl die Regionalstelle Bautzen auch Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung des Vorbereitungsdienstes anbietet, wird dies nicht von allen Absolventen genutzt und der Vorbereitungsdienst auch außerhalb des Freistaates Sachsen absolviert. Dies hat zur Folge, dass schließlich auch nicht alle betreffenden zweisprachigen Personen ihre Tätigkeit im Freistaat Sachsen aufnehmen. Darüber hinaus ist auch unter den jungen sorbischen Lehrkräften eine Tendenz zur Abwanderung in Richtung von Ballungszentren festzustellen. Insofern bestehen aktuell und wohl auch mittelfristig absehbar Probleme in der zweisprachigen Lehrkräfteversorgung im ländlichen Bereich, insbesondere an Grundschulen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Sorbischunterrichts sowie des Fachunterrichts in sorbischer Sprache wird durch die Regionalstelle Bautzen auf das Konzept „2plus“ verwiesen. In die Erarbeitung, die Evaluation sowie die Einführung des Konzeptes in das Regelsystem waren bzw. sind Vertreter der Sorben in besonders umfangreicher Weise einbezogen und beteiligt.

Zur Steigerung der Verfügbarkeit von Lehrkräften wurde im Schulamtsbereich der *brandenburgischen* Stadt Cottbus im Berichtszeitraum jährlich mindestens eine Sorbisch-Lehrkraft neu eingestellt. Darüber hinaus hat das staatliche Schulamt Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten, um das Unterrichtsangebot qualitativ und quantitativ zu verbessern. In die Planung der Vorhaben zur Fort- und Weiterbildung wurden und werden die Vertreter der Sorben/Wenden einbezogen.

Lehrkräfte für das Fach Sorbisch/Wendisch werden am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig ausgebildet. Brandenburg finanziert zu 50% eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für niedersorbische Sprache und Kultur. Pro Jahr stehen Studienkapazitäten für zehn Studienanfängerinnen und -anfänger zur Verfügung.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung des Landes Brandenburg bietet bereits seit Mitte der 90er Jahre an seinem Studienseminar in Cottbus ein Fachseminar Sorbisch/Wendisch für Lehramtskandidaten an.

Die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung in Cottbus (ABC) bietet unter Federführung der Universität Potsdam und dem "Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich" (WiB e.V.) ein zweijähriges Weiterbildungsstudium mit dem Ziel der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lehren und Lernen – Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache im Unterricht der Primarstufe bzw. in einem Sachfach der Sekundarstufe I/II“ an. Es handelt sich dabei um die Unterrichtsfächer LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde), Sport, Geschichte, Mathematik und Musik. Bislang konnten bereits seit 2001 in vier Durchgängen ca. 33 Lehrkräfte erfolgreich qualifiziert werden. Derzeit besteht keine weitere Qualifizierungsnachfrage; dennoch bleibt auch diese Maßnahme im zukünftigen Qualifizierungsangebot des ABC bestehen.

Für die Jahre 2014 und 2015 ist eine Sommerakademie „Sorbisch/Wendisch“ für Lehrkräfte geplant, in der der Sorbisch-/Wendisch-Unterricht sowie der bilinguale Unterricht in der Grundschule wissenschaftlich ausgewertet werden sollen. Die Unterrichtsangebote und Rahmensetzungen können dann auf der Grundlage der Ergebnisse ggf. weiterentwickelt werden.

An der Carl von Ossietzky Universität im *niedersächsischen* Oldenburg wurde die Universitätsprofessur für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik / Niederdeutsch“ zunächst befristet für den Zeitraum vom 16. Dezember 2007 bis 15. Dezember 2012 besetzt. Inzwischen wurde das Verfestigungsverfahren der Professur eingeleitet und im September 2012 zum Abschluss gebracht.

Der Schwerpunkt „Niederdeutsch“ im Rahmen der vorgenannten Germanistik-Professur wurde im Laufe der letzten Jahre zu einem Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ ausgeweitet. Dafür gab es zwei Gründe. Zum einen gehört das Saterfriesische zu den am stärksten bedrohten Minderheitensprachen in Europa. Ein weiterer Grund liegt in der einzigartigen Chance, die das Saterfriesische für eine experimentalphonetisch arbeitende Varietäten- und Sprachkontaktforschung bietet. Das Saterfriesische ist die einzige noch gesprochene Ausprägung des Ostfriesischen und damit die einzige Form des Ostfriesischen, die heute noch für die experimentelle Forschung zur Verfügung steht.

Seit dem Sommersemester 2009 findet einmal pro Studienjahr ein Sprachpraxiskurs Saterfriesisch statt, der von einer saterfriesischen Muttersprachlerin durchgeführt wird. Er richtet sich an alle Studierenden und Nachwuchswissenschaftler, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Niederdeutschen und Saterfriesischen oder aus einem allgemeinen dialektologischen oder typologischen Interesse von Kenntnissen dieser Sprache profitieren wollen. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Urkunde des Seelter Buundes, dem Heimatverein der Saterfriesen. Dieses Angebot wurde in der Vergangenheit auch von Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb des Schwerpunktes genutzt.

Der Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ hat auch den Anstoß für das Projekt „Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ gegeben, das in Kooperation mit dem Projekt „Ostfriesland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ seit Mitte 2011 ein mehrjähriges Weiterbildungsprogramm für ErzieherInnen und GrundschullehrerInnen im Saterland durchführt (Projektzeitraum 2011 bis 2015). Hiermit soll die Erweiterung des Angebots an immersivem Sprachunterricht an Kindertagesstätten und Grundschulen im Saterland ermöglicht werden.

Der Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ ist außerdem eng mit außeruniversitären Einrichtungen vernetzt. Hervorzuheben ist insbesondere die Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft (Saterfriesisches Weiterbildungsprojekt, Organisation von Kinder-Universitäten und Tagungen), der Ostfriesischen Landschaft (Saterfriesisches Weiterbildungsprojekt, Ostfriesisches Online-Wörterbuch, Tagungen), dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) (Tagungen, Workshops, u.a.) und dem Seelter Buund (Heimatverein des Saterlandes, Sprachpraxiskurse u. a.).

Die Universität Oldenburg tritt darüber hinaus mit dem Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ als Kooperationspartner in verschiedenen Projekten auf, bei denen Sprachförderung, Sprachschutzes und Kulturarbeit überwiegen.

Die NHL Hogeschool Leeuwarden ist führend im Bereich der Ausbildung für den mehrsprachigen Unterricht Niederländisch – Friesisch – Englisch an Schulen in der nieder-

ländischen Provinz Friesland. Mit Dozenten vom „Instituut Educatie en Communicatie, Afdeling Talen“ wurden 2011 gemeinsame schulorientierte Lehrveranstaltungen im Bereich Niederdeutsch/Saterfriesisch/Westfriesisch vereinbart. Eine Finanzierungszusage durch die Provinz Friesland liegt vor.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Land *Schleswig-Holstein* ist die Zahl der Friesisch-Studierenden in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben. Im Wintersemester 2012/13 hatten sich 49 Studierende für ein Friesisch-Studium eingeschrieben.

An der Universität Flensburg haben neun Personen (Masterstudierende und aktive Lehrkräfte) seit dem Wintersemester 2009/10 die Zusatzqualifikation bzw. das Zertifikat des Friesischen Seminars in Verbindung mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (und damit die Lehrbefähigung für Friesisch) erhalten. Hinzu kommen 75 Studierende im Sommersemester 2012 im Zusammenhang mit Friesisch, da Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden kann und die Universität Flensburg darüber hinaus ausgewählte Veranstaltungen sowie verschiedene Sprachkurse für den Optionalbereich der Vermittlungswissenschaften anbietet. Die Studierendenzahlen sind erheblichen Schwankungen unterworfen. Der Maximalwert lag im Wintersemester 2007/08 bei 120 Studierenden, der Minimalwert im Sommersemester 2009 bei 40 Studierenden.

Eine enge Kooperation besteht mit dem „Nordfriisk Instituut“/ Nordfriesisches Institut in Bredstedt, dem 2007 die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Flensburg verliehen wurde. Das Nordfriisk Instituut wird vom Land Schleswig-Holstein institutionell gefördert und soll im Jahr 2014 um einen Anbau erweitert werden, in dem künftig alle Facetten der friesischen Kultur und Sprache vermittelt werden sollen.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte in den Grund- und Sekundarschulen des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht qualifizierten und bedarfsdeckenden Unterricht in der friesischen Sprache. Insbesondere durch die Zertifikatskurse des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) ist die weitere unterrichtsnahe Ausbildung von Lehrkräften in genügendem Umfang sichergestellt.

XIV. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten (Empfehlung 14)

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, den Ansatz beizubehalten, durch institutionelle Maßnahmen auf Bundesebene Angehörige nationaler Minderheiten zu ermutigen, aktiver am öffentlichen Leben teilzunehmen sowie Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultations-

verfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

Wie bereits ausgeführt, fördert der *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* im Rahmen der institutionellen Kulturförderung des Bundes den „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ sowie das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Von den Aktivitäten dieser Institutionen gehen zahlreiche Initiativen aus, die die Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben verbessern.

Das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues – ECMI) forscht praxisbezogen zu potenziellen ethnischen Konflikten und berät zu Minderheitenproblemen in Europa. Die Stiftung wurde 1996 von den Regierungen Dänemarks, Deutschlands und Schleswig-Holsteins mit dem Ziel gegründet, zur Lösung ethnischer Spannungen in Europa beizutragen. Hauptsitz der unparteiischen und interdisziplinären Einrichtung ist Flensburg, mit Außenstellen im Kosovo und Georgien. Das Zentrum arbeitet mit verschiedenen Regierungen, internationalen Organisationen und anderen Gruppen in Europa zusammen und unterstützt Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit mit Informationen und Analysen. Weitere Themenschwerpunkte des ECMI sind u.a. die Bewertung und Weiterentwicklung gesetzlicher Standards, die Einbindung von Minderheiten in öffentliche und gesellschaftliche Ämter sowie kulturelle Probleme von Minderheiten. Während die laufenden Kosten des Zentrums von den drei Regierungen finanziert werden, bemüht es sich zusätzlich um projektbezogene Mittel. Das ECMI wird von einem neunköpfigen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder aus Dänemark, Deutschland, der OSZE, dem Europarat und der Europäischen Union stammen.

Im Jahr 2005 wurde für die Verbände der nationalen Minderheiten in Deutschland außerdem das Minderheitensekretariat in Berlin eingerichtet, das vom Bundesministerium des Innern gefördert wird. Es dient dem Informationsaustausch mit dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, den Ländern sowie der Europäischen Union. Zugleich unterrichtet das Minderheitensekretariat die Minderheitenverbände über für sie relevante Entwicklungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Das Sekretariat dient auch der Abstimmung zwischen den Minderheiten und koordiniert deren Stellungnahmen.

In einem Gesprächskreis für nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag beraten sich mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten.

Im Land *Schleswig-Holstein* hat der Präsident des Landtages als Reaktion auf die Aufnahme der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma in die Landesverfassung (Art. 5 Abs. 2) im November 2012 ein Gremium für Fragen der Minderheit der Sinti und Roma ins Leben gerufen. Für dieses Gremium wurden Abgeordnete aller im Landtag vertretenen Parteien und Mitarbeiter der Ministerialverwaltung als Mitglieder berufen. Die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten ist ebenfalls Mitglied in diesem Gremium. Insoweit haben nun alle nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein ein solches Kontaktgremium beim Landtag und damit die Möglichkeit des direkten Austausches mit der Ebene der Politik und der Verwaltung.

Im Land *Brandenburg* sowie im Freistaat *Sachsen* ist die Einbeziehung der Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes in die Entscheidungsprozesse der Stiftung für das sorbische Volk strukturell abgesichert. Sechs von fünfzehn Mitgliedern des Stiftungsrates als wichtigstem Entscheidungsgremium der Stiftung sind Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes. Die Stiftungssatzung schreibt zudem vor, dass zwei der sechs Vertreter aus Brandenburg und vier aus Sachsen entsandt werden, sodass auch eine ausgewogene regionale Verteilung sichergestellt ist.

Auch auf andere Weise wird versucht, die kulturelle Autonomie der Sorben/Wenden zu stärken. So haben sich die Länder Sachsen und Brandenburg im Jahr 2013 aus dem Kuratorium des Čišínski-Preises, das die Träger dieses wichtigsten sorbischen/wendischen Kulturpreises auswählt, zurückgezogen und überlassen die Auswahl der Preisträger ganz den Vertretern des sorbischen/wendischen Volkes.

Im Rahmen der nicht abgeschlossenen Novellierung des brandenburgischen Sorben/Wenden-Gesetzes werden Modelle erwogen, wie auch die Legitimitätsgrundlage der Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag verbreitert werden kann. Hierüber wird im nächsten Staatenbericht zu berichten sein.

Im Hinblick auf die Teilhabe der Angehörigen der friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene bemerkt das Land *Niedersachsen*, dass hier durch vielfältige kulturelle Veranstaltungen die Saterfriesen im Saterland nicht nur vollumfänglich am öffentlichen Leben beteiligt, sondern selbst Bestandteil dessen sind. Dies betrifft insbesondere die folgenden Initiativen:

- seit 1988 jährlich: Lääswettstriet (niederdeutscher und saterfriesischer Lesewettbewerb) in Schulen (20. November 2012 und 17. April 2013 zum Auftakt der "Plattdüütschen Week").

- 19. Juni 2012: Veranstaltung "Das Saterfriesische - eine gelebte Minderheitensprache in Norddeutschland" in der Landesvertretung in Brüssel.
- 15. November 2013: Zehnter bundesweiter Vorlesetag. In mehr als 30 norddeutschen Schulen wurde auf niederdeutsch und saterfriesisch vorgelesen.
- Erstellung einer Internetpräsenz für den Heimatverein Seelter Buund.
- Mehrsprachige saterfriesische Willkommenstafeln an den Ortseingängen.
- Kursabende für saterfriesischen Unterricht.
- Anschaffung von Literatur mit saterfriesischen Geschichten zur Sprachförderung in Schulen.
- Herstellung von T-Shirts (Saterfriesisch) für Schülerinnen und Schüler.

D. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees beruhen auf den Ausführungen des Beratenden Ausschusses. Im Folgenden wird, bezogen auf den jeweiligen Artikel, Stellung genommen zu den einzelnen Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses. Soweit bestimmte Inhalte bereits i.R.d. Empfehlungen des Ministerkomitees wiedergegeben wurden, wird insoweit – um Dopplungen zu vermeiden – auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

I. Artikel 3

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden zu einem offenen und kommunikativen Ansatz bezüglich Personen und Gruppen auf, die gemäß dem Rahmenübereinkommen geschützt werden möchten, wie z.B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache und Kultur sowie Angehörige der Gruppe der Ostfriesen. Er hielt die Behörden außerdem an, die festgelegten Kriterien für den Anspruch auf Schutz nach dem Rahmenübereinkommen regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kriterien niemanden willkürlich oder auf diskriminierende Weise vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen. Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die Behörden an, in einen auf die Grundsätze des Rahmenübereinkommens gestützten Dialog mit Angehörigen von Gruppen zu treten, die in Zukunft Anspruch auf Schutz gemäß dem Rahmenübereinkommen haben könnten (Rn 29 – 38).

Hinsichtlich der in Deutschland lebenden polnisch-stämmigen Bürger ist anzumerken, dass diese die eingangs (vgl. Abschnitt C. V.) genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als nationale Minderheit nicht erfüllen, da sie in Deutschland nicht traditionell heimisch sind und nicht in angestammten Siedlungsgebieten leben.

Zwar werden der polnischen Gruppe in Deutschland nach Art. 20 des Nachbarschaftsvertrages in etwa die gleichen Rechte zugestanden wie den Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen, so z.B. das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ferner kommen nach Art. 20 Abs. 3 des Vertrages sowohl den Angehörigen der polnischen Gruppe in Deutschland als auch der deutschen Minderheit in Polen Freiheits- und Abwehrrechte

zu. Allerdings kann sich die polnische Gruppe in Deutschland nicht auf darüber hinausgehende Rechte nationaler Minderheiten berufen.

Dies ergibt sich aus dem am 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen geschlossenen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. In dessen Art. 20 wird zwischen den „Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen“ und „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind“ unterschieden. Hieraus folgt, dass beide Staaten davon ausgehen, dass es zwar in Polen eine deutsche Minderheit, nicht aber in Deutschland eine polnische Minderheit gibt. Beide Staaten haben damit anerkannt, dass den jeweiligen Gruppen zwar die Rechte aus dem Nachbarschaftsvertrag zustehen. Die weitergehenden Rechte nationaler Minderheiten kommen hingegen lediglich der deutschen Minderheit in Polen zugute.

Wegen der Einzelheiten im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. V. verwiesen.

Hinsichtlich der Gruppe der Ostfriesen verweist das Land *Niedersachsen* auf die Stellungnahme Deutschlands zum Dritten Bericht des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, wo es zu Rn. 35 heißt:

„Zur Frage der Ostfriesen als Angehörige einer nationalen Minderheit stellt die Bundesregierung fest: Als nationale Minderheiten in Deutschland – und damit durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt – werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität unterscheiden, diese Identität bewahren wollen, traditionell in Deutschland heimisch sind und hier in angestammten Siedlungsgebieten leben. Hierzu gehört neben der dänischen Minderheit, dem sorbischen Volk und den deutschen Sinti und Roma auch die Volksgruppe der Friesen in Deutschland. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht die Ostfriesen in den Kreis der friesischen Volksgruppe ein (vgl. BT-Drucksache 13/6912, S. 21, 27, 28). Nach dieser für die Rechtsanwendung in Deutschland verbindlichen Definition sind die Ostfriesen keine eigene nationale Minderheit sondern Teil der nationalen Minderheit der Friesen.

Obwohl die friesische Sprache in Ostfriesland ausgestorben ist, da die Ostfriesen bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache und bis 1800 auch als Umgangssprache übergegangen sind, wird eine ostfriesische kulturelle Identität weiter gepflegt. Nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird auch Niederdeutsch als Regionalsprache geschützt. (Mit dieser Charta

sollen gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden.) Also findet auch hier die gegenwärtige Sprache der Ostfriesen Berücksichtigung.

Die Zugehörigkeit der Gruppe der Ostfriesen zur friesischen Volksgruppe und damit zu den geschützten nationalen Minderheiten in Deutschland ist also unstrittig.“

II. Artikel 4

Bekämpfung der Diskriminierung

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) regelmäßig zu prüfen und die Bevölkerung vermehrt über das Gesetz zu informieren. Insbesondere diejenigen, die von Diskriminierung betroffen sind, seien über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren. Außerdem sei die Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu prüfen und diese mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Bei Wohnprogrammen sei die ungerechtfertigte Ausgrenzung, Isolation oder diskriminierende Behandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu vermeiden (Rn. 39 – 52).

Im Hinblick auf die Initiativen rund um das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. I. verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Beratenden Ausschusses zu den Wohnprogrammen ist Folgendes anzumerken:

Das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* begrüßt, dass der Beratende Ausschuss die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen als legitim erachtet, vgl. Rn. 42. Das Ministerium teilt jedoch nicht die Sorge, dass dies zu Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit führen und für bestimmte Gruppen den Zugang zu Wohnraum erschweren könne. Die Vorschrift des AGG, die bei der Vermietung von Wohnraum eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen zulässt, ist mittlerweile auch von der Europäischen Kommission für unionsrechtskonform erachtet worden. Im Jahr 2009 wurde das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (Nr. 2007/2253) in Bezug auf § 19 Abs. 3 AGG eingestellt (vgl. Stellungnahme der Kommission vom 29. Oktober 2009, K(2009) 8166).

Im Land *Niedersachsen* sind die Ziele der Wohnraumförderung im niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz festgelegt. Danach unterstützt die Wohnraumförderung Haus-

halte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, insbesondere Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen. Diese Zielgruppen umfassen auch Angehörige nationaler Minderheiten. Auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes werden für diese Zielgruppen die Wohnraumförderprogramme aufgestellt. Insofern erfolgt keine Ausgrenzung, Isolation oder diskriminierende Behandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten.

Erhebung ethnischer Daten

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Mittel zu finden, wie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Minderheiten und unter voller Beachtung einschlägiger internationaler Grundsätze mehr Daten über die Zusammensetzung und die Verhältnisse nationaler Minderheiten zusammengetragen werden können (Rn 53 – 58).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. IV. verwiesen.

Datenerhebung durch die Polizei

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Verwendung diskriminierender Terminologien durch die Polizei und ihre Weitergabe an die Medien zu unterbinden sowie die Einhaltung der verabschiedeten Regeln auf Bundes- und Landesebene routinemäßig zu überwachen (Rn 59 – 64).

Einzelheiten zu diesem Unterpunkt ergeben sich aus Abschnitt C. III.

III. Artikel 5

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, die Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes der nationalen Minderheiten in enger Abstimmung mit den Betroffenen weiterhin zu unterstützen. Dabei sollen sie den langfristigen Bedürfnissen der Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Bedeutung schenken und gegebenenfalls Förderprogramme an diese Bedürfnisse anpassen. Zudem hielt er die Behörden an, einer größeren Anzahl an Organisationen, welche die Gruppe der Sinti und Roma vertreten,

öffentliche Mittel zukommen zu lassen und den Bedürfnissen örtlicher Organisationen besonders Rechnung zu tragen (Rn 65 – 75).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. IX. verwiesen.

Institutioneller Rahmen für die Förderung nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern die Diskussion über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Fragen der nationalen Minderheiten fortzusetzen, um diesen Schutz- und Fördermaßnahmen leichter zugänglich zu machen. Besondere Aufmerksamkeit solle dabei denjenigen geschenkt werden, die außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete leben (Rn 76 – 80).

Den in Deutschland lebenden nationalen Minderheiten stehen zahlreiche Ansprechpartner zur Verfügung, die ihre Interessen publik machen und sie bei deren Durchsetzung unterstützen. Auf Bundesebene ist der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten zentraler Ansprechpartner für die nationalen Minderheiten in Deutschland. Unter seiner Leitung tagen regelmäßig Beratende Ausschüsse für die Belange der Dänen, der Friesen, der Sorben sowie der Sprecher des Niederdeutschen. In den Ausschüssen werden alle die Minderheiten betreffenden Fragen beraten. Auch die Länder haben Stellen errichtet, die für die Berücksichtigung der Belange der Minderheiten zuständig sind. So hat etwa das Land Schleswig-Holstein das Amt einer/s Beauftragten für Minderheiten geschaffen. Der Stand der Umsetzung der sich aus den Abkommen ergebenden Verpflichtungen wird regelmäßig auf der sogenannten Implementierungskonferenz thematisiert, zu der das Bundesministerium des Innern einmal pro Jahr Vertreter des Bundes, der Länder sowie der Minderheiten und der Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch einlädt. Auch die jährlich tagende Länder-Bund-Referenten-Besprechung Niederdeutsch bietet Raum für den direkten Austausch zwischen allen Akteuren.

Wegen der weiteren Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XIV. verwiesen.

Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur

Der Beratende Ausschuss hielt die Behörden an, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die nötige Beachtung zu schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung geplant sind. Die Betroffenen sollen in die Vorbereitungen einer solchen Umsiedlung einbezogen werden (Rn 81-84).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. VIII. verwiesen.

IV. Artikel 6

Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Programme und Vorhaben durchzuführen, welche die Integration sowie Vielfalt und Toleranz fördern und diese regelmäßig zu überprüfen. Er hielt die Behörden an, neue Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen der Öffentlichkeit – auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete – über die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Lehrpläne für Schulen zu verbessern. Der Beratende Ausschuss rief die Behörden zudem dazu auf, Maßnahmen fortzusetzen und auszubauen, die das gegenseitige Verständnis zwischen Sinti und Roma und der übrigen Bevölkerung sowie das Wissen der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma verbessern sollen. Auch solche Maßnahmen und Projekte sollen fortgeführt werden, die sich mit Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit befassen (Rn 85 – 96).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. IX. verwiesen. Hinsichtlich der Aufforderung des Beratenden Ausschusses, auch solche Maßnahmen und Projekte fortzuführen, die sich mit Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit befassen, stellt das Bundesministerium des Innern fest, dass entsprechende Maßnahmen nicht in den Regelungsbereich des Rahmenübereinkommens fallen.

Bekämpfung von Rassismus

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, weiterhin alles dafür zu tun, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit solle dabei der Aufklärung der gesamten Gesellschaft und dabei insbeson-

dere der Polizei und Justiz über die vielfältigen Ausmaße und Formen von Rassismus geschenkt werden. Außerdem hielt der Ausschuss die Behörden an, weitere Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Rassismus im Internet und in Sportstadien zu ergreifen. Er legte den Behörden dringend nahe, rassistische Motive als strafscharfenden Umstand in Strafvorschriften aufzunehmen und die Anstiftung zu und den Ausdruck von Rassenhass allgemein zu bestrafen (Rn 97 – 104).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. II. verwiesen.

Die Medien und der Kampf gegen Rassismus

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, eine anhaltende Debatte über die Verbreitung von Rassismus und Vorurteilen in den Medien anzuregen und zu fördern (Rn. 105 – 108).

Die föderale Verfassungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland findet auch im Bereich des öffentlichen Rundfunks Anwendung. Hieraus folgt, wie der *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* ausführt, dass keine auf das Inland bezogenen medialen Institutionen des Bundes eingerichtet sind.

Das Land *Hessen* betont, es sei davon auszugehen, dass zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber bestehe, dass die Massenmedien, insbesondere der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk, eine besondere Verantwortung für die gesellschaftliche Integration haben. Dementsprechend sei im Rundfunkstaatsvertrag der Länder für den Rundfunk vorgegeben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinzuwirken. Aus Sicht des Landes Hessen ist es unter Beachtung des Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks zu begrüßen, dass sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Rundfunkveranstalter vielfältige Maßnahmen zur Förderung von Integration im Hinblick auf ihre Programme auf den Weg gebracht haben. Diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zu einer Debatte über die Verbreitung von Rassismus und Vorurteilen in den Medien; eine solche Debatte haben die Länder insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Fortentwicklung des Nationalen Integrationsplans gefördert. Insoweit wird auf die Integrationsberichte der ARD „Integration und kulturelle Vielfalt – Querschnittsaufgabe in der

ARD“ sowie des ZDF „Die Darstellung von Migration und Integration in den ZDF-Programmen: Status Quo und Perspektiven“ hingewiesen.

Das Land *Schleswig-Holstein* bemerkt zu der Empfehlung des Beratenden Ausschusses, dass Themen rund um die Verbreitung von Rassismus und Vorurteilen Gegenstand vielfältiger Diskussionen zur Qualität der journalistischen Berichterstattung in den Medien sind. Konkret werden Fragen des Rassismus im Umfeld der Fortentwicklung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages diskutiert.

V. Artikel 9

Zugang der Angehörigen der dänischen Minderheit zu Medien

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass Angehörige der dänischen Minderheit weiterhin ausreichend Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen aus Dänemark in ihrer Sprache haben. Zudem solle erwogen werden, die Entwicklung dänischsprachiger Radio- und Fernsehsendungen in Deutschland zu unterstützen.

Der Empfang dänischsprachiger Radio- und Fernsehsendungen im Land *Schleswig-Holstein* wird vor allem durch die technische Entwicklung in Dänemark beeinflusst. Die Digitalisierung der Terrestrik (DVB-T) in Dänemark verringert die Reichweite nach Schleswig-Holstein. Die Abschaltung der analogen Terrestrik in Schleswig-Holstein führt dazu, dass die Zahl der bisherigen Empfangsgeräte in den hiesigen Haushalten abnimmt (Antennenabbau), sodass dänische terrestrische Sender in Schleswig-Holstein faktisch immer weniger empfangen werden können. Gleichzeitig ist der direkte Satellitenempfang dänischer Programme erschwert, weil die dänischen Sender - anders als die hiesigen - verschlüsselt ausstrahlen. Für den Empfang solcher Programme sind nach dänischem Gebührensystem kostenpflichtige Smart Cards erforderlich. Diese sind in Schleswig-Holstein nicht erhältlich. Sie können jedoch über eine Firma mit Sitz in Spanien erworben werden, die für den Smart-Card-Verkauf für ganz Europa lizenziert ist. Der Kulturverein der dänischen Minderheit - SSF - hat für seine Mitglieder ein Angebot gemacht, diese Karten über eine Sammelbestellung zu erwerben. Für den Kabelbereich sind die dänischen Programme bei der Kabelbelegung in Schleswig-Holstein rundfunkrechtlich privilegiert. Die Betreiber von Kabelanlagen stehen jedoch bei der Weiterverbreitung von dänischen Programmen vor der Schwierigkeit, dass sie von den dänischen Sendern vor Urheberrechtsansprüchen grundsätzlich nicht mehr freigestellt werden.

Diese Entwicklungen auf dänischer Seite haben Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Rundfunkempfang, die sich den Möglichkeiten deutscher medienpolitischer Einflussnahme und Regulierung entziehen. Die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme werden dagegen über Satellit unverschlüsselt ausgestrahlt und sind damit in Dänemark und weitgehend in ganz Europa für jedermann frei zu empfangen. Die deutsche Medienpolitik unterstützt dieses Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Sender. Der notwendige Rechteerwerb wird aus der Rundfunkgebühr finanziert.

Zugang der Angehörigen der friesischen Minderheit zu Medien

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Anfragen nach der Entwicklung friesischsprachiger Programme stärker zu unterstützen, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Sendern. Ferner rief er sie auf, die Schaffung von Anreizen für private Medienanbieter wohlwollend zu prüfen (Rn 109 – 120).

Im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern im November 2011, an der neben Vertretern des Bundesministeriums Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Vertreter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Vertreter der friesischen Volksgruppe teilnahmen, wurde die Problematik erörtert. Unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien richtete der *Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten* daraufhin ein Schreiben an den Vorsitzenden des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Darin bat er diesen, die Förderung von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen in friesischer Sprache zu verstärken.

Zudem setzt sich die Regierungskoalition im Land *Schleswig-Holstein* in den Gremien des Norddeutschen Rundfunks für die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes im öffentlich-rechtlichen Programm ein. Allerdings sieht die Landesregierung nur sehr begrenzte Möglichkeiten, durch wirtschaftliche Anreize die Bereitschaft zu einer stärkeren Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und von Minderheitensprachen zu erzeugen. In diesem Zusammenhang geht es in erster Linie um die Werbung für eine Berücksichtigung der Sprache und Kultur von nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie der Regionalsprache Niederdeutsch.

Durch die Etablierung des „Friisk Funk“ beim Offenen Kanal an der Westküste kann erstmals durchgängig ein Radioangebot in friesischer Sprache angeboten werden.

Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen (Rn 109 – 120).

Hierzu nimmt der Freistaat *Sachsen* wie folgt Stellung: Im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) haben die Verbände der Sorben keinen festen Platz. Jedoch können sie sich gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 16 MDR-Staatsvertrag um einen von vier zusätzlichen sächsischen Sitzen im Rundfunkrat bemühen. Voraussetzung ist gemäß § 19 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag, dass sich die Verbände spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates beim Sächsischen Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt wird bestimmt, welchen vier Bewerbern ein Sitz zusteht.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) stellen die Verbände der Sorben ein Mitglied in der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM).

In dem novellierten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR) vom 3. Juli 2013 haben die Länder *Baden-Württemberg* und *Rheinland-Pfalz* in § 14 Abs. 3 Nr. 13 die Beteiligung der Minderheit von Sinti und Roma im Rundfunkrat vereinbart. Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung. Entsprechend der Regelungen im Staatsvertrag wird künftig ein Mitglied des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., im Rundfunkrat des SWR und im Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz vertreten sein. Der vorgenannte Landesverband hat darüber hinaus bereits seit dem 1. April 2005 einen Sitz in der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, dem Kontrollorgan für die privaten Rundfunkveranstalter.

Der Medienrat der *bayerischen* Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat ein Mitglied als Beauftragten für Minderheitenschutz benannt. Dieser ermöglicht u.a. als Kontaktperson zu den Minderheitenvertretern, dass deren Belange in die Beratungen des Medienrates einfließen.

Derzeit ist im Rundfunkrat des *Hessischen* Rundfunks sowie in der Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen vertreten. Eine Initiative zur Erweiterung der Zusammensetzung der angeführten Gremien ist derzeit von Seiten des Landes nicht beabsichtigt.

Im Land *Schleswig-Holstein* wurden in verschiedene Aufsichtsgremien für Medien bereits Vertreter von nationalen Minderheiten und Volksgruppen entsandt, so im Medienrat der gemeinsamen Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MAHSH) eine Vertreterin der dänischen Minderheit und im Beirat des Offenen Kanals Schleswig-Holstein (OK SH) eine Vertreterin der friesischen Volksgruppe.

Darüber hinaus hat die Landesregierung im Oktober 2012 entschieden, die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch in den Hörfunkrat des Deutschlandradios zu entsenden. Hierdurch kann den Belangen der Minderheiten und Volksgruppen in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mehr Gehör verschafft werden.

VI. Artikel 10

Verwendung des Sorbischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann. Insbesondere solle darauf geachtet werden, dass das geltende Recht in den traditionellen sorbischen Siedlungsgebieten geachtet werde (Rn 121 – 126).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XII. verwiesen.

Verwendung des Dänischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der dänischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann (Rn 121 – 126).

Auch wegen der diesbezüglichen Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XII. verwiesen.

Verwendung des Friesischen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann (Rn 121 – 126).

Auch hier wird wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen in Abschnitt C. XII. verwiesen.

VII. Artikel 11

Nachnamen in Minderheitensprachen

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, das Gesetz zur Übersetzung/Transkription von Vor- und Nachnamen so anzupassen, dass es soweit wie möglich den geäußerten Bedürfnissen der Angehörigen nationaler Minderheiten entspricht (Rn 127 – 129).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XI. verwiesen.

Zweisprachige Ortstafeln und Schilder

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden dazu auf, so schnell wie möglich mit dem Aufstellen zweisprachiger Ortstafeln und anderer zwei- oder mehrsprachiger Schilder fortzufahren. Er hält insbesondere die brandenburgischen Behörden an, bei der Festlegung der Gebiete, in denen zweisprachige Schilder aufgestellt werden können, flexibel vorzugehen, um ein Umfeld zu schaffen, das der Bewahrung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der Sorben besonders dienlich ist (Rn 130 – 136).

Mit der Einführung der bundesweit geltenden „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ wurde im Freistaat *Sachsen* die Beschriftung der Verkehrszeichen 310 (Ortstafeln – Vorderseite), 311 (Ortstafeln – Rückseite), 415

(Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen), 418 (Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung), 419 (Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung), 432 (Pfeilwegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung), 434 (Tabellenwegweiser), 435 (Wegweiser innerorts auf Bundesstraßen), 436 (Wegweiser innerorts auf sonstigen Straßen), 438 (Vorwegweiser) und 439 (gegliederte Vorwegweiser) StVO im deutsch-sorbischen Gebiet geregelt.

Die zweisprachige Beschriftung von Ortstafeln und Schildern im Land *Brandenburg* wird fortgesetzt; nach und nach werden einsprachige Tafeln durch zweisprachige ersetzt, bis die durchgehende Zweisprachigkeit erreicht ist.

Die Beschränkung der zweisprachigen Beschriftung auf das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird als sachgerecht betrachtet. Allerdings wird derzeit im Rahmen einer Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes die gesetzliche Umschreibung des angestammten Siedlungsgebietes dahingehend überprüft, ob sie den Raum, in dem eine kontinuierliche sorbische/wendische Tradition bis in die Gegenwart besteht, zutreffend abbildet oder ob eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung erfolgen muss.

Das Land *Niedersachsen* verweist auf Rn. 11026 im Dritten Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen, wonach im Saterland zweisprachige Ortstafeln aufgestellt sind.

Das Land *Schleswig-Holstein* teilt mit, dass das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bereits 2007 mit einem entsprechenden Erlass die Möglichkeit geschaffen hat, dass Ortstafeln in Schleswig-Holstein generell auch mehrsprachig ausgestaltet sein können. Dies ist in den Vorjahresberichten bereits hinreichend dokumentiert. Neue Aspekte dazu gibt es nicht.

VIII. Artikel 12

Sinti und Roma im Bildungssystem

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Sinti- und Roma-Schülerinnen und -Schüler im Bildungssystem fortzusetzen und zu verstärken. Es sollen umgehend entschiedene Schritte unternommen werden, um die ungerechtfertigte Zuweisung dieser Kinder in Sonderschulen zu beenden (Rn 137 – 141).

Die Freie und Hansestadt *Hamburg* fördert den Schulbesuch von Sinti und Roma mit Hilfe eines spezifischen Handlungskonzeptes, demzufolge Angehörige der Sinti und Roma als Lehrerinnen und Lehrer bzw. Bildungsberaterinnen und Bildungsberater an Schulen eingestellt werden, um gemeinsam mit anderen Lehrkräften eine Verbindung zwischen der Schule und den Familien der Sinti und Roma herzustellen, die Sinti- und Roma-Kinder im Unterricht – auch in ihrer Muttersprache – zu fördern, Geschichte, Kultur und Musik zu unterrichten und Lehrkräfte im Umgang zu beraten. Zusätzlich zu den bereits seit 1993 eingestellten und heute noch als Lehrkräfte oder Schulsozialarbeiter an Schulen tätigen sieben Sinti und Roma konnten im Schuljahr 2012/2013 sechs weitere als sog. Bildungsberaterinnen bzw. Bildungsberater, die zuvor eine einjährige Qualifizierungsmaßnahme des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung erfolgreich absolviert hatten, an Schulen neu eingestellt werden.

Darüber hinaus ist in den Regionalen Beratungs- und Bildungszentren der Behörde für Schule und Berufsbildung jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter für den Themenbereich Schulbesuch von Sinti und Roma zuständig und arbeitet eng mit den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern zusammen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Freien Hansestadt *Bremen* hat mit dem Bremer Schulentwicklungsplan und dem neuen Schulgesetz die Strukturen dafür geschaffen, dass sich Schulen zu Orten der Vielfalt entwickeln. Die neuen Schulstrukturen und das Schulgesetz dienen sämtlich auch dazu, die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen mit Sinti- und Roma-Hintergrund zu verbessern.

Über die herausragende Bedeutung der deutschen Sprache als Unterrichts- und Verkehrssprache besteht Einigkeit. Alle Kinder, die Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, sollen die Förderung erhalten, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme an Unterricht und Bildung ermöglicht. Maßnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit von der Einrichtung von Ganztagschulen bis zu Ostercamps sind selbstverständlich immer auch wirksam für Schülerinnen und Schüler mit Sinti- und Roma-Hintergrund und dienen ihrer unspezifischen Förderung.

Daneben werden folgende zielgruppenspezifische Maßnahmen durchgeführt, um Bildungsbeteiligung und -erfolg von Kindern und Jugendlichen mit Sinti- und Roma-Hintergrund zu verbessern:

Das Projekt Bildungsförderung für Roma-Kinder betreut seit 1993 in Bremen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I Kinder und Jugendliche, die einer Förderung

bedürfen, die sie von ihrer Familie nicht erhalten können. Das Projekt wird von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren koordiniert und inhaltlich begleitet. In dem Projekt arbeiten sechs Lehrerinnen sowie zwei Schülertextentinnen. Ziele des Projektes sind die Sicherung der Teilhabe der Sinti und Roma-Kinder an Bildungsprozessen sowie ihre Integration in die Regelschule, Sicherung des Schulbesuches, Senkung der Fehlzeiten und Verhinderung von Schulabbrüchen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat außerdem im Jahr 2011 zwei Teilnehmer für ROMED – das Europäische Trainingsprogramm für Roma-Mediatoren des Europarats - entsandt.

Im Land *Nordrhein-Westfalen* führt das Ministerium für Schule und Weiterbildung gegenwärtig Gespräche mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V. Nordrhein-Westfalen. Verhandelt wird über die Rahmenbedingungen für das Angebot eines Förderunterrichts in Romanes in den Schulen. Der Ausgang der Gespräche bleibt abzuwarten.

Das Land *Baden-Württemberg* fördert die Bildungsberatungsstelle des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., initiiert verschiedene Projekte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen der baden-württembergischen Sinti und Roma. Daneben ist der Landesverband z.B. in der Fortbildung und Beratung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Schülerinnen und Schülern, der Förderung von gesellschaftspolitischen Bildungsangeboten für Familien und Erwachsene sowie von Umschulungs- und Weiterbildungsprogrammen sowie in der Schulung und Qualifizierung von Kultur- und Bildungslotsen zur interkulturellen Vermittlung aus der Minderheit tätig.

Im Land Baden-Württemberg ist darüber hinaus in den Bildungsplänen der allgemeinbildenden Schulen die Behandlung der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma verankert. Hierbei wird auch explizit auf die Minderheit der Sinti und Roma eingegangen. Das Landesmedienzentrum bietet zusätzlich entsprechende Unterrichtsmaterialien an.

Im Hinblick auf das Bedürfnis, die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulklassen zu beenden, wird auf Abschnitt C. III. verwiesen.

Lehrerausbildung und Lehrpläne

Der Beratende Ausschuss forderte die Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten erfahren, auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete. Er rief sie insbesondere auf, Projekte zur Aufklärung über die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma voranzutreiben und weiterzuentwickeln.

Weiterhin rief er die Behörden dazu auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind (Rn 142 – 159).

Die Bildungspläne der Freien und Hansestadt *Hamburg* sind wesentlich an zu erwerbenden Kompetenzen und nur begrenzt an vorgegebenen Inhalten orientiert. Aspekte der Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma können im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften bzw. in den Fächern Geschichte sowie Politik/Gesellschaft/Wirtschaft in den Jahrgangsstufen 9/10 der Stadtteilschule im Rahmen des Themenfeldes „Minderheiten und Migration“ thematisiert werden. Im Fach Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (Gymnasium - Jahrgangsstufe 8 bis 10) erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse zu deutschen Sinti und Roma im Rahmen des Inhaltsfeldes Gesellschaftspolitik, hier „Migration und Minderheiten“; im Fach Geschichte werden diese Kenntnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Zusammenhang mit der Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten erweitert.

Am Beispiel für ein schulinternes Fachcurriculum Geschichte - Sekundarstufe I Gymnasium, das die Behörde für Schule und Berufsbildung im Mai 2012 herausgegeben hat, werden die Verbrechen an den Sinti und Roma als ein geeigneter Inhalt im Unterrichtsvorhaben „Wie konnte es zur Diktatur des Nationalsozialismus, zum Zweiten Weltkrieg und zum Holocaust kommen?“ thematisiert. Im Rahmenlehrplan Geschichte für die Stadtteilschule (wird zur Zeit erstellt) werden „Sinti und Roma“ als Beispiel im Themenfeld „Minderheiten und Migration / Deutschland als Einwanderungsland“ genannt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Rahmen der politischen Bildung ist in Hamburg schon im Berichtszeitraum des Zweiten und Dritten Staatenberichts verstärkt worden. Insbesondere die Veranstaltungsreihe „Sinti und Roma: Geschichte, Völkermord und Gegenwart“ im Jahr 2013 ist hier zu erwähnen, die in Kooperation mit der Roma und Cinti Union e.V. und dem Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. veranstaltet wurden.

Die erstmals 2002 erschienene Eigenpublikation der Landeszentrale für politische Bildung in Hamburg "Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti" wird weiterhin vertrieben (aktuelle Auflage 2006). Die Deportation der Sinti und Roma wird in den jährlich stattfindenden Rundgängen "Die Deportation der Hamburg Juden" anlässlich des Jahrestags der Auschwitz-Befreiung angesprochen. Die Verfolgung und Deportation der deutschen Sinti und Roma wird in den Bildungsurlauben Krakau/Auschwitz intensiv thematisiert. Diese Bildungsurlaube wurden seit 2008 dreimal durchgeführt. Zudem ist das Hörbuch „Sinti und Roma hören“ im Angebot der Landeszentrale für politische Bildung erhältlich. Das Buch „Zigeuner – Begegnungen mit einem ungeliebten Volk“ wird künftig das Medienangebot zu diesem Themenbereich zusätzlich ergänzen.

Die Volkshochschule veranstaltet zudem regelmäßig Kurse zur Lage der Roma und Sinti.

Die Freie Hansestadt *Bremen* hat im Rahmen der Minderheitensprachencharta keine Verpflichtungen für das Romanes übernommen. Ein entsprechendes Studienangebot würde die Kapazitäten der Universität weit übersteigen und nicht in das Studiengangsspektrum passen.

Gleichwohl sind in der Lehrerbildung Deutsch als Zweitsprache und Umgang mit Heterogenität verpflichtende Ausbildungsbausteine. Am Landesinstitut für Schule (LIS) werden im Vorbereitungsdienst erarbeitete Grundlagen praxisbezogen vertieft. So wird auf die Kompetenzentwicklung im Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie auf die Förderung von interkultureller Kompetenz bei den Referendarinnen und Referendaren in Bremen besonderer Wert gelegt.

Die Lehrerfortbildung und Schulleiterqualifizierung am LIS knüpfen daran an und halten ebenfalls Angebote vor zur Inklusion, zum Umgang mit Heterogenität, zur Individualisierung in der Unterrichtsentwicklung und zur interkulturellen Kompetenz als Schlüsselqualifikation. Ein wichtiger Bezugspunkt der Aus- und Fortbildung sind die Bildungspläne der Schulfächer. Exemplarisch dazu:

- Deutsch: Vorurteile und Stereotype; Sprachvarianten und Bedingungsfaktoren von Kommunikation; Dialekte; übergreifende Ziele: Ausbildung von Sprache als Instrument der Mitteilung, als Medium und Gegenstand der Erkenntnis und als Teil (selbst)bewussten, verantwortungsvollen sozialen und kulturellen Handelns.
- Politik: Entstehung und Wirkung von Vorurteilen und Ausgrenzungsstrategien analysieren, Ausgrenzungsstrategien erkennen, benennen und zum Gegenstand von Reflexion

machen; die Stellung sozialer Gruppen im gesellschaftlichen Machtgefüge analysieren und erläutern.

- Fremdsprachen: Bereich Interkulturelle Kompetenzen: verständnisvoller Umgang mit kultureller Differenz; praktische Bewältigung interkultureller Begegnungssituationen.

Zudem bietet das LIS Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung an gegen Rassismus und Diskriminierung. Das Kompetenzzentrum zur Interkulturalität in der Schule ist im LIS im Aufbau.

Im Land *Baden-Württemberg* absolvieren alle angehenden Lehrkräfte bildungswissenschaftliche Studienelemente zu den Themen Heterogenität, Diagnostik und individuelle Förderung. Im Fachstudium der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft, Geographie, Evangelische und Katholische Religionslehre, Philosophie und Ethik werden historische, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen behandelt, bei denen die speziellen Fragen der Sinti und Roma einbezogen werden können: Nationalsozialismus, Minderheiten, Transformationen nach 1989 etc.

Im Rahmen der schulscharfen Lehrereinstellung kann außerdem die Beherrschung der Minderheitensprache „Romanes“ als Kompetenz berücksichtigt werden.

Im November 2011 erschien im Land *Berlin* der 13. Fachbrief „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg mit einem Bericht über die von der Universität Potsdam online gestellte Publikation „Deutsche Sinti und Roma“. Diese ist auf dem Bildungsserver Berlin/Brandenburg veröffentlicht.

In den einschlägigen Lehrplänen für die Schulen im Land *Rheinland-Pfalz* sind Lehrinhalte zur Situation von Minderheiten, insbesondere auch der Sinti und Roma, ausgewiesen.

Schülerinnen und Schüler sollen sich mit dem Leben der Sinti und Roma in Geschichte und Gegenwart beschäftigen. Das rheinland-pfälzische Bildungsministerium hat daher die 2013 erschienene Zeitzugendokumentation des Verbandes „Überleben - das war für uns nicht vorgesehen! Lebensgeschichten rheinland-pfälzischer Sinti-Familien“ maßgeblich unterstützt. Darin werden die historischen Wurzeln, die Verfolgung und Vernichtung der rheinland-pfälzischen Sinti und Roma während der NS-Zeit sowie die Geschichte nach 1945 beschrieben und durch die Aussagen von zehn Zeitzugendenfamilien näher

beleuchtet. Die Dokumentation steht der Schulbehörde zur Verteilung an die weiterführenden Schulen zur Verfügung.

Der von der Landesregierung institutionell geförderte Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., gestaltet nach wie vor Veranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit sowie Seminare und Fachtagungen für Lehrerinnen und Lehrer zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma sowie zur Geschichte und Kultur der Minderheit. Ebenso werden in Absprache mit Lehrerinnen und Lehrern Unterrichtseinheiten mit Schulklassen und Oberstufenkursen durchgeführt. Der Verband unterstützt die pädagogische Arbeit der „Schulen ohne Rassismus“ und versteht sich als Ergänzung zu den innerschulisch zuständigen Ansprechpartnern für die Sinti- und Roma-Familien, deren Kinder in der Schule von Diskriminierung betroffen sind. In diesem Rahmen entwickelte sich auch eine Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Schulbehörde, die zu einem regelmäßigen Austausch in den verschiedenen Schulbezirken führte, der kontinuierlich und bedarfsorientiert fortgesetzt wird.

Eine intensive Zusammenarbeit des Verbandes findet nach wie vor auch mit dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen in Kaiserslautern statt. Dort wurden die Fachleiterinnen und Fachleiter umfassend über Geschichte und Kultur der Minderheit informiert. Im Bereich „Werteerziehung“ wurden und werden Veranstaltungen zum Themenbereich Minderheiten am Beispiel der Geschichte der Sinti und Roma für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durchgeführt.

Ziel der Lehrpläne im Freistaat *Thüringen* ist die Entwicklung von Lernkompetenzen. Diese umfassen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz, die in jedem Unterrichtsfach in Lernbereichen bzw. an zentralen Inhalten fachspezifisch ausgeprägt werden. So zieht sich in dem Lehrplan Ethik von 2012 der Lernbereich „Der Schüler in seinem Verhältnis zur eigenen und zu fremden Kulturen – Wir und die Anderen“ durch alle Jahrgangsstufen. Hier wird u.a. die Kompetenz des Schülers entwickelt, die Notwendigkeit des respektvollen Umgangs mit anderen Denkmodellen und Lebensweisen zu erkennen.

Die Auseinandersetzung mit historischen und kulturellen Aspekten nationaler Minderheiten ist integraler Bestandteil der einschlägigen Lehrpläne im *Saarland*; hierbei wird auch explizit auf die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma eingegangen. In der aktuellen Lehrplanarbeit der Gesellschaftswissenschaften finden o.g. Themen ebenfalls Berücksichtigung.

Das interkulturelle Lernen bildet überdies einen Schwerpunkt der Angebote des Landesinstituts für Pädagogik und Medien (LPM).

Auch die *hessische* Landesregierung erkennt die Notwendigkeit der Fort- und Weiterbildung zur Information der Lehrkräfte über die Sinti und Roma. Die Erstellung und Publikation einer vom hessischen Kultusministerium finanzierten Lehrerhandreichung zu den Bildungsstandards der Sekundarstufe I zum Thema „Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus“ mit dem Schwerpunkt auf Hessen beruht auf der Zusammenarbeit von Fachwissenschaftlern, Lehrern und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Hessen. Sie ist voraussichtlich in Kürze verfügbar und für alle Schulformen und Jahrgangsstufen einsetzbar. Die Handreichung wird an alle Schulen verteilt werden und in elektronischer Form auf der Homepage des hessischen Kultusministeriums sowie auf dem hessischen Bildungsserver verfügbar sein. Neben einem einführenden fachwissenschaftlichen Artikel über die Geschichte der Sinti und Roma einschließlich ihrer Verfolgungsgeschichte enthält die Handreichung Materialien zur Thematisierung des Antiziganismus im Unterricht. Sie ist fächerübergreifend angelegt, sodass eine multiperspektivische Betrachtungsweise des Themas in verschiedenen Jahrgangsstufen und Fachkontexten ermöglicht und eine breite Rezeption in den Lehrerkollegien sowie der Einbezug in den Unterricht gesichert wird.

Im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen dem hessischen Kultusministerium und der Philipps-Universität Marburg finden interdisziplinäre Seminare an der Philipps-Universität Marburg zum Thema „Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Deutschland“ statt, die auf gute Resonanz stoßen. Die Seminare richten sich insbesondere an Lehramtsstudenten, die sich in der universitären Phase ihrer Ausbildung befinden.

Die vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma Hessen erstellten Medienkoffer, die Unterrichtsmaterialien zur Geschichte und Kultur der jeweiligen Stadt oder Region bieten, wurden mittlerweile von mehreren Städten oder Landkreisen finanziert (Darmstadt, Marburg, Landkreis Hersfeld-Rothenburg) und sind von den Schulen der jeweiligen Region für die unterrichtliche Nutzung einsetzbar.

Vorträge und Fortbildungen im Rahmen des 70. Jahrestages der Deportation der Sinti und Roma nach Auschwitz fanden in mehreren Städten statt. Die Volkshochschule Marburg bot in ihrem Sommersemester 2013 dazu eine Vortragsreihe mit namhaften Referenten an, die von Bevölkerung und Lehrern besucht wurden.

Als Ergebnis der Implementierung der Thematik im Unterricht kann man die Beteiligung dreier Schülerinnen der Jahrgangsstufe 8 des Gymnasium Philippinum am Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten zum Thema „Nachbarn“ bezeichnen. In dieser Arbeit untersuchten die Schülerinnen die Situation der Marburger Sinti.

Im Land *Schleswig-Holstein* werden in der Lehrerausbildung die Themenbereiche Heterogenität und Interkulturelle Bildung in grundsätzlicher Weise behandelt. Dies schließt alle Formen der Migration ein. Eine gesonderte Auseinandersetzung mit den Problemlagen der Sinti und Roma findet nicht statt.

Die Lehrpläne Schleswig-Holsteins enthalten ein „Konzept von Grundbildung, das allen Schülerinnen und Schülern dazu verhelfen soll,

- die Vielfalt der natürlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der sie leben, differenziert wahrzunehmen, zu empfinden und zu beurteilen,
- das Eigene zu schätzen, das Fremde anzuerkennen und sich mit anderen darüber verständigen zu können,
- Wege verantwortbaren Handelns zu finden und dabei mit anderen zusammenzuwirken,
- der eigenen Erfahrung zu folgen, kritisch zu urteilen, Informationen sinnvoll zu nutzen,
- eigene Ausdrucksmöglichkeiten zu entwickeln und gestaltend umzusetzen,
- Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln,
- Lernen als Teil des Lebens zu begreifen.“

In diese Grundbildung gehört auch ein kultursensibler Umgang mit Menschen, die einen anderen ethnischen, kulturellen und sozialen Hintergrund haben.

Einzelheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Lehrern, die für das Unterrichten der Minderheitensprachen qualifiziert sind, ergeben sich aus Abschnitt C. XIII.

IX. Artikel 13

Schulnetzwerk der dänischen Minderheit

Der Beratende Ausschuss hielt die Behörden an, weiter mit allen Betroffenen im Gespräch zu bleiben, um eine zufriedenstellende und dauerhafte Antwort auf die Frage zu finden, wie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu dänischen Schulen in Schleswig-Holstein in den kommenden Jahren finanziert werden kann (Rn 151 – 154).

Im Land *Schleswig-Holstein* ist für die Schülerbeförderung im öffentlichen Schulwesen § 114 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes maßgebend, der für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) – hierzu zählen auch die Schulen der dänischen Minderheit – nicht gilt.

Die Ersatzschulen der dänischen Minderheit erhalten gemäß § 124 Schulgesetz im Gegensatz zu den sonstigen allgemein bildenden Ersatzschulen für jede Schülerin und jeden Schüler, unabhängig vom Bedarf, einen Zuschuss in Höhe von 100 vom Hundert der öffentlichen Schülerkostensätze des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Für die Berechnung wird der Landesdurchschnitt an Sach- und Personalkosten für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule zugrundegelegt. In diesem Durchschnittsbetrag (Schülerkostensatz) ist ein Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Schulgesetz enthalten. Das entspricht den Kosten, die ein öffentlicher Schulträger im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an Beförderungskosten aufwendet.

Die verbleibenden zwei Drittel der Beförderungskosten des öffentlichen Schulsystems werden von den Kreisen getragen und bleiben bei der Bezuschussung der Ersatzschulträger nach derzeitiger Rechtslage unberücksichtigt. Für die Schulen der dänischen Minderheit zahlen die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde insoweit seit Jahren freiwillige Leistungen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hatte seine Leistungen 2006 eingestellt und 2008 wieder aufgenommen.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurde vom Land Schleswig-Holstein freiwillig rückwirkend für die Jahre 2008, 2009 und bis einschließlich Juli 2010 die Hälfte der in den Kreisen angefallenen Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der dänischen Minderheit übernommen. Insgesamt wurden Mittel von 1,1 Millionen Euro geleistet. Im Rahmen des Konsolidierungspfades zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind diese Leistungen zum 1. August 2010 eingestellt worden.

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag „Bündnis für den Norden. Neue Horizonte für Schleswig-Holstein. 2012 - 2017“ angekündigt zu prüfen, wie die im § 114 Schulgesetz geregelte Schülerbeförderung an öffentlichen Schulen entsprechend für die Schulen der dänischen Minderheiten umgesetzt werden kann.

Zum 1. Januar 2014 wird die Ersatzschulfinanzierung in Schleswig-Holstein neu geregelt. Hinsichtlich der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen der dänischen Minderheit ist Folgendes vorgesehen:

Für die Berechnung der durchschnittlichen Beförderungskosten wurde auf die Kosten der Kreise abgestellt, in denen die Schulen der dänischen Minderheit liegen. Wie zuvor dargestellt, werden ein Drittel der Kosten bereits mit dem Schülerkostensatz, in dem sich der Sachkostenanteil befindet, ausgezahlt. Für die verbleibenden zwei Drittel der Kosten wurde unter Zugrundelegung der Daten der drei betreffenden Kreise ein Betrag von durchschnittlich 200 Euro pro Schüler errechnet, der ab 2014 als Pauschalbetrag in den Schülerkostensatz eingeht und die bisherigen freiwilligen Leistungen der Kreise i.H.v. 583.000 Euro jährlich ersetzt. Insgesamt wird mit der Neuregelung der Förderung die

Gleichstellung der Schulen des Dänischen Schulvereins mit den öffentlichen Schulen auf eine dauerhafte Basis gestellt, die die verfassungsrechtliche Zielbestimmung des Schutzes und der Förderung der dänischen Minderheit ausgestaltet.

Für die Zeit von 2014 bis 2016 gilt eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass der Dänische Schulverein bei gleichbleibender Schülerzahl keine Einnahmeeinbußen aufgrund der neuen Systematik erfährt.

X. Artikel 14

Sorbischunterricht

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems unverzüglich die Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken, um ein funktionierendes und nachhaltiges Netz sorbischer Schulen im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zu erhalten.

Er rief sie ebenfalls auf, die Vertreter der sorbischen Minderheit stärker in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz einzubinden (Rn 155 – 159).

Das Netz sorbischer Schulen im Freistaat *Sachsen* hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Die Gemeinden Ralbitz-Rosenthal und Räckelwitz schlossen einen Vertrag über die gemeinsame Entwicklung ihrer Mittelschulen bis 2026 ab, der vom Landkreis Bautzen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus bestätigt wurde. Damit sind alle Standorte bis zum Jahr 2026 bestandssicher. Aufgrund dieser Tatsache war die Einbeziehung von Vertretern der sorbischen Minderheit in Entscheidungen zum Schulnetz nicht notwendig. Hervorhebenswert ist der Fakt, dass sich in einer Reihe von Einrichtungen die Unterrichtsbedingungen infolge durchgeführter Sanierungen verbessert haben. Dazu gehören das neu entstandene Sorbische Schulzentrum in Bautzen (bestehend aus Sorbischer Grundschule, Sorbischer Mittelschule und Sorbischem Gymnasium) sowie die Sorbische Grund- und Mittelschule Radibor. Für die Sorbische Mittelschule Ralbitz befindet sich die Sanierung in der Planungsphase. Für die Grund- und Mittelschule Schleife, an der nach dem Konzept 2plus unterrichtet wird, werden sich mit Abschluss der Errichtung des deutsch-sorbischen Schulzentrums im Jahr 2015 die Unterrichtsbedingungen entscheidend verbessern.

Das Netz der Schulen mit Angeboten in sorbischer/wendischer Sprache umfasst im Land *Brandenburg* 26 Schulen. Das Netz der Schulen entspricht den Bedürfnissen des

sorbischen/wendischen Volkes. Es kann bei Bedarf ausgebaut werden. Vertreter der sorbischen/wendischen Minderheit sind über die Träger der Schulen in alle schulentwicklungsplanerischen Entscheidungen eingebunden. Darüber hinaus können sie von den jeweiligen Schulkonferenzen als Gäste an Entscheidungen beteiligt werden. Für Schulen mit bilingualen Angeboten ist geregelt, dass die Besetzung der Stellen in den Schulleitungen erst nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag vorgenommen werden kann.

In der Arbeitsgruppe des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Sorbische/Wendische Bildungsthemen“ werden mit den Vertretern des sorbischen Volkes regelmäßig schulfachliche Entscheidungen beraten. Die Staatlichen Schulämter, Schulträger und kommunalen Verwaltungen sind auch eingebunden in das sorbische/wendische Bildungsnetzwerk.

Friesischunterricht

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörigen der friesischen Minderheit Unterricht in ihrer Sprache anzubieten.

Er hielt die Behörden an, ihre Bemühungen um die Bewahrung der Kultur und Sprache der Saterfriesen fortzusetzen, indem die Sprache im Rahmen des Pflichtlehrplans unterrichtet wird (Rn 160 – 165).

Im Land *Niedersachsen* ist am 1. August 2011 der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Erlasses besteht für die Schulen des Saterlandes die Möglichkeit, ausgewählte Fächer der Pflichtstundentafel in Saterfriesisch zu unterrichten. Darüber hinaus nimmt eine Grundschule des Saterlandes an einem Modellprojekt des Landes mit der Ostfriesischen Landschaft zur frühen Mehrsprachigkeit teil. Zielsetzungen sind:

- Die Ausarbeitung von Handreichungen für kompetenzorientierten mehrsprachigen Unterricht am Beispiel Niederdeutsch und Saterfriesisch (Lehrplanarbeit),
- Entwicklung curricularer Vorgaben für den Immersionsunterricht mit Niederdeutsch / Saterfriesisch in der Grundschule (Lehrplanarbeit),
- Einführung und / oder Ausbau der immersiven Methode mit dem Ziel, Spracherwerb zu ermöglichen,

- Erhöhung und Intensivierung des Niederdeutschangebots in den Schulen,
- die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen, zertifizierungswürdigen Lehrerfortbildungsangebots für Niederdeutsch und Saterfriesisch in der (Grund-) Schule.

Das Land *Schleswig-Holstein* teilt mit, dass die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordneten des SSW für die Beratungen im Sonderausschuss Verfassungsreform des schleswig-holsteinischen Landtages folgenden Formulierungsvorschlag zur Ergänzung der Landesverfassung in Artikel 8 (5) vorgelegt haben:

„Das Land gewährleistet, schützt und fördert das Recht der friesischen Volksgruppe auf Friesischunterricht in öffentlichen Schulen“. Auch die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten hat dazu einen eigenen Vorschlag vorgelegt. Auch wenn vom Parlament noch nicht über diese Formulierung abgestimmt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Gewährleistung von Friesischunterricht an öffentlichen Schulen in der künftigen Landesverfassung verankert werden wird.

Im Rahmen der Novellierung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes wurde unter § 4 „Bildungs- und Erziehungsziele“ eine Passage zur friesischen Sprache eingefügt. Sie lautet: „Die Schule schützt und fördert die niederdeutsche Sprache und die Sprache der friesischen Volksgruppe.“

Im Nachrichtenblatt von August 2013 wurde der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ vom 15. Juli 2013 veröffentlicht. Der Erlass bezieht sich ausdrücklich auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Dementsprechend sollen die traditionellen Regional- und Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. Die Umsetzung des Erlasses zielt darauf ab, allen Kindern die Möglichkeit zur Teilnahme am Friesischunterricht zu ermöglichen, deren Eltern dies wünschen.

Im Schuljahr 2012/13 erhielten insgesamt 802 Schülerinnen und Schüler „Friesischunterricht“, dafür wurden 92 Lehrerwochenstunden eingesetzt. Die Entscheidung für die Teilnahme am Unterricht ist entsprechend dem Erlass grundsätzlich freiwillig. Auch an einigen Schulen der dänischen Minderheit (Bredstedt, Risum, Westerland) werden friesishe Sprachangebote realisiert. Während der Bedarf in Grundschulen durchgängig vorhanden ist und vollkommen abgedeckt werden kann, ist die Nachfrage in der Sekundarstufe I vergleichsweise gering, weshalb verschiedene Angebote nicht dauerhaft aufrechterhalten werden konnten.

Der Aufbau von Kompetenzzentren mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Niebüll (gemeinsames Angebot von Gymnasium und Regionalschule) und auf Föhr trägt dazu

bei, langfristig ein umfassenderes dauerhaftes schulisches Angebot in friesischer Sprache für alle Altersgruppen zu installieren.

Romanesunterricht

Der Beratende Ausschuss hielt die Behörden an, den Bedarf an Romanesunterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen. Dabei sollte die aktive Beteiligung von Vertretern der Roma gewährleistet sein (Rn 166 – 167).

An drei Schulen der Freien und Hansestadt *Hamburg* wird Romanes als Herkunftssprachlicher Unterricht erteilt. Darüber hinaus verwenden die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater Romanes zur Förderung der Roma-Kinder und -Jugendlichen im Unterricht. Neu zugewanderte Roma-Schülerinnen und -Schüler können ihre Leistungen in Romanes durch eine Sprachfeststellungsprüfung anerkennen lassen und damit unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung in einer Pflichtfremdsprache ersetzen.

Die Interessenvertretungen der Sinti und Roma im Land *Rheinland-Pfalz* haben in der Vergangenheit stets erklärt, dass die Sprache Romanes nach ihrem Willen nicht durch das staatliche Bildungssystem gelehrt und gelernt werden soll. Die vom Beratenden Ausschuss hinsichtlich des Romanesunterrichts empfohlenen Überwachungen und Überprüfungen durch staatliche Stellen werden von der Minderheit selbst abgelehnt.

In der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vom 25. Juli 2005 ist vereinbart worden, dass in Rheinland-Pfalz Initiativen des Landesverbandes, in Kindertagesstätten und Schulen selbstorganisierte Zusatzangebote zum Erhalt der Kultur und Sprache bereitzustellen, unterstützt werden. Diese Angebote sollen vom Landesverband entwickelt und unter seiner Verantwortung z.B. als Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., hat 2010 im Rahmen der Evaluierung der Rahmenvereinbarung angekündigt, dass er Seminare für interessierte Minderheitenangehörige zum Erhalt der Kultur und Sprache in verstärktem Umfang durchführen wolle und in diesem Zusammenhang die Förderung einer zusätzlichen Personalstelle für die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es von Seiten der Minderheitenangehörigen derzeit nicht gewünscht werde, dass der Verband Bildungsangebote - wie in Artikel 2 der Rahmenvereinbarung vorgesehen - in Einrichtungen der Kinderbetreuung und sonstigen

staatlichen Bildungseinrichtungen bereitstellt. Die Minderheitenangehörigen befürchteten Nachteile, wenn sie sich als solche zu erkennen geben.

Zwar sieht die Landesregierung Rheinland-Pfalz, was die Förderung der Minderheitensprache Romanes angeht, ebenfalls noch Umsetzungsbedarf. Da die Förderung einer weiteren Stelle im Rahmen der institutionellen Förderung nicht zuletzt im Hinblick auf die von Sparzwängen geprägte Haushaltslage derzeit nicht möglich ist, hat die Landesregierung Alternativmaßnahmen vorgeschlagen, um der Verpflichtung zur Förderung der Kultur und der Sprache der Sinti und Roma nachzukommen. Bei entsprechendem Bedarf könnten im Rahmen des Betreuungsangebotes für die Ganztagschulen grundsätzlich entsprechend ausgebildete und auf Honorarbasis tätige Minderheitenangehörige in Absprache mit den jeweiligen Schulen Romanesunterricht nur für Kinder der Sinti und Roma anbieten. Sofern dies von den Minderheitenangehörigen gewünscht wird, kann der Unterricht auch außerhalb der jeweiligen Schulen stattfinden. Denkbar wäre auch die Zusammenarbeit des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., mit einem anerkannten Weiterbildungsträger in Rheinland-Pfalz.

Das Land *Hessen* betont, die Einrichtung von Unterrichtsangeboten in Romanes sei aufgrund des noch anhaltenden Diskurses der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Vermittlung des Romanes sehr erschwert. Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist keine standardisierte Schriftsprache und wird von der Minderheit eher als ‚Insider-Sprache‘ verstanden. Diese soll aus Sicht der Sinti und Roma nicht von staatlichen Institutionen gelehrt werden.

Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft junge Menschen aus der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma, die an hessischen Schulen ihr Abitur abgelegt haben, an den Universitäten ggf. ein Lehramtsstudium aufnehmen werden und im Anschluss als Lehrkräfte mit Kenntnissen in Romanes zur Verfügung stehen.

In Frankfurt am Main existiert bei dem Verein „Schaworalle“ eine Möglichkeit, bei der die Schülerinnen und Schüler auch in Romanes in der Schule kommunizieren können - die sogenannte „kleine Schule“. Die „kleine Schule“ will Zwischenstation oder Alternative zur „großen Schule“ (Regelschule) sein, zuständig für Kinder, die aufgrund von Überalterung oder kultureller Konflikte, mangelnder Sprachkenntnis, unsicherem Aufenthalt, häufigem Wohnungswechsel oder aus anderen Gründen diese nicht oder nicht mehr besuchen.

Ein Ziel dabei ist die begleitete Einschulung in die Regelschule. In „Schaworalle“ arbeiten zwei vom Staatlichen Schulamt Frankfurt abgeordnete Lehrer mit voller Stundenzahl, ein Grundschullehrer und ein Hauptschullehrer, sowie seit August 2008 eine Förder-schullehrerin mit halber Stelle. Dazu kamen im Sommer 2012 noch zwei Lehrer mit einigen Stunden für den Bereich der Sekundarstufe. Das entsprechende Kontingent wurde Anfang 2013 um zusätzliche Stunden erweitert.

Die drei Lehrer sind den Kooperationsschulen zugeordnet. Diese beiden Schulen entsenden die Lehrer an „Schaworalle“.

Das Land *Schleswig-Holstein* teilt mit, dass vom Verband deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein mehrfach betont wurde, ein Unterricht der Sprache Romanes in der Schule durch Lehrkräfte, die nicht der Minderheit angehören, sei unerwünscht. Die Mediatorinnen in Kiel sowie die zukünftig landesweit tätigen Bildungsberaterinnen und -berater als Angehörige der Minderheit sprechen jedoch mit den Schülerinnen und Schülern der Minderheit Romanes.

XI. Artikel 15

Teilhabe der Sinti und Roma am sozialen und wirtschaftlichen Leben

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Projekte und Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, die Teilhabe von Sinti und Roma am sozialen und wirtschaftlichen Leben, insbesondere am Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu verbessern und Vorurteile und Diskriminierungen zu bekämpfen (Rn 168 – 171).

Das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)* weist darauf hin, dass Einfluss auf den Wohnungsmarkt über die soziale Wohnraumförderung genommen werden kann. Diese liegt infolge der Föderalismusreform seit 2007 in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. III. verwiesen.

Konsultationen nationaler Minderheiten auf Bundesebene

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Angehörige nationaler Minderheiten weiterhin zu ermutigen, sich über institutionelle Strukturen auf Bundesebene nicht nur in den sie betreffenden Bereichen des öffentlichen Lebens stärker zu engagieren, sondern auch an der Gesellschaft im Allgemeinen. Er forderte die Behörden auf, entschiedener zu handeln, um die Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt in diesen Gruppen zu verbessern (Rn 172 – 179).

Wegen der entsprechenden Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XIV. verwiesen.

Teilhabe der Angehörigen der sorbischen und friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene

Der Beratende Ausschuss rief die Behörden auf, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen (Rn 180 – 186).

Insbesondere solle die Diskussion über die Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk fortgesetzt werden, um eine Lösung zu finden, die es den sorbischen Vertretern erlaubt, aktiv an der Entscheidungsfindung teilzuhaben (Rn 180 – 185).

Einzelheiten ergeben sich erneut aus Abschnitt C. XIV.

XII. Artikel 18

Zusammenarbeit mit Nachbarländern

Der Beratende Ausschuss hielt die Behörden an, die internationale Zusammenarbeit zum Schutz nationaler Minderheiten fortzuführen und ggf. zu intensivieren, insbesondere in Grenzregionen, in denen nationale Minderheiten verstärkt angesiedelt sind.

Der *Bund* engagiert sich in vielerlei Hinsicht auf europäischer und internationaler Ebene für den Schutz nationaler Minderheiten. Beispielhaft zu nennen ist hierbei etwa die Partizipation Deutschlands beim „Ad Hoc Committee of Experts on Roma Issues (CAHROM)“ des Europarates sowie bei den „National Roma Contact Points (NRCP)“ auf Ebene der Europäischen Union. Beide Institutionen wurden im nun auslaufenden Berichtszeitraum neu gegründet. Im Rahmen der jeweils halbjährlich stattfindenden Konferenzen erfolgt ein reger Austausch zwischen den einzelnen Staaten im Hinblick auf die in den Ländern bestehenden Probleme und Lösungsansätze bei der Integration von Sinti und Roma. Arbeitsgruppen zu ausgewählten Integrationsschwerpunkten (wie etwa Bildung, Wohnen, Frauen, Sprache) vermitteln den Beteiligten Lösungsvorschläge, die auch in ihren Heimatländern von Interesse sein können.

Die Bundesrepublik Deutschland engagiert sich weiterhin in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Hier wurde im Jahr 1992 die Position des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten eingerichtet, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, schwelende ethnische Konflikte frühzeitig zu erkennen und präventive Maßnahmen zur Konfliktverhinderung zu ergreifen.

Auf nationaler Ebene fördert die Bundesrepublik Deutschland die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), der größte Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa. Die FUEV ist in ihrem Selbstverständnis die maßgebliche zivilgesellschaftliche Vertreterin der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa und setzt sich vor allem auf europäischer, aber auch auf nationaler und regionaler Ebene für die Interessen dieser großen Gruppe an Bürgern ein.

Die FUEV besitzt beim Europarat den teilnehmenden und bei den Vereinten Nationen den konsultativen Status als anerkannte Nichtregierungsorganisation. Sie finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitgliedsorganisationen und staatlicher Einrichtungen und wird institutionell unter anderem von dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Sachsen sowie Südtirol und dem dänischen Staat unterstützt. Das Bundesministerium des Innern, die Europäische Kommission sowie weitere staatliche und private Förderer beteiligen sich mit Projektmitteln.

Die Bundesrepublik Deutschland fördert weiterhin das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues – ECMI), das praxisbezogen zu potenziellen ethnischen Konflikten forscht und zu Minderheitenproblemen in Europa berät. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. XIV. verwiesen.

E. Stellungnahmen der Verbände

Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern.

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

Sydslesvigsk Forening / Der südschleswigsche Verein (SSF), Sydslesvigsk Vælgerforening / Der südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Der dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich im Namen der dänischen Minderheit für die Zusendung des 4. Berichtes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

Einleitend kann festgestellt werden, dass sich die schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik nach dem Regierungswechsel im Juni 2012 zum Positiven gewendet hat. Die Koalitionsregierung, bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die diskriminierende Minderheitenpolitik der früheren CDU/FDP-Regierung korrigiert und eine aktive Minderheitenpolitik als einen wichtigen Eckstein in der politischen Agenda der Regierung hervorgehoben. Vorläufig bedeutet dies konkret, dass den deutschen Sinti und Roma jetzt der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteil wird, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit seit 1990 haben. Weiterhin ist die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen ab 1. Januar 2013 wieder eingeführt. Damit wird die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen. Darüber hinaus ist die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben. Diese Änderungen begrüßt die dänische Minderheit sehr und möchte gern in Zusammenarbeit mit der Landesregierung den positiven minderheitenpolitischen Modellcharakter Schleswig-Holsteins weiterentwickeln. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme möchten wir es nicht versäumen, der Bundesregierung und dem Bundestag für die finanzielle Unterstützung in den Jahren 2011 und 2012 als Ausgleich für die Kürzungen von Mitteln des Landes Schleswig-Holstein für die Schulen der dänischen Minderheit zu danken.

Zum Bericht haben wir ferner folgende Bemerkungen:

Generell ist die Minderheitenpolitik in der Bundesrepublik von der föderalen Struktur heraus gefördert. Die Kompetenz und Verantwortung gegenüber der nationalen Minderheiten sind den Ländern überlassen. Jedoch ist der Staat aufgrund der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta zum Schutz und zur Förderung der Minderheiten verpflichtet. Das bedeutet, dass die Hauptverantwortung beim Bund liegt. Um die Anerkennung und Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu sichern, sollte der Bund diese Verpflichtung in höherem Maße berücksichtigen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir eine Aufhebung des Kooperationsverbotes. Eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten muss in eine zeitgemäße Föderalismusreform mit hineinfließen.

Was die Erhebung statistischer Daten angeht, ist die dänische Minderheit nach wie vor gegen eine Erhebung ethnisch basierter Daten über die Lage von Angehörigen der nationalen Minderheiten. Infolge der Bonn-Kopenhagener Erklärungen und des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ist die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit die persönliche Entscheidung des Einzelnen und darf vom Staat nicht überprüft oder bestritten werden.

Die Schulen der dänischen Minderheit

Die dänische Minderheit begrüßt ausdrücklich die zum 1. Januar 2013 eingeführte Wiederherstellung einer bedarfsunabhängigen, 100-prozentigen Gleichstellung seiner Schülerinnen und Schüler auf der Basis des Schulgesetzes 2007. Die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung der Berechnungsgrundlage der Schülerkostensätze unter Einbeziehung der Schulträger war begrüßenswert und wird durch eine Reihe gemeinsam getragener Ergebnisse bestätigt. *Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.* bestätigt darüber hinaus ausdrücklich, dass er auch die gefundenen Kompromisse zwischen den Positionen der Regierung und seinen eigenen mitträgt, wenngleich in einzelnen Punkten durchaus noch mehr Transparenz hergestellt werden könnte. Die angestrebten Regelungen auf Grundlage der Kosten der öffentlichen Schulen sind in der Systematik stringent und nachvollziehbar:

- die Förderung aller Schulen in freier Trägerschaft nach einem einheitlichen Berechnungsverfahren,
- die bedarfsunabhängige Förderung nach Schülerzahlen ohne Verwendungsnachweis für alle Träger, unter Voraussetzung der Gemeinnützigkeit,
- die Einführung von Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten,

- die Transparenz in der Berechnung der Personal- und Sachkosten.

Der Vorschlag zu den Kosten der Schülerbeförderung ist die Lösung eines langjährigen Problems. Die Einführung dieser neuen Elemente in die Förderung kann jedoch nicht die Einnahmeeinbußen durch die neue Berechnungsgrundlage der Personalkosten kompensieren, sodass nur durch eine Übergangsregelung bis 2017 eine jährliche Steigerungsrate um ca. 0,5 pct. bei stabilen Schülerzahlen gesichert ist.

Zusammenfassend sind die vorgeschlagenen Änderungen ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Konflikte der vergangenen Jahre. Insbesondere begrüßt *Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.* die im Gesetzesentwurf vorgesehene Hervorhebung der besonderen Bedeutung seiner Schulen als ein Minderheitenschulwesen, das laut Landesverfassung Anspruch auf Schutz und Förderung hat.

Sprache und Medien

Im Hinblick auf das Recht, im Umgang mit den deutschen Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen, gibt es noch viele Hindernisse. In der Praxis werden dänische Mitbürger und dänische Organisationen immer noch gebeten, Protokolle und Geschäftsberichte in die deutsche Sprache zu übersetzen. Im Umgang z.B. mit Finanzbehörden werden die Sprachencharta und das Rahmenübereinkommen in der Praxis bisher nicht umgesetzt. Unter anderem erlebt es *Dansk Sundhedstjeneste* (Dänischer Gesundheitsdienst) im Umgang mit öffentlichen Behörden in den Kreisen Schleswig-Holsteins und Kommunen sowie mit Krankenkassen und medizinischen Diensten, dass die Gleichstellungsrechte in der Praxis nicht den erforderlichen Stellenwert haben. Es muss leider immer wieder festgestellt werden, dass dänische Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind bzw. die Sprachencharta und das Rahmenübereinkommen gänzlich unbekannt sind. Die dänische Minderheit nimmt jedoch positiv zur Kenntnis, dass die Landesregierung 2013 eine Initiative zur Stärkung der Minderheiten- und Regionalsprachen ins Leben gerufen hat. Ein wissenschaftlich begleitetes Sprachenprojekt soll einen Handlungsplan für die Implementierung einer Sprachenpolitik vorbereiten. Es besteht auch weiterhin der Bedarf nach dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Die dänische Minderheit ist der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden. Der Zugang zu Fernsehprogrammen aus Dänemark ist weiterhin problematisch, besonders aufgrund der Digitalisierung und der Urheberrechte. Doch ist es gelungen, in Absprache mit KabelDeutschland den Zugang zu DR1 und TV2 zu sichern. Doch ist es leider nicht möglich, TV2 terrestrisch zu empfangen,

weil man außerhalb Dänemarks den benötigten Decoder bzw. die benötigte Smartcard nicht erwerben kann.

Stellungnahme der friesischen Volksgruppe (Friesenrat Sektion Nord) zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

Ausgangssituation in der Arbeit der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein:

Analog zu den schleswig-holsteinischen Minderheitenberichten 2005-2010 und zuletzt 2011-2012 unter der Rubrik FORUM F3 erwähnt, bilden die 2006 in der 2ten Auflage erschienenen Broschüre Modell Nordfriesland formulierten Leitlinien weiterhin die Grundsätze der friesischen Volksgruppe (>http://www.friesenrat.de/inside/pdf/2006_modell_NF.pdf)

In dieser Druckschrift nennt der Friesenrat Sektion Nord die Kernbereiche, die nach Auffassung der friesischen Volksgruppe für den Erhalt und die Förderung der friesischen Sprache von größter Wichtigkeit sind. Das Modell, welches die unterschiedlichen Themenkomplexe wie

- Verbandsstruktur,
- Bildung und Erziehungswesen,
- Wissenschaft / Lehrerausbildung,
- Politik / Verwaltung,
- Literatur / Musik / Theater / Film sowie
- Medien

nach Ausgangslage, Probleme und Lösungsansatz aus Sicht des Friesenrates darstellt, bildet derzeit weiterhin die wichtigste konzeptionelle Grundlage für die friesische Volksgruppe.

Positiv zu vermerken ist, dass der lang gehegte Wunsch der Friesen nach einem gemeinsamen Haus endlich dank einer Sonderzuwendung des Bundes im Spätsommer 2010 verwirklicht werden konnte. So haben seit Oktober 2010 der Fräsche Rädj / Friesenrat Sektion Nord e.V., der Nordfriesische Verein e.V. und der Friisk Foriining ihre Geschäftstellen im Friisk Hüs in der Süderstraße 6 in Bräist / Bredstedt.

Nach Ansicht des Friesenrates (Frasche Rädj) ist es Aufgabe gerade der gebührenfinanzierten Medien, einer Minderheitensprache wie Friesisch eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen einzuräumen, die sich nicht an Einschaltquoten ausrichtet. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich ist, zeigt das Beispiel der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache (sowohl im MDR wie im RBB) verfügen.

Hier wurde der friesischen Volksgruppe im Rahmen einer Gremiumssitzung des Beratenden Ausschusses zu Fragen der friesischen Volksgruppe im Dezember 2012 empfohlen, sich um einen Sitz im NDR-Landesrundfunkrat zu bemühen. Auch wenn die Politik dem NDR bzw. Mediengestaltern keine Weisungen erteilen kann, könnte eine Vertretung der Friesen im Landesrundfunkrat durchaus hilfreich sein. Ein „best practice“ Beispiel liefert hier die sorbische Volksgruppe. Vorrang hat jedoch eine erhöhte Sendezeit in friesischer Sprache.

Im September 2010 wurde feierlich in Alkersum auf Föhr der Sender FRIISKFUNK eingeweiht. Der in Zusammenarbeit mit dem OK Schleswig-Holstein, mit Bundesmitteln und privaten Zuwendungen finanzierte Sender ist ein Schritt in die richtige Richtung, kann aber eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht ersetzen.

Der Friesenrat Sektion Nord begrüßt es, dass dem Nordfriisk Instituut als der wissenschaftlichen Einrichtung für die friesische Volksgruppe durch eine mit dem Land Schleswig-Holstein im November 2013 abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung von der Seite des Landes her endlich eine mittelfristige Absicherung seiner Arbeit ermöglicht wurde. Mit Hilfe einer Bundeszuwendung und weiterer Mittel kann im Jahr 2014 außerdem voraussichtlich ein Anbau realisiert werden.

Ebenso begrüßt der Friesenrat Sektion Nord nachdrücklich die Initiative des Landes Schleswig-Holstein zu einem „Handlungsplan Sprachenpolitik“ für die Regional- und Minderheitensprachen im nördlichsten Bundesland.

Ebenfalls mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Nordfriesland der friesischen Volksgruppe im Sommer 2010 die Gelegenheit gab, sich zum ersten Entwurf eines Minderheitenberichts zu äußern bzw. Ergänzungen einzubringen. Am 19. November 2013 fand erstmalig eine Anhörung aller ansässigen Minderheiten / Volksgruppen im Kreis Nordfriesland statt. Wir setzen die politische Partizipation der friesischen Volksgruppe auf allen Ebenen als Grundbedingung für unser tägliches Leben voraus.

Wenngleich leichte Etappensiege – vor allem mit dem neuen Friisk Hüs - zu verzeichnen sind, so gibt es eine Reihe von ungelösten Problemen, die leider fortgeschrieben werden müssen.

Ungelöste Probleme / Ausblick

Übergeordnet bedauert der Friesenrat Sektion Nord, dass die Bundeszuwendung entgegen vorheriger Zusagen im Jahr 2013 von 300.000 auf 285.000 EUR reduziert wurde. Die Begründung seitens der Bundesregierung, die Mittel mit den Saterfriesen zusammenzulegen, ist für die Nordfriesen nicht zufriedenstellend, da angesichts der anstehenden Aufgaben eher ein erheblicher Aufwuchs der Mittel erforderlich ist. Der Friesenrat Sektion Nord hofft, dass diese Mittelkürzungen mit sofortiger Wirkung zurückgenommen werden und mittelfristig eine Lösung gefunden wird, die doch sehr zeit- und verwaltungsintensive Projektförderung abzulösen durch eine institutionelle Förderung.

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende ungelöste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an den Schulen anbieten,
- Medienpräsenz in den gebührenfinanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, die die Arbeit in den Kindergärten absichert,
- Umwandlung von Projektförderung zum institutionellen Zuschuss,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

Im Rahmen einer vom Nordfriisk Instituut durchgeführten Konferenz im November 2013 waren sich die direkt Betroffenen einig, dass für die friesische Volksgruppe ein umfassendes Konzept erforderlich ist, in das auch die Kommunen und der Bund einzubeziehen sind. Die Konferenz, die in Arbeitsgruppen zahlreiche Vorschläge entwickelte, nennt beispielhaft als wichtige Anliegen:

- Die friesische Sprache soll planmäßig in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterrichtet und gesprochen werden. In den Schulen Nordfrieslands und darüber hinaus sollen Kenntnisse über die friesische Sprache, Geschichte und Kultur vermittelt werden. An Fachhochschulen und Universitäten sind die Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Fachkräften zu schaffen.

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der sich seit Jahrzehnten seiner besonderen Verantwortung verschließt, soll in Radio und Fernsehen die Minderheitensprache Friesisch analog zur sorbischen Sprache angemessen berücksichtigen und entsprechendes Fachpersonal beschäftigen.

Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zum 4. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

Einleitende Feststellung:

Der 4. Bericht der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Implementierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten widerspiegelt das sorbische Volk betreffend in den einzelnen Unterpunkten der Abschnitte C und D den gegenwärtig erreichten Stand der Erfüllung der Einzelverpflichtungen. Den einzelnen Darlegungen zu den Empfehlungen des Ministerkomitees in Abschnitt C I bis XIV und zu den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im Abschnitt D I bis XII wird seitens der Domowina – Bund Lausitzer Sorben als Interessenvertreterin des sorbischen Volkes weitestgehend zugestimmt. Die gegenteiligen Auffassungen zu Einzelpunkten werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

Stellungnahme zu den konkreten Inhalten des Berichtes

Abschnitt B. (zu Absatz 4)

Konkrete strukturierte Maßnahmen des Landes Brandenburg sind nicht erkennbar. In der Regel erfolgt eine Einbeziehung in öffentlichkeitswirksame Aktivitäten erst nach Intervention von sorbischer/wendischer Seite. Das Rahmenübereinkommen (wie auch die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) ist im Land nahezu unbekannt. Vor allem politischen Akteuren aller Ebenen und Verwaltungen sind sein Regelungsgehalt und seine Rechtswirksamkeit in der Regel nicht bekannt.

Die beschriebene Evaluation des Bildungswesens bezieht sich unterdessen nur noch auf den Primarstufenbereich.

Mit öffentlichen Mitteln der Landkreise Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und der Stadt Cottbus/Chóšebuz (als Lokale Aktionspläne im Rahmen des Bundesprogrammes "Toleranz fördern - Kompetenz stärken") wurden im Berichtszeitraum drei sorbi-

sche/wendische Projekte unterstützt, die für Mehrsprachigkeit und das sorbisch/wendisch-deutsche Miteinander werben.

C. Empfehlungen des Ministerkomitees:

Abschnitt C II

Im Berichtszeitraum hat das Land Brandenburg die "Antirassismus-Novelle" seiner Landesverfassung verabschiedet und damit sowohl den Begriff "Rasse" gestrichen als auch antirassistisches Engagement zum Staatsziel erklärt.

Das Niedersorbische Gymnasium Cottbus wurde 2011 47. "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" im Land Brandenburg.

Abschnitt C III

Im Zuge der parlamentarischen Diskussion um die "Antirassismus-Novelle" der Landesverfassung wurde auch von sorbischer/wendischer Seite eine Aufnahme der Sinti und Roma in die Landesverfassung gefordert. Leider fand sich dafür keine parlamentarische Mehrheit.

Abschnitt C IV

Von sorbischer/wendischer Seite unterstützen wir die Position der Bundesrepublik. Aufgrund der historischen Erfahrungen ist eine staatliche Minderheitenstatistik nicht angezeigt. Zumal bei sämtlichen bekannten Erhebungsverfahren davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Sorben/Wenden in der Niederlausitz sich nicht bekennen würde.

Abschnitt C XI.

Auf Grund der bestehenden Inkompatibilität des deutschen Namensrechtes mit den sorbischen/wendischen Namensformen können derzeit nur männliche Sorben/Wenden dieses Recht in Anspruch nehmen. Es handelt sich hier also um eine andauernde Diskriminierung sorbischer/wendischer Namensführung.

Hinzu kommt das Problem, dass in der Mehrzahl der elektronischen Verwaltungssysteme die Verwendung slawischer Buchstaben problematisch ist. Auch, wenn offiziell der sorbische/wendische Name rechtlich verbindlich ist, ist es oft nicht möglich, ihn korrekt zu verwenden. Das betrifft sowohl den öffentlichen Sektor (z.B. Handels- und Vereinsregister, Sozialversicherung, Adressdatenbanken, elektronische Formulare, universitäre Prüfungssysteme) als auch den privaten (z.B. Banken, Krankenkassen).

Die ablehnende Begründung zur gesetzlichen Änderung bezüglich des Namensrechtes wird in Gänze als nicht nachvollziehbar zurückgewiesen. Das genannte Beispiel im brandenburgischen Cottbus hat deutlich gezeigt, dass das zuständige Landesgericht, ob des Fehlens einer Regelung im Namensänderungsgesetz, diesen Vorgang zurückgewiesen hat. Gleichzeitig wird damit eine Begründung geliefert, die in sich selbst eine weitere Diskriminierung der weiblichen Personen zur Folge hat. Das Recht des Gebrauches der sorbischen Sprache im Siedlungsgebiet der Sorben in öffentlichen Verwaltungen und Ämtern schließt eine korrekte Schreibweise der weiblichen Form in sorbischer Sprache im Nachnamen ein. Deshalb begehren die Sorben nach wie vor eine Änderung des Namensänderungsgesetzes in dieser Sachlage.

Abschnitt C XII.

Die Einschätzung des Innenministeriums wird von uns nicht geteilt. Sorbischen/wendischen Erfahrungen zufolge ist die Rechtslage in Verwaltungen oft unbekannt, sodass von den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern selbst kein Fortbildungsbedarf erkannt wird. Hier sind dringend Fortbildungen nötig, die über Grundsätze des Minderheitenschutzes und die geltende Rechtslage informieren (inkl. Rahmenübereinkommen).

Vor allem im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (Datenbanken, Verwaltungssysteme) ist es in der Regel nicht möglich, slawische Alphabete zu verwenden. Dies gilt auch für gerichtliche Handels- und Vereinsregister. Somit sind Firmen und Vereine nicht handlungsfähig, wenn sie auf die korrekte Verwendung von Namen und Bezeichnungen bestehen. Seitens des Gesetzgebers wurden Vorschläge zur gesetzlichen Regelung im Zuge der SWG-Novellierung verworfen und von der Landesregierung in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2012 explizit abgelehnt. Problematisch sei die bundesländerübergreifende Anwendung von Verwaltungssystemen, an einer Lösung werde aber gearbeitet.

Zudem ist ein weiterer Streitpunkt mit der Landesregierung die Bewertung niedersorbischer Sprachkenntnisse als Einstellungskriterium bei sonst gleicher Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Ein entsprechender Versuch, dies im Zuge der Diskussion um die SWG-Novellierung gesetzlich zu verankern, scheitert bisher am Landesgesetzgeber.

Abschnitt C XIII

Die Ausstattung der universitären Sorabistik in Leipzig im Bereich Niedersorbisch ist äußerst unzureichend. Die Finanzierung einer halben Stelle genügt nicht, um die didaktischen, sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Bereiche (Geschichts-, Kultur-, Li-

teratur- und Sprachwissenschaften) für das Niedersorbische abzudecken. Das Leipziger Institut arbeitet bereits über seinen Lehrkapazitätsgrenzen. Eine durchgängig niedersorbisch orientierte Ausbildung von Lehrkräften ist somit derzeit nicht möglich.

Abschnitt C XIV.

Die geschilderte Situation im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg widerspiegelt den derzeitigen Ist-Zustand. Ergänzend hierzu wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Hauptversammlung der Domowina im Frühjahr 2013 festgestellt, dass die Sorben künftig durch die Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk bezüglich der Konstituierung des Stiftungsrates einer ausschließlichen Vertretung durch Sorben begehren. Die Aufsichtsfunktion der Zuwendungsgeber des Landes Sachsen und Brandenburg sowie des Bundes soll in einem Aufsichtsrat verwirklicht werden. Eine entsprechende Konzeption wurde seitens der Stiftung in einer Arbeitsgruppe vorgelegt und soll nunmehr mit einer Änderung des Staatsvertrages umgesetzt werden.

Die im Zuge der Diskussion um die SWG-Novellierung im Land Brandenburg angedachte Änderung des Wahlverfahrens zum Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten sowie die in diesem Zusammenhang geplante juristische Definition eines Dachverbandes mit weiteren Rechten und Aufgaben ist zu begrüßen. Die praktische Umsetzung der Mitwirkungsrechte ist mitunter schwierig. Positiv hervorzuheben ist, dass im Zuge der SWG-Novellierung geplant ist, einen Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sowie eine Berichtspflicht zur Situation des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg einzuführen.

D. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses

Abschnitt D V. Artikel 9

Die Schilderung des Ist-Zustandes des Freistaates Sachsen basiert auf der Grundlage des MDR-Staatsvertrages gemäß § 19, Abs. 1. Diese Regelung stellt seither für die Sorben eine nicht zufriedenstellende Lösung dar, sodass seit Jahren eine Änderung des Staatsvertrages derart gewünscht wird, dass ein fester Sitz für die sorbische Vertretung gewährleistet wird. Die Kritik des Beratenden Ausschusses ist weiterhin berechtigt und als ungelöst anzusehen. Bei einem künftigen Bewerbungsverfahren im Jahre 2015 bleibt nach wie vor offen, ob es gelingt, einen sorbischen Vertreter in den MDR-Rundfunkrat durch Beschluss des Sächsischen Landtages zu nominieren.

Abschnitt D X. Artikel 14

Das bestehende Bildungsangebot entspricht qualitativ und quantitativ explizit nicht den Bedürfnissen des sorbischen/wendischen Volkes. Statt eines prinzipiell möglichen Ausbaues wurden im Berichtszeitraum die zur Verfügung gestellten Ressourcen massiv gekürzt.

Zur Zeit bestehen nicht im gesamten angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg schulische Angebote, bilinguale Angebote sogar nur in einem sehr kleinen Teil. Die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen verschlechtern sich kontinuierlich (Stundenausfall, jahrgangsübergreifender Unterricht in Randstunden, Lehrkräftemotivation durch Arbeitsbedingungen, Ausstattung der Schulen mit notwendigen Ressourcen/Lehrerstunden). Qualität und Quantität der Angebote reichen nicht aus, um wissenschaftlich fundiert nachhaltig zur Sprachrevitalisierung beizutragen. Konkrete Konzeptionen oder Personalentwicklungspläne fehlen. Im Berichtszeitraum unternahm das Bildungsministerium den Versuch, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass bilinguale Bildungsangebote an fünf von sechs Standorten unmöglich geworden wären. Grundsätzlich geht das Land davon aus, dass zunächst Nachfrage bestehen müsste und anschließend über das Einrichten entsprechender Angebote zu entscheiden sei. Aus unseren Erfahrungen stellt sich die Situation anders dar: Wenn gute Angebote existieren, werden sie auch angenommen.

Weitere Feststellungen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Land Brandenburg

Artikel 4 Ziffer 2

Diese Regelung ist nicht erfüllt.

In einer Vielzahl politischer Prozesse, rechtlicher Regelungen und Veröffentlichungen von Ministerien und anderer öffentlichen Stellen etc. werden sorbische/wendische Belange nicht mitgedacht oder bestehende Mitwirkungsrechte sind nicht bekannt. Es bleibt in der Regel dabei, dass ehrenamtliche sorbische/wendische Gremien und Verbände intervenieren müssen, nachdem sie von Sachverhalten - oft zufällig - Kenntnis erhalten. Mitunter ist es dann zu spät, noch etwas zu ändern. Auch bei der praktischen Umsetzung gesetzlich geregelter politischer Mitwirkungsrechte, beispielsweise des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg, gibt es diese Defizite (fristgerechte Zustellung von Unterlagen, Berücksichtigung von sorbischen/wendischen Stellungnahmen im Abwägungsprozess).

Positiv zu werten sind vorgesehene Regelungen im Rahmen der SWG-Novellierung, über die im nächsten Berichtszeitraum zu berichten sein wird.

Artikel 5

Diese Regelung ist nur zum Teil erfüllt.

Der Assimilationsdruck ist nach wie vor hoch. Kulturelles, geschichtliches und sprachliches Wissen geht zunehmend verloren, sodass Bestandteile sorbischer/wendischer Kultur "ent-ethnisiert" und als deutsch gedeutet werden.

Fördernde Bedingungen sind nur rudimentär erkennbar. Im Berichtszeitraum wurde seitens des Bildungsministeriums versucht, den bilingualen Unterricht in niedersorbischer Sprache massiv einzuschränken. Die Rahmenbedingungen für den niedersorbischen Fremdsprachenunterricht verschlechtern sich stetig. Die öffentliche Zweisprachigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf - durchaus auch wichtige - symbolische Präsenz. Fast alle im Zuge der SWG-Novellierung von sorbischer/wendischer Seite vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprache wurden bisher vom Gesetzgeber verworfen. Die Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk ist auch seitens des Landes Brandenburg nachwievor prekär. Einen Inflationsausgleich oder andere dynamisierende Regelungen fehlen vollständig.

Vor allem auf lokaler Ebene besteht ein massiver Widerstand politischer Akteure, Minderheitenfragen verbindlich zu regeln. Erst solle die sorbische/wendische Substanz stärker werden, dann könne sie eventuell unter gesetzlichen Schutz fallen. Mit dieser Auffassung wird der Ansatz des Minderheitenschutzes in sein Gegenteil verkehrt. Seitens des Landes gibt es keine erkennbaren Aktivitäten, diesen Wissensdefiziten und Einstellungen entgegen zu wirken.

Positiv hervorzuheben ist die Ergänzung der Landesverfassung um den Begriff "Wenden", womit diese Form der Selbstidentifikation anerkannt wird. Grundsätzlich ist es auch ein Fortschritt, dass der Prozess der SWG-Novellierung derzeit kurz vor dem Abschluss steht und ein entsprechender Kompromiss im Januar 2014 vom Landtag Brandenburg verabschiedet werden soll.

Artikel 6 Ziffer 1

Diese Regelung ist v.a. im Hinblick auf die geforderte Wirksamkeit nicht vollständig erfüllt.

Im Zuge der Diskussionen um die SWG-Novellierung war keinerlei Unterstützung seitens des Landes erkennbar, um weit verbreiteten intoleranten Einstellungen kommunalpolitischer Akteure gegenüber sorbischen/wendischen Anliegen entgegen zu wirken.

Artikel 9

Die Regelungen sind nicht vollständig erfüllt.

Prinzipiell besteht ein Medienangebot. Es ist quantitativ und qualitativ jedoch nicht ausreichend. Positiv ist zu bewerten, dass auch sorbische/wendische Themen in deutschsprachigen öffentlich-rechtlichen Medien gelegentlich berücksichtigt werden. Die niedersorbische Sprache wird in den deutschsprachigen Hauptprogrammen - auch in den regionalen Lausitzer Sendungen - nur in sehr seltenen Einzelfällen wie vereinzelt O-Tönen von Sorben/Wenden eingebunden.

Die im Zuge der Diskussion um die SWG-Novellierung von der Landesregierung vertretene Position, auf Medien gar nicht einwirken zu wollen/zu können (Ziffer 4), können wir nicht nachvollziehen, da eine prinzipielle Ermutigung zur Berücksichtigung von Minderheiten aus unserer Sicht kein direkter inhaltlicher Eingriff in die Medienfreiheit ist.

Artikel 10 Ziffer 2

Diese Regelung ist nicht erfüllt.

Im Berichtszeitraum gab es wiederholt Fälle (z.B. Finanzamt Cottbus, Amtsgericht Cottbus), bei denen von Behördenseite trotz anderslautender Rechtslage explizit dazu aufgefordert wurde, die deutsche Sprache zu verwenden, darauf verwiesen wurde, dass die niedersorbische Sprache vom Bürger nicht verwendet werden müsse oder sogar Bedauern darüber ausgedrückt wurde, dass die Sprache verwendet wird. Die Landesregierung selbst sieht laut einer Stellungnahme im Zuge der Diskussion um die SWG-Novellierung aus dem Jahr 2012 in der Verwendung der niedersorbischen Sprache eher eine Behinderung von Verwaltungs- und gerichtlichen Vorgängen. Auf die Ausführungen zu Artikel 4 wird verwiesen. Im Bereich des Finanzamtes sind die Probleme mit Hilfe des Finanzministeriums derzeit gelöst. Für den Bereich der Handels- und Vereinsregister wurde eine Lösung angekündigt. Konkretere von sorbischer/wendischer Seite vorgeschlagene gesetzliche Regelungen wurden vom Landesgesetzgeber verworfen.

Artikel 11 Ziffer 3

Diese Regelung ist nur zum Teil erfüllt.

Die derzeitigen Regelungen tragen zu einer symbolischen Präsenz bei, sind jedoch kaum auf eine praktische Verwendung ausgerichtet. Im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet dürfen außerhalb dieses Gebietes liegende Ziele nicht zweisprachig beschriftet werden, obwohl dies dem Sprachgebrauch der Minderheitsangehörigen entsprechen würde. Im zweisprachigen Gebiet liegende Ziele dürfen außerhalb des Gebietes nicht zweisprachig benannt werden, auch wenn dies ihre offizielle Bezeichnung ist. Eine Ungleichbehandlung bei der Schriftgröße ist vorgeschrieben. Für den Bereich

der Bundesautobahnen wird vom Landesverkehrsministerium die Position vertreten, dass ein Bemühen um Zweisprachigkeit gegen die vom Grundgesetz geforderte "Bundestreue" verstoßen würde. Da die Bundesrepublik Vertragspartnerin sowohl des Rahmenübereinkommens als auch der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist, können wir jedoch keinen Widerspruch zwischen Zweisprachigkeit und Bundesinteressen erkennen. Aus unserer Sicht ist zudem der Anwendungsbereich zu eng umrissen. Es müssten alle Verkehrszeichen, auf denen mit Sprache gearbeitet wird, zweisprachig sein. Im Zuge der Diskussion um die SWG-Novellierung warnte die Landesregierung in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2012 vor fahrpsychologischen Beeinträchtigungen durch gleichberechtigte Zweisprachigkeit. Von sorbischer/wendischer Seite vorgeschlagene gesetzliche Regelungen wurden vom Landesgesetzgeber verworfen. Inwiefern hier nach der angestrebten SWG-Novellierung eine bessere Regelung auf Erlass-Ebene möglich ist, bleibt abzuwarten.

Ein weiteres Problem ist die große Fehlerhaftigkeit der zweisprachigen Beschriftung bzw. die entgegen der Rechtslage mitunter fehlende Zweisprachigkeit.

Positiv hervorzuheben ist die Regelung des neuen Landesnahverkehrsplanes von 2012, dass die niedersorbische Sprache in die Fahrgastinformation einzubeziehen sei. Inwiefern hier eine Umsetzung erfolgt, bleibt abzuwarten.

Artikel 12 Ziffer 1

Diese Regelung ist nur zum Teil erfüllt.

Entsprechende Regelungen (z.B. Sorben-/Wenden-Gesetz, Schulgesetz, Kita-Gesetz, Lehrerbildungsgesetz) werden überwiegend nur für das angestammte sorbische/wendische Siedlungsgebiet getroffen. Die Umsetzung der Bestimmungen der genannten Gesetze und beispielsweise der geltenden Rahmenlehrpläne für die Schulen wird nicht forciert oder überprüft sondern bleibt dem Wissen und Wollen der einzelnen Lehrkräfte überlassen. Dementsprechend ist das Nichtwissen über die Minderheit ein großes Problem - gerade auch bei politischen Akteuren und Verwaltungen. Die Unterstützung des Landes Brandenburg für den wissenschaftlichen Bereich ist äußerst unzureichend.

Artikel 12 Ziffer 2

Diese Regelung ist nur zum Teil erfüllt.

Einerseits wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen. Allerdings wurden diese im Berichtszeitraum bei der Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes zunächst gestrichen und erst auf Intervention von sorbischer/wendischer Seite integriert. Unter Verweis auf die Regelung im Lehrerbildungsgesetz wurde eine Integration der Bestimmung in das zu

novellierende SWG abgelehnt - obwohl die Regelung dort gerade gestrichen worden war. Die praktische Umsetzung der Bestimmung des Lehrerbildungsgesetzes erfolgt an der zuständigen Universität Potsdam nur punktuell.

Artikel 14 Ziffer 2

Diese Regelung ist nur zum Teil erfüllt.

Das bestehende Bildungsangebot entspricht qualitativ und quantitativ explizit nicht den Bedürfnissen des sorbischen/wendischen Volkes. Statt eines prinzipiell möglichen Ausbaues wurden im Berichtszeitraum die zur Verfügung gestellten Ressourcen massiv gekürzt. Zur Zeit bestehen nicht im gesamten angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg schulische Angebote, bilinguale Angebote sogar nur in einem kleinen Teil. Die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen verschlechtern sich kontinuierlich (Stundenausfall, jahrgangsübergreifender Unterricht in Randstunden, Lehrkräftemotivation durch Arbeitsbedingungen, Ausstattung der Schulen mit notwendigen Ressourcen/Lehrerstunden). Qualität und Quantität der Angebote reichen nicht aus, um wissenschaftlich fundiert nachhaltig zur Sprachrevitalisierung beizutragen. Konkrete Konzeptionen oder Personalentwicklungspläne fehlen. Im Berichtszeitraum unternahm das Bildungsministerium den Versuch, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass bilinguale Bildungsangebote an fünf von sechs Standorten unmöglich geworden wären. Grundsätzlich geht das Land davon aus, dass zunächst Nachfrage bestehen müsste und anschließend über das Einrichten entsprechender Angebote zu entscheiden sei. Aus unseren Erfahrungen stellt sich die Situation anders dar: Wenn gute Angebote existieren, werden sie auch angenommen.

Artikel 16

Diese Regelung ist nur ansatzweise erfüllt.

Im Berichtszeitraum wurden Diskussionen verstärkt, die eine Gemeinde- bzw. Landkreisneugliederung vorsehen. In die Empfehlungen der eingesetzten Enquetekommission des Brandenburger Landtages wird der Hinweis des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten aufgegriffen, bei einer Neugliederung auch sorbische/wendische Belange zu berücksichtigen. Je größer eine Struktur wird, desto geringer wird angesichts der ethnischen Situation in der Niederlausitz der sorbische/wendische Bevölkerungsanteil. Bisher nimmt in zwei von drei betroffenen Landkreisen das Siedlungsgebiet nur einen kleinen in der Peripherie ein. Dass bei einer Neugliederung verbindlich darauf geachtet würde, die Gebiete in einem Landkreis zusammenzufassen, ist bisher nicht vorgesehen.

Im Zuge der Braunkohlepolitik wird nachwievor von Umsiedlungen sorbischer/wendischer Bevölkerung aus zu devastierenden Siedlungen ausgegangen. Im Land Brandenburg ist zur Zeit der Ortsteil Prožym/Proschim akut bedroht. Auch wenn gesetzlich bestimmt ist, auf sorbische/wendische Belange Rücksicht zu nehmen und die Wiederansiedlungsfläche innerhalb des angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes vorzusehen ist, wirkt sich eine derartige Politik immer negativ auf den sorbischen/wendischen Bevölkerungsanteil aus, da Assimilierungswirkungen verstärkt werden und ein Teil der Betroffenen erfahrungsgemäß im Zuge der Umsiedlung nicht im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet verbleibt.

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

1.

Rassistisch diskriminierende Wahlkampfaktionen der rechtsextremistischen Partei „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)“ gegen Sinti und Roma

Der Zentralrat fordert eine rechtliche Klarstellung, wenn nötig durch gesetzliche Regelungen im Bund und in den Ländern, dass künftig Wahlwerbe-Mittel wie Plakate, Flugblätter u.a., die sich gezielt gegen Minderheiten richten und sie pauschal aufgrund der Abstammung rassistisch diskriminieren, auf Kosten der Betreiber unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Sinti und Roma sahen sich seit Anfang 2013 bei den Wahlkämpfen in Bund und Ländern einer Hetzkampagne durch die NPD ausgesetzt, die es in diesem Ausmaß bisher nicht gab. Bundesweit wurden Angehörige unserer Minderheit tausendfach durch Plakate („Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“) und Flugblätter („Zigeunerflut stoppen!“ mit der Abbildung von Waffen wie Pistole und Messer) bedroht, ausgegrenzt und diffamiert. Es handelte sich um eine nachhaltige Aktion gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gerichtet gegen eine in Deutschland seit Jahrhunderten beheimatete Minderheit, die im Nationalsozialismus einem staatlich organisierten Völkermord ausgesetzt war. Die dahinter stehende Strategie der Rechtsextremisten ist leicht zu durchschauen: Die NPD versucht, die Ängste der Bevölkerung um die Sicherheit der Renten zu instrumentalisieren, um Hass gegen die gesamte Minderheit zu schüren und politischen Profit daraus zu ziehen. Dass es der NPD ausschließlich um das Schüren von Hass unter Anspielung auf

den Nationalsozialismus ging, wurde auch daran deutlich, dass sie die Plakate auf der Zufahrtstrasse zu dem frühen NS-Konzentrationslager Dora-Mittelbau, in dem auch viele Sinti und Roma ermordet wurden, in besonders großer Zahl anbrachte.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hatte in den letzten Wochen vor der Wahl Hunderte von Anrufen besorgter Sinti- und Roma-Familien aus ganz Deutschland erhalten. Sie waren wegen der NPD-Plakate, die auf den Schulwegen ihrer Kinder gerade in kleineren Orten massiv plakatiert waren, zutiefst betroffen. Bei den älteren Menschen, die den Holocaust überlebten, wurden erneut massive Ängste wach. Das Ausmaß der Fassungslosigkeit und Wut war sehr groß.

Der Zentralrat legt im Dezember 2013 eine Bestandsaufnahme zu den von uns und anderen Bürgern und Behörden erstatteten Strafanzeigen und Gerichtsverfahren vor. Sie wird dem Bundesjustizministerium, den zuständigen Länderbehörden und Städten (Deutscher Städtetag etc.) übermittelt. In der Dokumentation wird vor allem die rechtliche Auseinandersetzung über die diskriminierende Kampagne der NPD und verwandter Gruppen im Einzelnen dargelegt. Darüber hinaus wird das bisherige Versagen der Gerichte kritisch analysiert und bewertet, denn es waren mehr als fragwürdige Gerichtsentscheidungen, die die rechtsextremistische Hetze trotz vielfältiger Initiativen von Behörden, Politik und Gesellschaft mit nicht nachvollziehbaren Argumentationen rechtfertigten und unsere Minderheit damit in ihrer Gesamtheit schutzlos stellten. Stellung genommen wird auch zu der Frage, inwieweit die Rechtsgrundlagen des Strafrechts und die im Verwaltungsrecht zu beachtenden Diskriminierungsverbote und die Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beachtet wurden, die ein Einschreiten gegen diskriminierende Praktiken gebieten. Die Forderung nach gesetzlichen Schritten zur Klarstellung des Verbots rassendiskriminierender Wahlkampfpraktiken wird erläutert.

In Anbetracht der vielerorts erstatteten Strafanzeigen (von uns seit Mai 2013) schritten nur wenige Behörden gegen die hetzerische Plakatierung ein. Im Übrigen bestand Unsicherheit und Hilfslosigkeit über die rechtlichen Möglichkeiten, das Aufhängen der diskriminierenden Plakate zu untersagen oder die Plakate wieder abzuhängen. In Hessen, Hamburg und anderen Bundesländern kam es zu Übergriffen durch Rechtsextremisten gegen Sinti, die sich über die Plakate empört hatten. Ein jugendlicher Angehöriger der Minderheit wurde dabei erheblich verletzt.

Auf unsere Strafanzeige hin übersandte die Staatsanwaltschaft Duisburg dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bezüglich des NPD-Flugblattes „*Zigeunerflut stoppen!*“ am 16. Juli 2013 eine Einstellungsverfügung, mit der sie ein Ermittlungsverfahren ablehnte. In der Begründung heißt es u.a.: *„Der vorstehende Sachverhalt erfüllt weder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) noch den der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch) oder der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch).“*

Die von der Staatsanwaltschaft – entweder in erschreckender Unkenntnis oder zynisch – in dem Bescheid geführte Diskussion zur allgemeinen Zulässigkeit des „Zigeuner“- Begriffs hatte mit der hier anstehenden Frage, ob der Inhalt des Flugblattes volksverhetzend ist, nichts tun und war deshalb nicht sachgerecht. Das Pamphlet wäre genauso diskriminierend und menschenfeindlich, wenn dort „Sinti und Roma“ stünde.

Gänzlich falsch ist die Argumentation der Staatsanwaltschaften, zu rechtfertigen sei der „Erklärungsinhalt“ des „Oma“-Plakats, weil *„eine politisch zugespitzte Auseinandersetzung mit einer großen Zahl an Zuwanderern in Deutschland und den damit aus Sicht der Flugblattersteller einhergehenden Problemen im Bereich der Kriminalität erfolgen“* sollte. Diese Interpretation ist sachlich falsch und ebenso diskriminierend und volksverhetzend wie jede andere Auslegung des Flugblatt-Textes. Im Zusammenhang mit der Zuwanderer-Debatte von „Zigeunerflut“ zu sprechen, die *„Probleme im Bereich der Kriminalität“* mit sich bringe, verstößt eklatant gegen geltende Rechtsstaatsprinzipien, wonach nur jeder Einzelne sein eventuelles Fehlverhalten zu vertreten hat, nicht aber seine Volksgruppe, Familie oder sonstige Gemeinschaft, der er angehört. „Sippenhaftung“, wie es sie im Nationalsozialismus gab, ist in unserem Rechtsstaat nicht mehr zulässig.

Nachdem einige Städte die Plakate abhängen ließen, rechtfertigten auf Antrag der NPD Verwaltungsgerichte in einer Reihe von Entscheidungen die hetzerischen Plakate. Die Gerichte zwangen die Bürgermeister und Stadtverwaltungen, die Plakate wieder aufzuhängen und übernahmen dabei Begründungen der NPD, die völlig unakzeptabel sind und die Erfahrung aus der Geschichte ignorieren. Die Bewertungen der Verwaltungsgerichte, der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaften gehen nicht nur offensichtlich am Aussagegehalt der Plakate und Pamphlete vorbei, sie setzen sich auch in keiner Weise mit den historischen Hintergründen und den gravierenden Auswirkungen der Plakate für die Ausgrenzung und Verächtlichmachung der betroffenen Minderheit auseinander.

Die Ausnahme bildete lediglich das Verwaltungsgericht Wiesbaden, das den Antrag der NPD auf Wiederanbringen der Plakate zurückwies und ihr formale Mängel in dem Genehmigungsverfahren vorhielt (Nichtbeibringen der Haftpflichtversicherung, wie sie die Satzung über die Sondernutzung vorschreibt.).

Nach den bundesweiten Plakatierungen mit der Aufschrift: „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ Ende August 2013 wandte sich der Zentralrat an Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit der Bitte, dass die Bundesregierung unverzüglich Schritte zum Verbot derart diskriminierender Wahlwerbung unternimmt. Dabei hoben wir ausdrücklich hervor, dass in Anbetracht des hohen Gutes der Meinungsfreiheit gerade in Wahlkämpfen deutliche Maßnahmen vorgesehen werden müssen, wenn - wie hier - die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzungen überschritten werden. Es könne nach dem Holocaust nicht mehr zugelassen werden, dass Angehörige einer Minderheit – wie schon vor 1945 geschehen - aufgrund ihrer biologischen Herkunft gesellschaftlich ausgegrenzt werden. In Behörden und Gesellschaft ist eine erhebliche Verunsicherung entstanden. Dies äußerten sogar Bürgermeister verschiedener Städte und Landeswahlleiter gegenüber dem Zentralrat. Die einseitigen Entscheidungen der Justiz zugunsten der NPD stehen im Widerspruch zu der herrschenden Auffassung in der Gesellschaft und dem Diskriminierungsverbot im Wertesystem unserer Rechtsordnung.

Die Städte und Gemeinden sind im Rahmen der Bewilligung der Sondernutzungsrechte zur Plakatierung nicht nur verpflichtet, die eventuelle Verletzung von Strafgesetzen zu beachten (§§ 130, 185 ff. StGB), sondern auch Verstöße gegen Rechtsnormen gesetzlicher Diskriminierungsverbote zu prüfen. Diese ergeben sich neben Art. 3 Grundgesetz in besonderer Weise aus Art. 2 Abs. 1 a. und b. des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (vom 7. März 1966, BGBl.: 1969 II S. 962), das derartige Rassendiskriminierung durch Personen und Organisationen verbietet. Diese Rechtsnorm ist seit der Ratifizierung als gesetzliches Verbot zu beachten.

Die Plakate stellen außerdem einen Verstoß gegen Art. 4. Abs. 1 des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“, BGBl. 1997 II S. 1408) dar, wonach „jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten“ ist. Dazu zählt auch die autochthone Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die mit den Plakaten pauschal diskriminiert wird.

2.

Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum sog. „Nationalsozialisten Untergrund (NSU)“ über Falschverdächtigung von Sinti und Roma

Am 23. August 2013 legte der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages seinen Abschlussbericht vor, in dem mit einem besonderen Kapitel die Falschverdächtigung von Sinti und Roma im Zusammenhang mit dem Mordanschlag gegen Polizisten in Heilbronn kritisiert wird. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sprach in einer Pressemitteilung vom selben Tage dem Untersuchungsausschuss Anerkennung für seine geleistete Arbeit aus. In einem Schreiben an dessen Vorsitzenden, Sebastian Edathy, MdB, wurde hervorgehoben, der Ausschuss habe seinen Untersuchungsauftrag sehr sorgfältig erfüllt.

Die in dem Bericht zu Tage geförderten Sachverhalte sind allerdings erschreckend. Der Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages hatte bezüglich des Vorgehens von Polizei und Staatsanwaltschaft gegen Sinti und Roma in dem Polizistenmord-Fall Kiewewetter diskriminierende Auffassungen und Praktiken aufgedeckt, die man mehr als 60 Jahre nach dem Holocaust nicht mehr für möglich gehalten hatte. In einem Rechtsstaat kann es nicht angehen, dass aufgrund eines anonymen Hinweises „Es waren Zigeuner“ (wie der Ausschuss auf Seite 644 ff. feststellte) und der eigenen „Rassen“-Diagnose der Behörden, die Schausteller auf dem Messplatz seien „Sinti und Roma“ oder „Landfahrer“, der gesamte Polizei- und Justizapparat einschließlich des BND gegen die Minderheit mobilisiert wird. Die vom Untersuchungsausschuss zitierten Aktenvermerke der Polizei erinnerten an die Arbeitsweise der früheren „Landfahrerzentrale“ im Bayerischen LKA, wo nach 1945 über Jahrzehnte hin frühere NS-Beamte die Sonderfassung der Minderheit und die Verbreitung der rassistischen Stereotypen innerhalb der Polizei betrieben. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde die öffentliche Verdächtigung und Fahndung gegenüber der Minderheit fortgesetzt, obwohl bereits bekannt war, dass die DNA-Spur des sog. „Phantoms“ falsch war. Angefangen von dem Aktentitel „Spur 101/104 Landfahrer“ bis hin zu Anfragen an BND und Bundesamt für Verfassungsschutz für „Quellen über... sog. Landfahrer“ (S. 647 Ausschussbericht), sind die Akten voll von diskriminierenden Stereotypen, wobei man an vielen Stellen den alten NS-Begriff „Landfahrer“ als Synonym für die Minderheit nahm. Über Sinti und Roma, die nichts mit der Sache zu tun hatten, wurden Sonderdateien (mit Personendaten, Dateien über Autokennzeichen und DNA-Dateien) angelegt.

Diese Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft beinhaltet Rechtsverstöße gegen Art. 3 und 4 des „Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten“. Es wird erforderlich sein, dass insbesondere die über Sinti und Roma unrechtmäßig gesammelten Daten und DNA-Proben vernichtet werden.

3.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert Koalitionsvertrag und Konferenz der EU-Innenminister in Brüssel im Hinblick auf sog. „Armutszuwanderer“

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert den abgeschlossenen Koalitionsvertrag für die bestehende große Koalition zur Bildung der Bundesregierung und das Auftreten Deutschlands beim Treffen der EU-Innenminister in Brüssel im Dezember 2013. Es besteht die Gefahr, dass populistischen Tendenzen Vorschub geleistet wird, wenn vor einer angeblichen „Armutszuwanderung“ gewarnt wird, die die deutschen Sozialsysteme missbrauchen würde. Dem widersprach zuletzt bei einer Fachtagung des vom Bundesminister des Innern eingerichteten „Forums gegen Rassismus“ der Wirtschaftsprofessor an der Universität Bamberg, Herbert Brücker, der eine entsprechende Studie für die Bertelsmann-Stiftung erstellt hatte. Brücker wies darauf hin, dass Deutschland die Einwanderung vielmehr für seine Qualität als Wirtschaftsstandort und vor allem aus demographischen Gründen brauche.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma schloss sich in einer öffentlichen Erklärung auch an den Präsidenten des Deutschen Städtetages, Ulrich Maly, an und warnte davor, Horror-Szenarien zu propagieren, die durch die Zuwanderung ausgelöst würden. Populismus sei das Markenzeichen rechtsradikaler Parteien und müsse von den demokratischen Kräften in Europa vielmehr deutlich zurückgewiesen werden. Die Freizügigkeit in Europa sei eine der wichtigen Errungenschaften des vereinten Europa und dürfe nicht als Vorspiel zur Europawahl in Frage gestellt werden.

Bezüglich des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD kritisierte der Zentralrat, dass der Begriff der „Armutszuwanderung“ inzwischen öffentlich zum Synonym für Roma geworden sei; die Diskussion über „Sozialmissbrauch“ werde dadurch ausschließlich auf dem Rücken von Roma ausgetragen und stigmatisiere gleichzeitig alle Sinti und Roma in Deutschland. Diese Diskussion kalkuliere gezielt mit alten Vorurteilen und grenze Sinti und Roma auf eine neue Weise aus der Gesellschaft aus. Der Zentralrat weist darauf hin, dass der Anteil von Roma unter den Zuwanderern etwa ihrem Bevölkerungsanteil in den Herkunftsländern entspricht, und dass vor allen Dingen Roma in Deutschland in einer

Vielzahl von Berufssparten arbeiteten, in denen ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften bestehe.

Neben der Forderung nach wirksamen Verbesserungen der Lage in den Heimatländern der Zuwanderer, erwartet der Zentralrat von der Bundesregierung Unterstützung für die Umsetzung der im europäischen Rahmen beschlossenen Integrationsmaßnahmen für Zuwanderer vor allem in den betroffenen Kommunen.

4.

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz,

(Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz, Schloßstr. 4, 76829 Landau Tel. 06341-85053, E-Mail: info@vdsr-rlp.de, www.vdsr-rlp.de)

zum Vierten Berichtes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Zu C. Empfehlungen des Ministerkomitees

I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Empfehlung 1)

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz beschäftigt sich im Durchschnitt mit 50 Fällen von Diskriminierung pro Jahr. Der Nachweis einer Diskriminierung die dem AGG standhält ist äußerst schwierig, zumal Testing-Verfahren derzeit aufgrund deren Arbeitsintensität und Finanzbeschränkungen nicht möglich sind. In jedem Fall ist eine juristische Beratung und Begleitung, die für die Betroffenen keine möglichen finanziellen Einbußen bedeutet, von grundsätzlicher Bedeutung.

In den Beratungsgesprächen zu Diskriminierungsangelegenheiten erweist sich nach wie vor, dass die Benachteiligung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einsetzt, sobald ein „Outing“ stattgefunden hat. Die Befürchtung, als Konsequenz eines rechtlichen und formalen Vorgehens gegen die Diskriminierung Opfer von Gewaltübergriffen zu werden, ist eine große Belastung für die Familien. In einigen Fällen sahen sich Familien veranlasst, ihren Wohnort oder ihre Arbeitsstelle zu wechseln, um in einem relativ sicheren Umfeld leben zu können.

Das gesellschaftliche Klima, in dem häufig „Sündenböcke“ für wirtschaftliche Probleme, z.B. den Verlust oder die Gefährdung des Arbeitsplatzes gesucht werden, verschärft die Ablehnung und die Diskriminierung auf welche Sinti und Roma in ihrem Alltag in der Schule, im Beruf, bei Arbeitgebern, in der Freizeit, bei Vermietern, Wohnungsbaugesell-

schaften und in den Behörden stoßen. Aufgrund der bestehenden Vorurteile gegenüber der ethnischen Minderheit ist die beständige Benachteiligung Teil des Lebensalltags.

Zu Artikel 14, Romanes-Unterricht

Der rheinland-pfälzische Landesverband führte in der Vergangenheit ein Pilotprojekt zum Romanes-Unterricht mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb der Schule durch. Dieses Projekt wurde im Ehrenamt geleistet. Die aktive Beteiligung von Vertretern der Minderheit ist eine unerlässliche Aufbau- und Motivationsarbeit, die nicht geleistet werden kann in einer Kombination von ehrenamtlicher und freiberuflicher Tätigkeit. Zu der notwendigen organisatorischen Ausstattung fehlen dem Verband die personellen Möglichkeiten. Projekte benötigen Begleitung und Finanzierung. Die Hauptamtlichkeit der Bildungsarbeit ist zudem dringend notwendig, weil die Möglichkeiten des Ehrenamtes bereits seit vielen Jahren in einem unverhältnismäßigen Maß überbeansprucht wurden.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Bremeneckgasse 2, D-69117 Heidelberg, Germany

Tel : +49 (0) 6221 - 98 11 01

Fax : +49 (0) 6221 - 98 11 90

zentralrat@sintiundroma.de

www.sintiundroma.de

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Die Sinti Allianz Deutschland (im weiteren Text SAD) ist ein Zusammenschluss deutscher Sinti. Sie wurde im Jahr 2000 von 20 Familienvertretern gegründet, deren Angehörige in allen alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland leben, und ist Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen.

Die Sinti Allianz Deutschland wird von einem demokratisch gewählten Vorstand geleitet. Grundsatzentscheidungen werden zuvor zwischen den Vertretern erörtert bzw. von den Autoritäten der SAD getroffen.

Die SAD ist eine Interessenvertretung der deutschen Sinti, Familien und Vereine deutscher Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewach-

senen Geboten und Verboten für die Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung der Sinti erhalten wollen.

Neben der Durchsetzung unserer politischen und sozialen Anliegen wollen wir uns durch unser Engagement unter anderem auch gegen unberechtigte Vertretungsansprüche und Vereinnahmung anderer Organisationen schützen.

Die in Deutschland seit 600 Jahren ansässigen Sinti verstehen sich als eigenständige Volksgruppe, als eine deutsche Minderheit aber auch als Teil der deutschen Gesellschaft. Sinti bezeichnen sich nicht als "Roma" da es historisch und geschichtlich nicht zutrifft. Die Sinti als eine Untergruppe der "Roma" darzustellen, lehnen die Sinti vehement ab. Sinti haben sich nachweislich in Ihrer Geschichte nie als "Roma" bezeichnet.

Die Sinti Allianz Deutschland bildet im Interesse der Sinti ein Gegengewicht gegenüber anderen verwandten Organisationen. Dabei ist es einer ihrer gegenwärtigen Hauptaufgaben, die Akzeptanz für Bildung, Ausbildung und Weiterbildung in der Volksgruppe der Sinti zu erhöhen. Die Förderung der Bildung und Ausbildung für Sinti sieht die Sinti Allianz als die wichtigste Maßnahme in der Bekämpfung von Diskriminierung und Benachteiligung der Sinti in der gegenwärtigen Situation in Deutschland. Darum wurde von der Sinti Allianz in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachleuten aus der Volksgruppe, die auch die nötige Innensicht der Bildungsproblematik der Sinti haben, ein Bildungskonzept erarbeitet. Da die Sinti Allianz Deutschland (Dachverband) aber staatlich nicht gefördert wird, ist die Umsetzung einer Bildungsinitiative für Sinti voranzutreiben schwierig. Dabei wäre die Integration von Sinti in den Arbeitsmarkt nicht nur im Interesse der Sinti, sondern auch von großem gesamtgesellschaftlichem Interesse und würde eine der größten strukturellen Benachteiligungen der Sinti-Gemeinschaft beseitigen.

Die deutschen Sinti stellen eine der zahlenmäßig größeren Minderheitengruppen. Sie erhält jedoch aufgrund von politischen Entscheidungen der Vergangenheit keine bzw. kaum staatliche Unterstützung, um ihre Traditionen und ihre Kultur zu fördern. Hier wäre dringend Hilfe notwendig. Bis heute findet hauptsächlich ehrenamtliche Arbeit statt. Dies ist aber für eine qualifizierte Unterstützung und Arbeit, insbesondere für die zukunftsorientierte Arbeit in den Gemeinden vor Ort, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, nicht zielführend. Hier wäre dringender Förderbedarf geboten, um den Gemeinden eine Zukunft zu sichern, soziale Benachteiligungen auszuräumen und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit auszubauen.

Wortpaar „Sinti und Roma“

Wortpaar Sinti und Roma ist keine Eigenbezeichnung der Deutschen Sinti. >Sinti bezeichnen sich als Sinti<

Der Dachverband der deutschen Sinti, die Sinti Allianz Deutschland äußert ihre tiefe Verärgerung über das immer wieder stereotyp verwendete „Sinti-und-Roma“. Dieses Konstrukt wird von der Mehrheit der Sinti in Deutschland vehement abgelehnt.

Die Bezeichnung ‚Sinti und Roma‘ stellt eine Verzerrung historischer Prozesse dar.

Sinti: Die deutsche Minderheit der Sinti lebt seit über 600 Jahren in Deutschland. Sie wurden im Jahre 1407 das erste Mal in Hildesheim urkundlich erwähnt.

Die Sinti haben eine eigene Sprache, das Romanes, welches aus dem Altsanskrit stammt und zu den indogermanischen Sprachen gehört. Es wurde nur mündlich an die Nachkommen weitergegeben und unterscheidet sich vom Romanes der Romm/Roma.

Die Sinti und die Roma haben eine jeweils unterschiedliche geschichtliche und linguistische Entwicklung genommen und unterscheiden sich darüber hinaus in ihren Werten, Normen und Verhaltensweisen voneinander. Diese Doppel-Bezeichnung 'Sinti und Roma' hat eine irreführende Gleichsetzung zwischen den Ethnien produziert, durch die die Sinti in der allgemeinen Berichterstattung explizit mit angesprochen werden, die jedoch in den meisten Fällen gar nichts mit dem jeweiligen Thema bzw. der behandelten Bevölkerungsgruppe zu tun haben. Die Sinti Allianz Deutschland (als der von der Bundesregierung anerkannte Dachverband der deutschen Sinti) fordert die Medien und Politik auf, diese irreführende Bezeichnung „Sinti und Roma“ in ihrer Berichterstattung zu unterlassen da diese Bezeichnung den Eindruck erweckt, die als deutsche Staatsbürger hier seit über sechshundert Jahren lebenden Sinti seien Ausländer wie die überwiegende Zahl der vor allem in den letzten Jahrzehnten aus dem Balkan eingewanderten Roma.

Will man diese Volksgruppen gleichermaßen achten und würdigen, muss deren Eigen-Bezeichnung berücksichtigt werden, sofern die Nennung der ethnischen Herkunft als notwendig erachtet wird.

Sinti – und – Roma sehen sich nicht als eine, sondern als zwei Ethnien. (s. Seite 8 „Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland“)

Kultur und Sprache

Die Sinti Allianz Deutschland hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben ihrer deutschen Kultur das kulturelle Erbe der Sinti zu pflegen und zu bewahren.

Von besonderer Bedeutung für die Sinti-Identität ist die private Pflege der Sinti-Kultur und Sprache. Aus der Existenz einer für die Sinti geschichtlich verbindlichen Ordnung ist es

ausschließlich Aufgabe und Verpflichtung der Familie, Geschichte, Kultur, Sprache und Wertvorstellung der Sinti den nachfolgenden Generationen mündlich weiterzugeben.

Unsere Kultur und Sprache in öffentlichen Schulen zu lehren, sie zum Gegenstand eines Hochschulstudiums zu machen, in Ämtern zu benutzen oder die Sprache in den Medien zu publizieren, würde einen völligen Bruch mit den kulturellen Gesetzen der Sinti-Gemeinschaft bedeuten.

Wir lehnen daher jede staatliche Maßnahme in diesem Bereich ab, die in den privaten Charakter der Sinti-Kultur und Sprachpflege eingreift, wie sie etwa als staatliche Förderungsverpflichtungen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erhalten sind.

Auch wenn es insbesondere im Hinblick auf die Verschriftlichung der Sprache und der besonderen Stellung der Familie in der Sinti-Kultur zahlreiche Tabu-Vorschriften gibt, so ist der Sinti-Allianz klar geworden, dass es nur dann gelingt, Vorurteile abzubauen und gesellschaftliche wie kulturelle Teilhabe zu erreichen, wenn eine sanfte Öffnung der Sinti-Gemeinschaften und Präsentation der Sinti-Kultur im gesellschaftlich-kulturellen Umfeld stattfindet. Hierbei sei besonders auf die Sinti-Radiosendung „Latscho Dibes“ (Guten Tag) verwiesen, die im Jahr 2000 vom Verein Hildesheimer Sinti e.V. gegründet wurde um die Kultur der Sinti der deutschen Mehrheitsgesellschaft ein Stück weit näher zu bringen, um somit Feindbilder abzubauen und Freundbilder entstehen zu lassen.

Miteinander statt gegeneinander ist das Motto der „Sinti-Radiosendung“.

Für seine Radiosendung „Latscho Dibes“ wurde der Hildesheimer Sinti e.V. am 23. Mai 2005 vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily zum „Botschafter der Toleranz 2005“ ausgezeichnet. Den Preis erhielten Gruppen und Einzelpersonen, die sich ideenreich und engagiert gegen Ausländerfeindlichkeit und für Demokratie eingesetzt haben.

Die Radioredaktion „Latscho Dibes“ wird vom Verein Hildesheimer Sinti e.V. seit dem Jahr 2000 noch immer ohne Fördermittel betrieben.

Des Weiteren sei auch auf das im Jahr 2014 zum 14. Mal in Hildesheim organisierte Internationale Sinti Musik Festival verwiesen, für dessen Organisation der Verein der Hildesheimer Sinti und der Verband der Sinti Niedersachsen e.V. verantwortlich zeichnen. Dieses Festival vermittelt eine Möglichkeit, trotz Tabu Kultur und Sprache der Sinti auf besondere Weise zu präsentieren. Ab dem Jahr 2014 ist die Finanzierung des Festivals noch nicht gesichert, da hierfür finanzielle Unterstützung notwendig ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat bedauerlicherweise angekündigt, dass es künftig keinen Zuschuss aus Landesmitteln für das Hildesheimer Sinti Musikfestival mehr geben wird.

Einen Fördermittelantrag für 2014 haben die Organisatoren dennoch gestellt, da man hofft, dass die neue Ministerin des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur der neuen rot-grünen Landesregierung die Förderung aufrechterhält.

Kultur

Sinti haben trotz des großen Anpassungsdrucks seit Jahrhunderten eine beträchtliche kulturelle und sprachliche Eigenständigkeit bewahrt.

Traditionell wird das Leben der Sinti durch strenge Vorschriften geregelt. Meidungs-, Reinheits- und Umgangsgebote haben einen hohen Stellenwert. So ist es nicht gestattet, die Sprache an Nichtsinti weiterzugeben, was es schwierig macht, die Konvention der EU zu Minderheitensprachen umzusetzen.

"Rechtsprecher", d.h. anerkannte Älteste, wachen über die Einhaltung der tradierten Vorschriften und schlichten und entscheiden in Konfliktfällen. Schwere Verstöße können mit dem sozialen Ausschluss aus der Sinti-Gemeinschaft als schwerster Sanktion geahndet werden. Sinti sind sehr familienbezogen, das Wort der Älteren gilt viel.

Seite 10 – 4. Staatenbericht

Die niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma wurde vom Land Niedersachsen irrtümlich für die Implementierung und Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten benannt. Tatsächlich macht aber der Verband der Sinti Niedersachsens – Landesverband Niedersachsen - über seinen Dachverband Sinti Allianz Deutschland diese Arbeit.

Offensichtlich wurde die Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. mit unserem Landesverband-Niedersachsen „Verband der Sinti Niedersachsen e.V.“ verwechselt.

F. Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreter der Minderheiten auseinandersetzen und im nächsten Staatenbericht über weitere Fortschritte berichten. Auch in Zukunft wird an den Bemühungen zur weiteren Umsetzung des Rahmenübereinkommens festgehalten werden.